Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte im Vergleich zu anderen (Standes-) Ehrengerichtsbarkeiten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Helmut Schulz
Gerichtsreferendar aus Halle (Saale)

Berichterstatter: Prof. Dr. Erwin Noack

Halle (Saale) 1936

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle-Saale, Dölauer Str. 14

Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte im Vergleich zu anderen (Standes-) Ehrengerichtsbarkeiten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Helmut Schulz

Gerichtsreferendar aus Halle (Saale)

Berichterstatter: Prof. Dr. Erwin Noack

Halle (Saale) 1936

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle-Saale, Dölauer Str. 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit

Inhalt

Seite

A. Einführung 1

§ 1. Die Aufgabe 1

§ 2. Geschichtliches über die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte . 2

B. Hauptteil 5

§ 3. Allgemeines über (Standes-) Ehrengerichtsbarkeiten . . . 5

§ 4. Die gesetzlichen Grundlagen der Ehrengerichtsbarkeiten . . 7

§ 5. Die Voraussetzungen eines ehrengerichtlichen Verfahrens . . 11
1. Verstoß gegen eine Pflichtennorm 11
2. Anzeige — Anklage 23
3. Verfahren nach § 26 Abs. 1 RAO 28

§ 6. Die Ehrengerichte 30
1. Zuständigkeit (Personenkreis) 32
2. Konkurrenz der Ehrengerichtsbarkeiten 36
3. Zusammensetzung 39

§ 7. Die Strafarten 44
1. Strafen der Ehrengerichte 44
2. Die Einzelstrafgewalt 48

§ 8. Das ehrengerichtliche Verfahren 51
1. Die Voruntersuchung 51
2. Das Hauptverfahren 54
3. Aussetzung des Verfahrens 59
4. Verbot der Berufsausübung während des ehrengerichtlichen Verfahrens 61
5. Anwendung von Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit . 63

§ 9. Verjährung — Begnadigung 63

C. Schlußbetrachtung 66

Anmerkung: Seit dem Deutschen Juristentag 1936 in Leipzig hat der Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ.) seinen Namen geändert. Er heißt jetzt National-Sozialistischer Rechtswahrer-Bund (NSRB.). Diese Änderung konnte in der Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden.

A. Einführung

§ 1 Die Aufgabe

Eine Bearbeitung der Aufgabe vor dem Jahre 1933, dem Jahre der nationalsozialistischen Revolution und der Machtergreifung des Nationalsozialismus hätte sich nur in einem kleinen Rahmen bewegen müssen. Hätte man den freien Beruf der Rechtsanwälte und ihre Ehrengerichtsbarkeit nur im Vergleich zur Ehrengerichtsbarkeit anderer „freier" Berufe stellen wollen, so mußte sich diese Darstellung auf einen Vergleich mit der Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte beschränken. Aber auch hier war es nicht die gleiche gesetzliche Grundlage, wie bei den Rechtsanwälten, denn die Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte unterlag keiner reichsgesetzlichen, sondern landesgesetzlicher Regelung. Es gab daneben nur noch die Disziplinargerichtsbarkeiten der Beamten, die jedoch als Ehrengerichtsbarkeiten im heutigen Sinne nicht anzusprechen sind.

Einen völligen Umschwung auf dem Gebiete der Ehrengerichtsbarkeiten verursachte die nationalsozialistische Revolution. Die neue Zeit brachte dem Volke den Gedanken der Gemeinschaft wieder nahe; jeder soll sich als Teil eines großen Ganzen fühlen. Mit dem Eindringen des Gemeinschaftsgedankens trat auch das Bewußtsein, eine Ehre zu besitzen, wieder stark hervor. Gemeinschaft und Ehre hängen voneinander ab, denn Ehre kann niemals etwas sein, was an der Individualität des Menschen als solcher haften könnte. Die Ehre ist ein Gemeinschaftswert.

Die stärkere Betonung des Gemeinschaftsgedankens hat nun ein allgemeines Besinnen auf die Standesehre und als Folge hiervon auch die Errichtung von Schutzregeln dieser Standesehre bewirkt. Durch die heute bestehenden Ehrengerichtsbarkeiten wird fast jeder berufstätige Deutsche erfaßt, denn eine der Ehrenordnungen trifft sicherlich auch für ihn zu.

Der Sinn der Aufgabe liegt nun darin, Vergleiche zwischen diesen Ehrengerichtsbarkeiten und derjenigen der Rechtsanwälte anzustellen, um zu erkennen, daß in vielen Fällen die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft zum Vorbild gedient hat, da sie die älteste Ehrengerichtsbarkeit der neueren Zeit überhaupt ist. Anhand der Darstellung des Verfahrens sollen das Gemeinsame und die Unterschiede aufgezeigt werden.

Von den z. Zt. bestehenden Ehrengerichtsbarkeiten konnten nicht alle zum Vergleich herangezogen werden. Nicht behandelt werden die Ehren- und Disziplinarordnungen der Beamten und der Wehrmacht, da die Darstellung auf die „freien" Berufe beschränkt werden soll.

Ob der Begriff „freier" Beruf allerdings heute noch für die Rechtsanwaltschaft zutrifft, kann bezweifelt werden. Man rechnet die Berufe der Rechtsanwälte und auch der Ärzte, Schriftleiter und Bauern zu den sogenannten „staatlich gebundenen Berufen".

„Sofern in der Vergangenheit von gebundenen Berufen die Rede war, verstand man darunter eine Bindung an den Staat, in dessen Befehlsorganismus der Inhaber des betreffenden staatlich gebundenen Berufs, ohne Beamter zu sein, irgendwie eingegliedert war, weshalb Triepel (Staatsdienst u. staatlich gebundener Beruf, Festschrift für Binding 1911 Bd. 2) von ihm als von einem „Halbbeamten" gesprechen hat ... Wenn heute von einem gebundenen Beruf die Rede ist, was die Gesetzgebung zumeist so ausdrückt, daß sie von einer „öffentlichen Aufgabe" spricht, so ist damit in der Regel nicht dieser staatlich gebundene Beruf gemeint. Jene Bindung der Berufsausübung, um die es heute in der Regel geht, ist nicht eine staatliche Bindung im Sinne des Triepel'schen Halbbeamten, sondern eine Bindung gegenüber der Volksgemeinschaft" [1]).

Außer diesen Berufen mußte die soziale Ehrengerichtsbarkeit wegen ihrer möglichen Beziehung zu den Rechtsanwälten behandelt und auch die Handwerker und Kaufleute als freie Berufe berücksichtigt werden. Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP., die ausschließlich den Parteigenossen erfaßt, mußte, weil keine Ehrengerichtsbarkeit im Sinne der vorerwähnten Berufe, unbehandelt bleiben. Allerdings mußten die Ehrenordnungen des BNSDJ. und der DAF., die Teile der Parteigerichtsbarkeit sind, wegen ihrer Beziehung zu den genannten Berufen in die Darstellung einbezogen werden.

§ 2 Geschichtliches über die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte

Es hat immer schon berufsmäßige Rechtshelfer einer Partei vor Gericht gegeben. Die Einrichtung der Anwaltschaft ist fast ebenso alt wie die Einrichtung des Gerichtsverfahrens. „Wir begegnen nicht nur schon im 8. Jhdt. dem Fürsprecher, Procurator, sondern auch schon im 9. Jhdt. einer richterlichen Beiordnung von Vorsprechern, die sich die Partei selbst aussuchen darf" [2]).

Es ist allerdings nicht bekannt, aber wohl auch nicht anzunehmen, daß diese Rechtshelfer, die im Mittelalter, wie alle Berufe, ihren „gildenmäßigen Zusammenschluß" [3]) hatten, auch schon die Einrichtung einer Ehrengerichtsbarkeit im heutigen Sinne besaßen.

Die spätere Zeit brachte dann die Zweiteilung der Rechtshelfer in Procuratoren und Advokaten. Jene waren allein zum Auftreten vor Gericht befugt, während diese, obwohl ebenfalls gelehrt, vom Auftreten vor Gericht ausgeschlossen und auf die Schreibarbeit beschränkt

---

[1]) Koettgen, Deutsche Verwaltung 1936 S. 154 f.
[2]) Vgl. Neubert, Zeitschrift d. Akad. f. Dtsch. Recht 1935 S. 65.
[3]) Vgl. Neubert, a. a. O.

waren [4]). Die Auflösung der Procuratur erfolgte durch Verordnung vom 16. 4. 1725. Der Urheber dieser Verordnung war Samuel von Cocceji, der seit 1722 Präsident des Kammergerichts war. Formell bestand jedoch die Procuratur weiter bis zum 11. Januar 1738, wo sie durch Edikt formell aufgehoben wurde. In diese Zeit fällt die Schaffung einer Einrichtung, die für Preußen erstmalig eine Art Standesgerichtsbarkeit bedeutete.

Durch Reskript vom 26. Februar 1738 wurde:

um einige mutwillige Advokaten so viel mehr in Ordnung zu halten, und dabey dem zeithero mit unterlauffenden Mißbrauch unerlaubten Practierens zuvor zu kommen, ein Collegium Advocatorum bey euch (dem Kammergericht) bestellet . . . [5]).

Eine große Bedeutung hat dieses Collegium Advocatorum allerdings nicht erlangen können. Zur gleichen Bedeutungslosigkeit verurteilt war auch die von dem Justizminister von Schlesien, Carmer, den Notaren und auch den Anwälten (§ 8 AGO, III, 7) gegebene Collegialverfassung, die tatsächlich nicht ausgeführt worden war.

Den Anstoß zur Regelung dieser Angelegenheit für das gesamte Königreich Preußen gab Rheinpreußen. Hier war die französische Gerichtsverfassung in Geltung geblieben, die auch die Einrichtung des Disziplinarrates, eines Advokatenausschusses, kannte. Die Mitglieder wurden von den Advokaten vorgeschlagen und durch die Regierung ernannt. Der Disziplinarrat übte die Aufsicht und Disziplinarstrafgewalt aus. In den schwersten Fällen bedurften die Entscheidungen der Genehmigung der Regierung. Die Forderung von Anwaltskammern wurde in dieser Zeit angesichts dieser Einrichtung erhoben.

Eine Förderung erhielt dieses Bestreben durch die Anweisung König Friedrich Wilhelm IV. vom 12. Juli 1841, zu untersuchen, ob es nicht zweckentsprechend sein dürfte, die Justiz-Kommissarien (die Nachfolger der Advokaten und später nach Wegfall der Assistenzräte die alleinigen Vertreter vor Gericht), eines gewissen Distriktes zu einer Korporation oder Kollegien, wie bereits in der AGO vorgeschrieben ist [6]), zu vereinigen.

Der damalige Minister für Gesetzrevision, Savigny, war der Advokatur günstig gesinnt und stand auch dem Anwaltskammer-Plan zustimmend gegenüber. Er erklärte, die Standesehre sei das gemeinsame Band.

Der Plan des Königs ging dahin, die Justizkommissarien genossenschaftlich zu erfassen und nach Meinung Savigny's würde eine Genossenschaft in dem Punkte, betreffend die Standesehre, feste Grundsätze ausbilden. Ein durch Gesetz vom 30. 4. 1847 gebildeter Ehrenrat übertraf die Einrichtung des Disziplinarrats in Rheinpreußen in vielen Punkten.

Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit dieser Einrichtung in vielen Vorschriften mit der heute geltenden Ehrengerichtsbarkeit. Es liegt

---

[4]) Vgl. Neubert, a. a. O.
[5]) Acta Borussica ecclesiastica, civilia, litteraria VI, 1 S. 336.
[6]) Teil III Tit. 7 § 90 ff.

in der Natur der Ehrengerichtsbarkeit, daß die Aufgabe der Ehrengerichte heute und die des Ehrenrates von 1847 sich dem Sinne nach nicht, sondern nur im Wortlaut unterscheiden. Der § 2 dieser Verordnung lautet:

„Der Ehrenrat, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden."

Ein Ehrenrat wird bei jedem Landesjustizkollegium (seit 1849 Appellations- und heute Oberlandesgericht) aus der Mitte der Standesangehörigen gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Ehrenrats schwankt zwischen 6 und 10. Ein Beamter des Landesjustizkollegiums wird zur Wahrnehmung der Funktionen eines Staatsanwalts vor dem Ehrenrate bestellt. Das Verfahren gleicht dem heutigen vielfach. Auf Antrag des Ehrenrats oder auch von Amts wegen konnte das Landesjustizkollegium die vorläufige Amtssuspension verhängen, eine Maßnahme, die heute durch Verordnung vom 18. 3. 1933 Kap. 18 in § 91 a, dem heutigen § 95, wieder aus zwingenden Gründen Eingang gefunden hat. Auch die zu verhängenden Strafen waren die gleichen wie heute.

Nur das Berufungswesen war anders geregelt; die Anwälte wirkten in der 2. Instanz überhaupt nicht mit. Zuständig als Berufungsinstanz war das Landesjustizkollegium, bei Dienstentlassung das Obertribunal. Auch in den Genuß der Beträge aus den Geldstrafen gelangte die Anwaltschaft nicht, da es außer dem Ehrenrat von höchstens 10 Mitgliedern eine anwaltliche Vereinigung nicht gab. Geldstrafen flossen den Witwen- und Waisenfonds der Justizbeamten zu.

Bis zur Einführung der RAO von 1878 galt diese Verfassung nur durch einige gesetzliche Bestimmungen geändert. Die RAO vom 1. 7. 1878 ist heute noch in Geltung und hat seitdem natürlicherweise verschiedene Änderungen, dem jeweiligen Zeitgeiste entsprechend erfahren. Die nationalsozialistische Revolution forderte die Angleichung an nationalsozialistische Grundsätze. Für die Ehrengerichtsbarkeit sind von diesen Änderungen heute noch bedeutsam:

1. Kap. 18 der VO. d. Reichspräs. v. 18. 3. 1933 (RGBl. I, 119), betreffend die Schaffung der Reichsrechtsanwaltskammer und die Schaffung von Vorschriften über die Verhängung des Vertretungsverbotes während eines schwebenden ehrengerichtlichen Verfahrens;
2. Gesetz vom 28. 3. 1934 (RGBl. I, 252), betreffend den Übergang der Ehrengerichtsbarkeit 2. Instanz auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer;
3. Gesetz vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, 1470 ff.). In diesem Gesetz, als 2. Gesetz zur Änderung der RAO bezeichnet, sind die Änderungen im ehrengerichtlichen Verfahren erfolgt, die sich aus den neuen Zulassungsvorschriften ergeben, denn nach § 11, Abs. 2 RAO untersteht ein Anwaltsassessor ebenfalls der Ehrengerichtsbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

B. Hauptteil

§ 3 Allgemeines über (Standes-) Ehrengerichtsbarkeiten

a) Die Bearbeitung der Aufgabe erfordert vorerst einige begriffliche Erklärungen. Aus der Formulierung der Aufgabe können Folgerungen auf die zu behandelnden Ehrengerichtsbarkeiten gezogen werden, die einer streng logischen Kritik nicht standhalten würden. Es soll dargestellt werden: die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte im Vergleich zu anderen (Standes-) Ehrengerichtsbarkeiten. In dieser Formulierung ist indirekt enthalten, daß es sich bei der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte um eine Standes-Ehrengerichtsbarkeit handelt. Das entspricht jedoch den heutigen Anschauungen nicht mehr. Es gab bisher wohl einen Stand der Rechtsanwälte, hier ist jedoch durch die Gründung des BNSDJ. eine Änderung eingetreten. Durch die Schaffung dieses Bundes wurde die Zusammenfassung aller für das Recht Tätigen, aller Rechtswahrer möglich. Unter dem Begriff Rechtswahrer werden nicht nur die akademisch gebildeten Juristen, sondern ein größerer Kreis verstanden. Dadurch wurde es ermöglicht, „die personalen Grenzen des Standes sowohl über den Kreis der akademisch Vorgebildeten, als auch über den Kreis der an der Justiz und Verwaltung Beteiligten auszudehnen. Die Erweiterung der Standesgrenzen hängt bereits auf das engste mit der Erneuerung des deutschen Rechtes aus dem Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung zusammen“ [7]).

Hieraus erhellt, daß die Rechtsanwälte heute nur noch einen Teil des großen Rechtswahrerstandes und somit nur eine Standesgruppe bilden. „Die rein ständische Vertretung der Anwaltschaft bleibt . . . der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte im BNSDJ. vorbehalten“ [8]). Man wird die Ehrengerichtsbarkeit daher besser als Berufsehrengerichtsbarkeit bezeichnen.

b) Ähnlich ist es mit den zu vergleichenden Ehrengerichtsbarkeiten. Die wichtigste hiervon, die soziale Ehrengerichtsbarkeit, kann keinesfalls als Standes-Ehrengerichtsbarkeit im engeren Sinne bezeichnet werden. Von ihr erfaßt werden nicht Angehörige eines einzelnen Standes, sondern die Mitglieder einer Betriebsgemeinschaft, die sich, je nach der Art des Betriebes aus mehreren Berufen und Ständen zusammensetzen können.

Die Parallele zu der Ehrengerichtsbarkeit des BNSDJ. ist die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF mit der wichtigen Unterscheidung, daß diese keine reine Standesehrengerichtsbarkeit ist, da sie

---

[7]) Noack, Dtsch. Recht 1934 S. 406 unter 3.
[8]) Noack, Das neue Berufsrecht d. Anwaltschaft 1936 S. 56.

sämtliche Mitglieder der DAF. — also Angehörige aller Stände und Berufe — umfaßt. Gemeinsam haben beide insbesondere ihre Ableitung von der Parteigerichtsbarkeit und den Zweck, durch die Ehrenordnungen die Regelung eines geordneten Mitgliederwesens zu erzielen.

c) Im Schrifttum werden die Begriffe Beruf und Stand nicht einheitlich angewendet, bald erscheinen sie selbständig, vielfach miteinander verbunden. Nicht zuletzt hängt dies mit der noch immer weder von der Wissenschaft noch von der Gesetzgebung geklärten Frage nach den Begriffsmerkmalen des Standes zusammen. Nach Heinrich [9]) heißt „Stand im weitesten Sinne Teilganzes und Verrichtungsträger der Gesellschaft, der Ganzheit." „In der Wortbedeutung hat das deutsche Wort „Stand" einen ähnlichen Sinn wie das lateinische Wort „status", welches das Stehen, das Stillestehen, das Beständige, Zustand bedeutet, d. h. dann: das für die Gestalt der Gesellschaft Entscheidende, und von welchem sich das Wort „Staat" herleitet" [10]).

Ein Beruf aber ist hiervon wiederum ein Teil (Berufsstand). Die Berufsangehörigen haben die Fähigkeit der Arbeit auf einem bestimmten Tätigkeitsgebiet, die unter gewissen Bedingungen zu erwerben ist. Besonders klar treten die Unterschiede bei der Rechtsanwaltschaft hervor. Die Anwaltschaft selbst ist ein Beruf, der dem großen Stand der Rechtswahrer angehört.

d) Nach diesen Erörterungen bedarf es noch einer Untersuchung über den Begriff „Ehrengerichtsbarkeiten." „Die Ehre des Menschen als Empfindung von Glanz bei seinen Mitmenschen gewinnt die Bedeutung von Geltung bei ihnen, also den äußeren Zustand" [11]). Lobe a. a. O. führt eine Entscheidung des Reichsgerichts (Gerichtssaal 38, 434) an, in der es heißt: „Die Strafgesetze schützen die äußere Ehre, die Geltung der Persönlichkeit unter den Nebenmenschen." Im Gegensatz hierzu spricht man noch von einer inneren Ehre. „Hiermit verbindet man jedoch nicht immer klare Begriffe. Zuweilen meint man damit die inneren Eigenschaften einer Person, die sich in deren Wesen zeigen" [12]), oder aber auch den seelischen Zustand des Ehrbewußtseins und des Ehrgefühls.

Dem heutigen Denken entspricht die Betonung der Unterscheidung in äußere und innere Ehre nicht mehr. „Sowohl die äußere wie die innere Ehre beruhen beide auf den gleichen, letztlich irgendwie gemeinschaftsmäßigen Wertvorstellungen" [13]). Maßgebend für die Beurteilung der „Ehre" des Einzelnen als Teil der allgemeinen Volksehre sind die Anschauungen in Sitte und Moral unter Berücksichtigung der besonderen Ehranschauungen der Stände und Berufe.

„Unter Gerichtsbarkeit versteht man die den Gerichten in der Richtung auf die Rechtsanwendung und Rechtsschaffung zugewiesenen Tätigkeit" [14]). Eine Ehrengerichtsbarkeit setzt demnach voraus:

---

[9]) Heinrich, Das Ständewesen 2. Aufl. 1934 S. 10.
[10]) Heinrich, a. a. O. S. 10 Anm. 1.
[11]) Lobe, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1927 Bd. 2 S. 158.
[12]) Lobe a. a. O.
[13]) Brandt, Deutsches Recht 1934 S. 394.
[14]) Busch, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1927 Bd. 2 S. 719.

Rechtssätze, die zum Schutze der Ehre geschaffen worden sind und Gerichte, die diese Rechtssätze anwenden und bestimmte Grundsätze entwickeln sollen.

Die Ehrengerichtsbarkeit ähnelt der Strafgerichtsbarkeit. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß in den Ehrenordnungen auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung verwiesen wird, daß Strafen verhängt werden und nicht zuletzt, daß die Verletzung einer Pflichtennorm, die einen Strafrechtssatz, sei es als Generalklausel oder in kasuistischer Fassung, wie noch zu erörtern sein wird, darstellt, einem ehrengerichtlichen Verfahren, ähnlich dem Strafverfahren, unterliegt.

In der RAO ist diese Pflichtennorm der § 31. „Sachlichen Inhalt gewinnt § 31 (früher § 28) jedoch erst damit, daß ein berufliches Brauchtum vorhanden ist“ [15]). Die Sitte erscheint hier als Rechtsquelle, auf der sich die Ehrengerichtsrechtsprechung aufbaut.

In den anderen Ständen und ihren Ehrengerichtsbarkeiten ist es ebenso. Auch hier wird bei Verletzung einer Pflichtennorm die Ehrengerichtsbarkeit tätig und beurteilt den Verstoß nach Anschauung und Sitte der Berufsgemeinschaft.

§ 4 Die gesetzlichen Grundlagen der Ehrengerichtsbarkeiten

Hierunter werden verstanden die gesetzlichen Vorschriften, die den Ehrengerichtsbarkeiten die staatliche Anerkennung gebracht haben und ihnen vielfach staatliche Hilfe zusichern. Sie sind entstanden aus dem Gedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus, daß die Ehre den obersten aller Werte darstellt und somit durch Ehrenordnungen vor allem geschützt werden muß. Die Einbeziehung der Ehre in die Rechtssphäre ist ein weiterer Schritt zur Beseitigung der Lücke zwischen Moral und Recht und somit zur Beseitigung der Möglichkeit der Nichterfassung eines moralisch verwerflichen aber rechtlich nicht erfaßbaren Handelns. Der Nationalsozialismus will der Ehre im Rechtsleben den ihr nach alter deutscher Rechtsauffassung zukommenden Platz wieder einräumen. Aus diesem Gedanken heraus sind die Gesetze über die Ehrengerichtsbarkeit der verschiedenen Berufe entstanden und zu verstehen.

Als ältestes Gesetz steht hier an erster Stelle die Rechtsanwaltordnung vom 1. 7. 1878 in der letzten Fassung vom 21. 2. 1936. Sie enthält die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren in den §§ 64—105, zu denen noch die Pflichtennormen, deren Verletzung das ehrengerichtliche Verfahren in Gang setzen, hinzutreten. In der Rechtsanwaltsordnung sind dies neben § 31 die Einleitungsworte vor § 1 und der § 64.

Von besonderer Bedeutung für den Rechtswahrer ist die Ehrengerichtsordnung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen vom 1. November 1934. Sie ist eine Standesehrengerichtsbarkeit

[15]) Volkmann, J. W. 1935 S. 2860.

des Rechtswahrerstandes[16]), beruht aber nicht auf reichsgesetzlicher Grundlage, sondern ist ein Teil der Parteigesetzgebung und für alle dem Bunde angehörenden Rechtswahrer verbindlich. Ihre Eigenart und damit ihr besonderer Wert entspringt der gesetzlich fundierten Anschauung der Einheit von Partei und Staat. Nach dem Gesetz zur Sicherung von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, 1016) ist nach § 1 dieses Gesetzes „nach dem Siege der nationalsozialistischen Revolution die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei die Trägerin des Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden".

Diese Vorstellung ist neuartig und ungewohnt und läßt sich in die bisherigen Formen staatsrechtlichen Denkens nicht einordnen. „Wir können eben . . . mit unseren bisherigen Begriffen, mit unseren bisherigen juristischen Denkformen das Neue nicht erfassen. Wir müssen zu einer völligen Wandlung nicht nur im staatsrechtlichen Denken, sondern im juristischen Denken überhaupt kommen"[17]).

Man muß diese Ehrenordnung als einen Teil der Parteigerichtsbarkeit ansehen. Diese kann allein nicht sämtliche Angehörige einer ihrer Gliederungen, wie das der BNSDJ. ist, erfassen, da ja nicht jeder Rechtswahrer Parteigenosse, andererseits aber auch der Pflichtenkreis des Standes ein anderer ist. „Jeder Staat verlangt von seinem Bürger die Erfüllung gewisser Pflichten. Wer gegen diesen Pflichtenkreis verstößt, der hat sich vor dem Strafrichter zu verantworten. Die Partei fordert vom Parteigenossen den Einsatz für das Programm des Führers, sie setzt damit dem Parteigenossen einen höheren Pflichtenkreis über den vom Staat für seinen Bürger gesetzten hinaus. Nur der Parteigenosse, der gegen diesen erhöhten Pflichtenkreis verstößt, wird vom Parteigericht angefaßt"[18]).

Hieraus ist ersichtlich, daß dieser Pflichtenkreis ein anderer ist, als der des Standes der Rechtswahrer. Aber auch hier ist die Lage die gleiche. Es gibt Rechtswahrer, die dem BNSDJ. nicht angehören und damit auch nicht von dessen Pflichtenkreis erfaßt werden, denn die Mitglieder des Bundes haben wieder den erhöhten Pflichtenkreis, vor allem, die nationalsozialistische Idee in die Justiz und ihre Einzelglieder hineinzutragen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten wird durch die Ehrengerichtsbarkeit des Bundes verfolgt und geahndet.

Der zweite der freien geistigen Berufe ist der Ärzte-Beruf. Auf diesem Gebiete gab es bis zum Jahre 1935[19]) keine reichsgesetzliche Regelung. Für Preußen galt bis dahin das Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte vom 25. 11. 1899. Die Ärzteschaft der Bismarckschen Zeit „forderte von der Regierung eine Reichs-Ärzteordnung und eine Reichs-Ärztekammer. Die damalige Regierung konnte sich zur Erfüllung dieses Wunsches nicht entschließen, sie ermöglichte es aber den einzelnen Ländern, Landes-Ärztekammern einzurichten und damit gleichzeitig die Schaffung einer besonderen Ehrengerichtsbarkeit zu

[16]) Vergl. oben § 3 S. 5.
[17]) Noack, Deutsches Recht 1934 S. 559.
[18]) Reichsleiter Walter Buch, Deutsche Justiz 1936 S. 265.
[19]) Vergl. oben § 1 S. 1.

verbinden“ [20]). Das Reich mußte den damaligen föderalistischen Interessen Rechnung tragen, die eine Vereinheitlichung des gesamten Staatswesens im heutigen Sinne nicht zuließen. Hierdurch entstand eine Vielzahl von Vorschriften, die, trotz des gleichen Grundgedankens Unterschiede und Abweichungen enthielten, und eine spätere Zusammenfassung und Vereinheitlichung nur erschweren mußten. Im Zwischenstaat von Weimar ist es dann auch nicht möglich gewesen, die Vereinheitlichung durchzuführen. Erst dem nationalsozialistischen Einheitsgedanken blieb es vorbehalten, eine Reichs-Ärzteordnung für das gesamte Deutsche Reich zu schaffen, die das Datum des 13. Dezember 1935 trägt. Fast zwei Jahre des neuen Reiches sind vergangen, ehe die Verkündung erfolgte. Am gleichen Tage wurden die für die Rechtsanwaltschaft wichtigsten Änderungen der RAO [21]) über die Zulassung, Anwaltsassessoren usw. veröffentlicht.

Etwas völlig Neues in der Geschichte der Ehrengerichtsbarkeiten ist das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934. Hier handelt es sich um den großartigen Versuch, eine Ehrengerichtsbarkeit nicht nur für einen Stand zu schaffen, sondern die Ehre von einem besonderen Blickpunkt, von der Betriebsgemeinschaft her, zu betrachten und die soziale Ehre in den Mittelpunkt des Betriebes zu stellen. „Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der Nachkriegszeit hat sich im Wesentlichen auf das formelle Arbeitsrecht beschränkt . . . Aber auch die formelle Ordnung der Arbeit ist in den Anfangsgründen stecken geblieben“ [22]). Überhaupt nicht in Betracht gezogen wurde die Standesehre der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bringt nun nicht nur diesen Kreisen eine Ehre — die soziale Ehre —, die allerdings nach ihrem Personenkreis keine Standesehre ist, sondern schafft auch für diese materialistischen Ausdrücke die dem Deutschtum besser entsprechenden Begriffe Führer und Gefolgschaft und gibt beiden eine gemeinsame Ehrengerichtsbarkeit zur Wahrung der sozialen Ehre.

Wie bei den Rechtswahrern gibt es unter den vom AOG. erfaßten Personen solche, die auf Grund freiwilliger Entschließung Mitglieder der DAF. sind und davon einige, die ein Amt in der DAF. oder in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bekleiden. Für diese Mitglieder der DAF., die DAF.-Walter und KdF.-Warte ist eine besondere Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. geschaffen worden, die einen erhöhten Pflichtenkreis für das Mitglied bestimmt. Wie die Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. ist auch diese Ordnung ein Teil der Parteigerichtsbarkeit, denn die DAF. ist ebenfalls eine Gliederung der NSDAP. Für ihre Bedeutung, auch als Nicht-Reichsgesetz, gilt das gleiche, was von der Einheit von Partei und Staat beim BNSDJ. [23]) gesagt worden ist.

Über eine gute Organisation mit einer großen Tradition verfügen die Handwerker. Der ständische Gedanken im Handwerk ist

---

[20]) Wagner, Deutsches Recht 1934 S. 408.
[21]) Vgl. oben § 2 S. 4 Nr. 3.
[22]) Mansfeld, Die Ordnung der nat. Arbeit S. 1.
[23]) Vgl. oben S. 8.

nie ganz verloren gegangen, jedoch wurde in den letzten Jahrzehnten, wie im Gebiet des übrigen Arbeitsrechts, kein Wert auf Verfolgung von Verletzungen der Berufsehre gelegt, wenn sich ein solcher Verstoß nicht etwa durch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit erfassen ließ. Im Zuge der nationalsozialistischen Revolution und auf dem Wege der Geltendmachung des Gemeinschaftsgedankens lag es wieder, auch den Handwerker an den Besitz seiner Standesehre als einen Teil der großen Volksehre zu erinnern. Durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I, 1015) über die ständische Eingliederung des Handwerksstandes und die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I, 493), die die Regelung der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit enthält, ist der Handwerkerstand in die Volksgemeinschaft als einer ihrer wichtigsten Teile aufgenommen worden.

Eine Neuregelung auf gesetzlicher Grundlage hat die Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter durch das Schriftleitergesetz vom 7. Oktober 1933 (RGBl. I, 713) erfahren. „Gewiß gab es früher auch Ehrengerichte der Schriftleiter, . . . aber erst der nationalsozialistische Staat gab dem Schriftleiter das Recht, von einer „Ehre des Schriftleiters" zu sprechen . . . Er machte den Schriftleiter zum Träger einer öffentlichen Aufgabe" [24]). In der Begründung zum Schriftleitergesetz wird die Presse als ein „Mittel der geistigen Einwirkung auf die Nation" bezeichnet [25]).

Endlich hat das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 (RGBl. I, 685) den Begriff der Ehrbarkeit des Bauern geprägt und damit, wohl erstmalig in einem Gesetz überhaupt, von einer Bauernehre gesprochen. Allerdings steht das Erbhofgesetz nicht in der gleichen Richtung wie die vorgenannten Ehrengesetze, denn es regelt das ehrengerichtliche Verfahren nicht besonders und spricht nur bei den Eigenschaften eines Bauern von seiner erforderlichen Ehrbarkeit. Somit muß das Verfahren vor den Anerbengerichten auch für das Ehrengerichtsverfahren gelten; die Anerbengerichte sind gleichzeitig die Ehrengerichte der Bauern. Eine Regelung der Ehrengerichtsbarkeit für den Reichsnährstand, die vorgesehen, aber bisher noch nicht erfolgt ist, wird später auch die Bauern erfassen.

Beim Vergleich der gesetzlichen Grundlagen der Ehrengerichtsbarkeiten der freien Berufe fällt es auf, daß ein Stand, die Kaufleute, eine gesetzlich fundierte Ehrengerichtsbarkeit nicht haben. Dieser Mangel wird in den betreffenden Kreisen auch außerordentlich stark empfunden und die Forderung nach Abänderung durch Schaffung einer kaufmännischen allgemein gültigen Ehrenordnung erhoben. Es bestehen z. Zt. allerdings an einigen Industrie- und Handelskammern, den Interessenvertretern der Kaufmannschaft, Ehrengerichte. Diese Einrichtungen beruhen auf einer Aufforderung des Industrie- und Handelstages als Spitzenorganisation, „unabhängig von der zu erwar-

[24]) Jaenicke, Deutsches Recht 1934 S. 414.
[25]) Vgl. Jaenicke, a. a. O. S. 415.

tenden Reichsgesetzgebung schon jetzt Ehrengerichte zu bilden“ [26]). Jedoch leiden diese auf freiwilliger Grundlage aufgebauten Ehrengerichte an einem Mangel von staatlich zur Verfügung gestellten Mitteln, die Tätigkeit dieser Ehrengerichte erfolgreich zu gestalten.

„Der Mangel eines Einlassungszwanges – etwa durch Ordnungsstrafen —, das Fehlen der Befugnis, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Amts- und Rechtshilfe von den ordentlichen Gerichten zu erlangen, das Fehlen der Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen, sind alles Unsicherheitsfaktoren, die eine gesetzliche Regelung des kaufmännischen Ehrengerichtswesens dringend erforderlich erscheinen lassen“ [27]).

§ 5 Die Voraussetzungen eines ehrengerichtlichen Verfahrens

1. Verstoß gegen eine Pflichtennorm.

Jede Ehrengerichtsordnung hat über die Einhaltung des Pflichtenkreises, der dem Standesangehörigen vorschreibt, wie er zu leben und zu handeln, was er zu unterlassen hat, zu wachen. Es bedarf keiner Erörterung, um zu wissen, daß diese Pflichten, beruhend auf dem Berufsethos, mannigfaltiger Art und daher schwer im Einzelnen festzulegen sind. An den Gesetzgeber tritt hier die Frage, wie diese Pflichten sich in der von ihm zu schaffenden Ehrengerichtsordnung niedergelegt werden sollen. Er hat hier zwei Wege zur Verfügung. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß eine Kodifizierung dieses materiellen Ehrenrechtes in kasuistischer Form kaum möglich ist. Im Gegensatz hierzu stehen die Strafgesetze der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in denen die Tatbestände einzeln aufgezählt sind und der Strafrichter versuchen muß, einen Verstoß gegen die Strafgesetze unter einen dieser Tatbestände zu bringen. Vielfach scheitert die Bestrafung einer Tat daran, daß sie sich in keine der bestehenden Tatbestandsformen einordnen läßt, sei es, daß man bei der Gesetzgebung an diesen möglichen Tatbestand nicht gedacht hat, oder daß man noch nicht daran denken konnte, weil der äußere Tatbestand der Handlung damals noch nicht verwirklicht werden konnte. So ist es vielfach gekommen, daß man einen Täter nicht verurteilen konnte und ihn trotz seiner Tat freisprechen mußte.

Hier hat die nationalsozialistische Rechtserneuerung Wandel geschaffen. Im Strafrecht ist durch Gesetz vom 28. 6. 35 der § 2 des St.G.B. geändert und damit das Verbot der Analogie aufgehoben worden. „Durch die Aufhebung dieses Verbotes ist der formale Verbrechensbegriff zurückgedrängt und dem materiellen Unrechtsbegriff Eingang in das deutsche Strafrecht verschafft worden. Diese grund-

[26]) Grühl, Zeitschrift der Berliner Kaufleute 1934 Nr. 1 S. 15; vgl. auch Franke, Deutsche Wirtschaftszeitung 1935 Nr. 2 S. 26.
[27]) Vgl. Franke a. a. O. S. 26.

legende Erneuerung ermöglicht es, den Satz: „Kein Verbrechen ohne Strafe" in die Tat umzusetzen und auch denjenigen der verdienten Strafe zuzuführen, der bisher aus rein formalen Gesichtspunkten der gerechten Sühne entgehen konnte, obwohl sein Tun nach gesunder Volksanschauung strafwürdig war" [28]).

Es entspricht nationalsozialistischer Rechtsauffassung, die Analogie auch im Ehrenstrafrecht zuzulassen. Ihre Anwendung wird jedoch selten praktisch werden, da man hier fast durchweg zur Formulierung der Tatbestände in einer Generalklausel übergegangen ist, was allerdings sehr problematisch erscheint.

Vorausgeschickt sei, daß sich die Rechtsanwaltsordnung, und mit ihr die meisten anderen Ehrengerichtsbarkeiten für die Generalklausel entschieden haben. Es ist kein Zweifel, daß die Generalklausel eine immer weitere Verbreitung findet. Es haben sich dagegen schon warnende Stimmen erhoben, sparsam im Gebrauch der Generalklauseln umzugehen. Das Für und Wider der Generalklauseln erörtert Hedemann ausführlich in seiner Schrift: „Die Flucht in die Generalklauseln". Von den Gründen, die nach seiner Ansicht zu dem weiteren Vordringen der Generalklauseln führen, nennt er „die erdrückende Überfülle des Stoffes, innere Haltlosigkeit und die Ermüdung" [29]). Keiner dieser Gründe jedoch hat bei den Ehrengerichtsbarkeiten unmittelbar den Ausschlag gegeben. Schicherlich hängt es dort mit der Fülle des Stoffes zusammen, aber bestimmend war doch der Stoff an sich, der gerade in den Ehrengerichtsbarkeiten von besonderer Art ist. Für den Stand der Rechtswahrer hat Noack einmal ausgeführt [30]), „es wäre verfehlt, eine erschöpfende Kodifizierung eines materiellen Ehrenrechts des Rechtswahrerstandes zu geben. Die Standesehre des deutschen Rechtswahrer setzt lebendige Aktivität in der nationalsozialischen Weltanschauung und in der Bewegung Adolf Hitlers voraus. In dem Augenblick, da das Bedürfnis nach einer erschöpfenden Kasuistik unseres Standesehrenrechtes auftritt, pflegt der gemeinsame Ehrbegriff des Standes nicht mehr selbstverständlich zu sein."

Eine kasuistische Fassung der Pflichtennorm würde den Pflichtenkreis zerschneiden und zu der Auffassung verleiten, daß das, was nicht genannt ist, nicht unter diesen Pflichtenkreis fällt. Für die ethischen Grundsätze in den Ehrengerichtsbarkeiten sind die Generalklauseln daher geradezu prädestiniert. Hedemann nennt das, „sie haben fast alle einen ethischen Klang" [31]). Allerdings setzt die Anwendung dieser Generalklauseln nationalsozialistische Grundsätze voraus. Als die Gefahr dieser Generalklauseln wird erklärt, . . . „sie führten zur Verweichlichung, Unsicherheit und Willkür" [32]). Diese Gefahr konnte nur in der liberalistischen Zeit bestehen, da dem Richter damals ein größerer Spielraum des freien Ermessens zur Verfügung

[28]) Reichsmin. Dr. Frank, Nat. soz. Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl. S. 14.
[29]) Hedemann, a. a. O. S. 58—60.
[30]) Noack, Deutsches Recht 1934 S. 407.
[31]) Hedemann, a. a. O. S. 59.
[32]) Hedemann, a. a. O. S. 66.

stand. Hier bestand die Gefahr, daß „subjektives Empfinden an Stelle objektiven Maßstabes“ [33]) treten konnte.

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat hier Wandlung geschaffen. Im nationalsozialistischen Staat wird „die Gebundenheit des Richters an die Gesetze durch die Generalklausel nicht berührt: Für die Anwendung und Handhabung der Generalklausel sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend“ [34]). Auf die Ehrengerichtsbarkeiten bezogen, heißt das, daß auch hier bei der Beurteilung von Fall zu Fall die Weltanschauung des Nationalsozialismus den Ausschlag gibt. Von ihren Grundsätzen aus muß daher bestimmt werden, was gute Sitten, Treu und Glauben und die Pflichten eines Standes allgemein sind. Gerade der Nationalsozialismus wendet in seiner Gesetzgebung vermehrt die Form der Generalklausel an, ohne daß man hier den Vorwurf der Ermüdung und inneren Haltlosigkeit erheben könnte. Hedemann hat die Gesetzgebung des dritten Reiches nicht berücksichtigen können, da seine Schrift am Anfang des Jahres 1933 erschienen ist.

b) Die Pflichtennorm der Rechtsanwälte ist die Generalklausel des § 31 RAO. Ergänzt wird diese durch die Einleitungsworte zur RAO, durch § 19 über die Eidesleistung und durch § 64, der bei Verletzung der den Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren obliegenden Pflichten ehrengerichtliche Bestrafung androht.

„Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben“, § 31 Abs. 1. Diese Fassung ist neu gegenüber dem § 28 der alten RAO, der sich im Wortlaut eng an § 10 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 (RGBl. I, 61) anlehnt und wohl auch dort seinen Ursprung genommen hat, da die RAO aus dem Jahre 1878 stammt. Zum ersten Male wird Bezug auf den Eid genommen, den der Rechtsanwalt nicht mehr, wie früher nach § 17 in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtes der Zulassung, sondern jetzt nach § 19 „nach seiner ersten Zulassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ehrengerichts vor dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu leisten hat.“

„Daß der Rechtsanwalt mit seiner Zulassung in ganz besondere Standespflichten, die nichts anderes sind als Pflichten aus dem Anwaltsberuf heraus gegenüber dem Führer und dem Deutschen Volk, hineingestellt wird, findet in der Bestimmung des § 19 seinen sinnfälligen Ausdruck“ [35]). Gerade das Ehrengericht, das zur Überwachung der Pflichten bestellt und bestimmt ist, ist besonders berufen, den Anwalt durch den Eid auf seine Pflichten hinzuweisen. Hier findet sich schon ein wesentlicher Unterschied gegenüber sämtlichen anderen Berufsverfassungen, die eine Eidesleistung ihrer Berufsangehörigen nicht kennen.

Die Einleitungsworte, die den Beruf des Rechtsanwalts als „Dienst am Recht“ bezeichnen, geben ihm hier gesetzlich verankert eine öffentliche Aufgabe. Bei seiner Arbeit stehen keine persönlichen Be-

[33]) Hachenburg-Bing, DJZ. 1932 S. 276.
[34]) Carl Schmitt, JW. 1933 S. 2793/2794.
[35]) Liman, Kammer-Zeitung 1936 Nr. 1/2 S. 8.

weggründe im Vordergrund, auch ist die Partei, die er vertritt, nicht das Wichtigste. An erster Stelle steht das Recht, „das die Grundlage der Volksgemeinschaft ist. Somit ist diese Pflicht Dienst an der Volksgesamtheit. Damit wird der der Standesauffassung zugrunde liegende Pflichtbegriff abgekehrt von einer Betrachtungsweise individualistischer Art, die nur zugeschnitten war auf den Stand allein, und geht hinüber in einen Pflichtbegriff höchster Art des völkischen Gemeinschaftsgedankens“ [36]).

Der Absatz 2 des § 31 bezieht den Pflichtenkreis des Anwalts und der Anwaltsassessoren auch auf die Gebiete außerhalb des beruflichen Lebens. Diese Vorschrift ist an sich selbstverständlich, denn in keinem anderen der freien Berufe spielt ein einwandfreies Privatleben eine so große Rolle, wie im Berufe des Rechtsanwaltes. Das erklärt sich aus dem besonderen Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber entsteht und besteht. Ein solches Vertrauensverhältnis läßt sich z. B. bei einem zweifelhaften Lebenswandel des Rechtsanwalts im Privatleben nicht bilden, d. h. der Auftraggeber und die gesamte Öffentlichkeit ziehen von diesem Leben Rückschlüsse auf das berufliche Verhalten des Anwalts. Aber nicht nur der betreffende Anwalt, sondern mit ihm der gesamte Beruf werden durch derartiges Verhalten in Mißkredit gebracht. Jeder Anwalt muß daher im Interesse des Berufs bestrebt sein, sich das Vertrauen und die Achtung der Allgemeinheit zu erwerben. Nach § 64 zieht nun eine Verletzung dieser Pflichten die ehrengerichtliche Bestrafung nach sich, es sei denn, daß die Einzelstrafgewalt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, die noch zu erörtern sein wird, für eine Bestrafung ausreicht.

c) Die Pflichtennormen in den anderen Ehrengerichtsbarkeiten haben vielfach die gleiche Formulierung, zumindest den gleichen Grundgedanken.

Die Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. verzichtet auf eine besondere Formulierung der Pflichten der Rechtswahrer. Sie beschränkt sich lediglich darauf, zu sagen, was Aufgabe der Ehrengerichtsbarkeit ist, die darin liegt, „die Ehre des Standes zu wahren und diesen vor gemeinschaftszerstörenden Kräften zu sichern.“ Auch hier also wieder die Generalklausel aus den gleichen Gründen, wie bei den Rechtsanwälten. Die Schwierigkeit der kasuistischen Fassung ist hier noch größer als in anderen „Berufen“. Denn der BNSDJ. ist eine Standesvertretung in vollkommen neuer Ausrichtung, die er durch den Begriff „Rechtswahrer“ erhält. Unter diesen Begriff fallen aber alle, „die am Rechtsleben und an der Rechtsgestaltung überhaupt irgendwie teilhaben“ [37]). Eine Ehrengerichtsbarkeit des Rechtswahrerstandes gab es bisher nicht. Die einzelnen Berufe, wie eben die Rechtsanwälte, hatten und haben noch heute eine eigene Ehrengerichtsbarkeit. Auch die Richter unterstehen heute noch der Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten-Dienststrafordnung.

[36]) Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, 1936 S. 55.
[37]) Barnack, Deutsches Recht 1934 S. 553.

Durch diese mehreren Ehrengerichtsbarkeiten nebeneinander ergibt sich von selbst, daß hier die Möglichkeit der Konkurrenz gegeben und tatsächlich auch vorhanden ist. Insbesondere sind davon die Rechtsanwälte betroffen und die Grenzen der Zuständigkeit werden noch erörtert werden. Zur begrifflichen Fassung, was unter der Ehre des Rechtswahrerstandes verstanden werden muß, ist die Orientierung an der allgemeinen Volksehre, deren Teil jede Standes- und Berufsehre ist, erforderlich, denn die Ehrengerichtsordnung setzt diesen Begriff mit seinem Inhalt für den BNSDJ. als bekannt voraus.

Die Frage, ob die Ehrengerichtsbarkeit des BNSDJ. auch das Leben außerhalb des Berufes umfaßt, läßt sich nicht durch das Gesetz beantworten. Man muß das aber aus der Einrichtung des BNSDJ. als Standesvertretung der Rechtswahrer entnehmen und bejahen, da man sonst dem erhöhten Pflichtenkreis des Bundes [38]) nicht gerecht werden würde.

Außer der Ehrengerichtsbarkeit des BNSDJ. ist vor allem noch die soziale Ehrengerichtsbarkeit nach dem Gesetz der Ordnung zur nationalen Arbeit zu betrachten, und zwar aus zwei verschiedenen hauptsächlichen Gründen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch hier wieder ein Überschneiden dieser Ehrengerichtsbarkeit mit derjenigen der Rechtsanwälte möglich. Der Rechtsanwalt kann auch der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegen. Als zweites ist festzustellen, daß hier die Pflichtennorm als einzige Ausnahme gegenüber allen anderen eine kasuistische Form aufweist. Hierüber sind allerdings verschiedene Meinungen vorhanden. Die Ursache gibt § 35 AOG, der, in allgemeiner Form gehalten, sich von den übrigen Generalklauseln grundsätzlich nicht unterscheidet. „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft [39]) ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen." An sich würde diese Bestimmung verglichen mit den anderen Ehrengerichtsbarkeiten vollauf genügen. Diese Bestimmung ist schon ausführlicher gefaßt, als z. B. die der Rechtsanwälte, aber es ist auch der Kreis zu betrachten, für den diese Vorschrift gelten soll. Dem AOG untersteht fast jeder schaffende deutsche Volksgenosse und leicht könnte daher diese Ehrengerichtsbarkeit zum Kampfplatz persönlicher Interessen werden. Das AOG hat deshalb im § 36 absichtlich nur schwerere Ehrverletzungen unter Strafe gestellt. Soweit daher einer dieser vier Tatbestände des § 36 nicht gegeben ist, kann eine ehrengerichtliche Verfolgung nicht stattfinden [40]).

---

[38]) Vgl. oben § 4 S. 8.

[39]) Die soziale Ehrengerichtsbarkeit erfaßt daher nicht das außerberufliche Leben, sondern bleibt auf die Betriebsgemeinschaft beschränkt.

[40]) So auch Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. z. AOG Anm. 3, 4 zu § 36; Dörner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit, S. 89; Mansfeld, Die Ord-

„Die programmatische Bestimmung des § 35 AOG bestimmt die Aufgaben der Betriebsangehörigen und den Geist, in dem sie diese zu erfüllen haben. Sie enthält . . . den Grundsatz der ehrenhaften Gesinnung jedes schaffenden Deutschen“ [41]). Dieser programmatischen Bestimmung die Alleingeltung zu verschaffen und die Kasuistik des § 36 allmählich zu verlassen, muß angestrebt werden. Die Erfahrung auf diesem Gebiete wird hierfür bestimmend sein und zeigen, ob eine Angleichung an die Grundsätze der anderen Ehrengerichtsbarkeiten stattfinden kann, denn ein weiterer Grund der Zwischenfügung des § 36 ist, daß der Gesetzgeber den Gang der Ehrengerichtsbarkeit an den bestimmten Tatbeständen erst erproben will [42]). Bestraft werden nach § 36 jetzt nur böswillige Ausnutzung der Machtstellung und Ehrkränkung durch Unternehmer oder Führer des Betriebes und sonstige Aufsichtspersonen, böswillige Verhetzung der Gefolgschaft durch Angehörige der Gefolgschaft und Störung des Arbeitsfriedens, leichtfertige, grundlose Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit durch Gefolgschaftsangehörige und endlich Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Mitglieder des Vertrauensrates.

Obwohl der Personenkreis der DAF. nicht wesentlich kleiner sein wird als der des AOG, da fast jeder deutsche schaffende Volksgenosse Mitglied der DAF. ist, so hat doch die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. nicht wie das AOG das System der kasuistischen Fassung übernommen, sondern, ohne jedoch die Pflichten näher zu bezeichnen, nur allgemein erklärt, wann Mitglieder der DAF. ausgeschlossen werden können, § 2 Abs. 1 EO, und wann die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren gegen einen DAF.-Walter oder KdF.-Wart vorliegen, § 9 EO. Diese Voraussetzungen für die Strafbarkeit lassen die Pflichten der DAF.-Mitglieder allgemein und der DAF.-Walter und KdF.-Warte im besonderen erkennen und sind daher als die Pflichtennormen zu bezeichnen. Eine ausdrückliche Vorschrift, wie z. B. § 31 RAO, gibt es nicht.

Die Ehrenordnung der DAF. unterscheidet die Pflichten, die jedes Mitglied allgemein hat und setzt außerdem für die Amtswalter einen noch erhöhten Pflichtenkreis fest. Nach § 2 EO können DAF.-Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie ehrenrührige Handlungen begehen, asoziale Elemente sind und damit den Bestrebungen der DAF. zuwiderhandeln, wenn sie innerhalb der Gemeinschaft der DAF. Anlaß zu Streit oder Zwist gegeben haben, und endlich, wenn sie trotz Aufforderung ohne Entschuldigung drei Monate mit der Beitragsleistung im Verzug geblieben sind. Für die DAF.-Walter und KdF.-Warte gilt außerdem als Verstoß gegen die Pflichtennorm die Verletzung der Amtspflicht, insbesondere Verstoß gegen die Dienstvorschriften oder Anordnungen der vorgesetzten Dienststellen. Ferner wird verfolgt, wer sich sonst durch Verstoß gegen Zucht und Ordnung in und außer

nung der nationalen Arbeit S. 49; Mansfeld-Pohl, Komm. z. AOG, Anm. 1 zu § 36; A. A. Huber, JW. 1934 S. 1021 unter 5.

41) Doerner, a. a. O. S. 82.

42) So Mansfeld, Nat. soz. Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, S. 703 unter b.

dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt hat. Wie die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte und des BNSDJ. erfaßt die Ehrenordnung der DAF., entgegen dem AOG, auch das außerberufliche Leben der DAF.-Mitglieder. Für die DAF.-Walter und KdF.-Warte ergibt sich das aus den Worten in § 9 Ziff. 3 „außer dem Amte" und für die DAF.-Mitglieder allgemein kann das aus der Fassung des § 2 EO geschlossen werden, der nur im Absatz 2 von „innerhalb der Gemeinschaft der DAF." spricht, im Gegensatz zu Absatz 1, sodaß die dort angegebenen Voraussetzungen für eine ehrengerichtliche Bestrafung auch außerhalb der Gemeinschaft der DAF. — womit nur die Betriebsgemeinschaft gemeint sein kann — gegeben sein können.

Auch die übrigen Ehrengerichtsbarkeiten weisen alle wieder die Generalklausel der Pflichtennorm auf. Die Reichs-Ärzteordnung stimmt in § 12 fast wörtlich mit dem § 31 der RAO überein. Beide Gesetze haben in vielem Gemeinsames. Das kommt daher, daß sie die einzigen freien geistigen Berufe sind und sich von den anderen freien „gewerblichen" Berufen wesentlich unterscheiden. Das Reichsgericht hat schon im Jahre 1907 ausgesprochen [43]): „Nach den Sittenanschauungen nicht nur der Ärzte und Rechtsanwälte selbst, und nicht nur der sonst höher gebildeten Volkskreise, sondern des gesamten deutschen Volkes stehen die allgemeinen Interessen dienenden Berufe des Arztes und des Rechtsanwaltes über dem Niveau einer Gelderwerbstätigkeit und dürfen auf die Stufe eines gewerblichen Unternehmens nicht herabgezogen werden." Sie haben von jeher eine Standesehrengerichtsbarkeit besessen und eine Ehrengerichtsrechtsprechung aufzuweisen. Entgegen den neuen Ehrengerichtsbarkeiten, bei denen sich die Pflichtennormen in ihren einzelnen nicht aufgezählten Bestandteilen noch herauskristallisieren muß, können die Ehrengerichte der Ärzte und Rechtsanwälte vielfach die vergangene Rechtsprechung anziehen, allerdings erst dann, wenn sie durch das Sieb der heute herrschenden nationalsozialistischen Weltanschauung gegangen und für noch geltend erklärt worden ist.

Der § 51 der Reichs-Ärzteordnung entspricht dem § 64 der RAO ebenfalls. Er bestimmt, daß ein Arzt, der die Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen) der Bestrafung unterliegt. Auf § 12 wird jedoch nicht verwiesen. Diese Nichtbenennung des § 12 beruht auf der Erwägung, daß selbstverständlich die Pflichten des § 12 unter die von § 51 benannten Berufspflichten fallen. Auch die RAO hat in § 64 vermieden, auf § 31 hinzuweisen, im Gegensatz zu dem früheren § 62, der auf § 28 direkt verwies. Auch hier wollte man sich nicht in der Aufzählung an bestimmte Pflichten binden und keine Klassifizierung dieser Pflichten durch einzelne Hervorhebungen einführen.

Der § 51 erwähnt im Gegensatz zu § 63 RAO insbesondere als Berufsvergehen Verstöße gegen die Berufsordnung. Das ist aber nicht so zu verstehen, daß nur diese Verstöße „Berufsvergehen" darstellen

---

[43]) Vgl. Wagner, Deutsches Recht 1934 S. 409.

und die Verletzung der Berufspflichten keine Berufsvergehen im Sinne des § 51 sind. Das in Klammern befindliche Wort „Berufsvergehen" erfaßt vielmehr beide Verstöße. Es hätte sich erübrigt, wie das § 64 der RAO auch getan hat, den Verstoß gegen die Berufsordnung besonders zu erwähnen, da ein solcher schon zweifellos unter dem Begriff „Verletzung der Berufspflichten" fällt.

Die neue staatliche Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter weist auch eine Pflichtennorm in Form einer Generalklausel auf. Nach § 15 SchG sind Schriftleiter verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen. Wieder haben wir hier die fast wörtliche Übereinstimmung mit § 31 RAO, die allerdings auch auf § 10 des Reichs-Beamtengesetzes von 1873 beruht. „Die Fassung ist absichtlich in Anlehnung des § 10 des Reichs-Beamtengesetzes gewählt, um dadurch die beamtenähnliche Stellung, die der Schriftleiter einnimmt, auch an dieser Stelle hervorzuheben und zugleich für die Rechtsprechung Anhaltspunkte zu geben" [44]). Im einzelnen sind aus dem Aufgaben- und Pflichtengebiet besondere dieser Pflichten benannt und in den §§ 13, 14, 19, 20 bezeichnet. Diese Vorschriften betreffen das rein Berufliche und geben Anweisungen über die Ausübung des Schriftleiterberufs. „Die Vorschrift des § 15, die die Verpflichtung zu einem achtungswürdigen Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs festlegt, bezieht sich auf diejenigen Handlungen, die der Schriftleiter außerhalb seiner eigentlichen Schriftleitertätigkeit, d. h. dem Verfassen von Zeitungsbeiträgen und ihrer Bestimmung zur Aufnahme in die Presse, ausübt" [45]).

Hiernach wäre § 15 eine Spezialisierung auf ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet, was nicht der Sinn des § 15 sein kann. Auch bei Berücksichtigung der Besonderheit des Schriftleiterberufs muß § 15 als die Pflichtennorm angesehen werden, die über allen anderen über Pflichten des Schriftleiters handelnden Vorschriften steht. Diese sind ein Teil des § 15 und geben Richtlinien zu seiner Anwendung. Ein Verstoß nach einer dieser vier Vorschriften wird immer auch ein Verstoß nach § 15 sein. Auch in der RAO sind bestimmte Spezialvorschriften, z. B. §§ 32, 45 enthalten, die jedoch nicht selbständig neben § 31 stehen, sondern Richtlinien für dessen Anwendung geben.

Die allgemeinste Form aller Pflichtennormen findet sich im Reichserbhofgesetz. Dieses Gesetz erfaßt nur Bauern und Bauer kann nur sein, wer ehrbar ist, § 15. Das ist die kürzeste Generalklausel einer Pflichtennorm überhaupt. Man kann von einer besonderen bäuerlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht sprechen, obwohl die bäuerliche Ehre die Grundlage des Reichserbhofgesetzes bildet. „Es ist Aufgabe des Standes und der Anerbenbehörden, über die Ehrbarkeit zu wachen und im Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Verhalten mit der bäuerlichen Standesehre vereinbar ist oder nicht" [46]). „Der Bauer

[44]) Schmidt-Leonhardt-Gast, Komm. zum Schriftleiter-Gesetz, Anm. 1 zu § 15 SchG.
[45]) Schmidt-Leonhardt-Gast, a. a. O. Anm. 1 zu § 15 SchG.
[46]) Saure, Nat. soz. Handbuch für Recht u. Gesetzgebung S. 1055 unter 4.

muß über den eigentlichen Beruf hinaus ehrbar sein, also eine seinem Beruf entsprechende Haltung auch im privaten Leben einnehmen“ [47]).

Die Anerbenbehörden sind vorläufig noch dazu bestimmt, über diese Ehrbarkeit zu entscheiden, da eine besondere Standes-Ehrengerichtsbarkeit noch nicht vorhanden ist. Es handelt sich hier aber auch nicht um den Bauern„stand“, denn der Bauer gehört dem Reichsnähr„stand“ an, und dieser bildet, wie der BNSDJ. für den Rechtsanwalt, die Standesorganisation des Bauern [48]). Ein Verstoß gegen die bäuerliche Ehre und die bäuerlichen Pflichten muß daher durch die Anerbengerichtsbarkeit geahndet werden, an deren Stelle oder daneben die Ehrengerichtsbarkeit des Reichsnährstandes treten wird. „Nach § 3 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 hat der Reichsnährstand die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen. In Ausführung dieser Vorschrift wird durch § 5 die Befugnis zur Einsetzung von Standesgerichten vorgesehen“ [49]). Da eine derartige Einrichtung bisher nicht geschaffen wurde, sind die Anerbenbehörden zur Überwachung verpflichtet.

Die Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks baut wiederum auf einer Pflichtennorm in Generalklausel auf. Erforderlich für ein ehrengerichtliches Verfahren ist nach § 59 der Handwerks-Verordnung, daß sich ein Innungsmitglied einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht hat. § 60 erläutert die sich aus § 43 Abs. 1 Ziff. 1 ergebenden Pflichten. Auch hier sei festgestellt, daß § 43 mit einer Fülle aufgeführter Einzelaufgaben und § 60 nur ein Teil des § 59, der allgemeinen Fassung, darstellt und daß sich jeder Verstoß gegen diese Vorschriften auch durch § 59 erfassen läßt. Wichtig ist, daß im Gegensatz zum AOG [50]) alle Pflichtverletzungen und Verstöße gegen die Pflichtennorm ehrengerichtlicher Verfolgung unterliegen.

Es ergibt sich aus der bisherigen Darstellung die Regel, daß von den Ehrengerichtsbarkeiten, die auch außerhalb des Berufes den Berufsangehörigen erfaßt, alle Verstöße gegen die Pflichtennorm der Gesetze ehrengerichtlich geahndet werden.

Da die Kaufleute noch nicht über eine eigene gesetzlich fundierte Ehrengerichtsbarkeit verfügen, soll hier doch unter Zugrundelegung des Entwurfs des „Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller“, der den schon bestehenden Ehrenordnungen nahekommt, die vorgesehene kaufmännische Ehrengerichtsbarkeit wegen der wichtigen Stellung der Kaufmannschaft im wirtschaftlichen Leben besprochen werden, da eine reichsgesetzliche Regelung auch bereits angekündigt ist [51]). Der Entwurf bedient sich im § 1, der Pflichtennorm, ebenfalls der Generalklausel. Das Ehrengericht hat festzustellen, ob Handlungen oder Unter-

---

[47]) Müller, Zeitschrift d. Berl. Kaufleute 1934 Nr. 6 S. 107.
[48]) Vgl. im übrigen oben § 1 S. 2 über staatl. gebundene Berufe.
[49]) Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, III b 18 S. 23 Anm. zu § 5.
[50]) Vgl. oben S. 15.
[51]) Vgl. Franke a. a. O. S. 26.

lassungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit der Redlichkeit und Ehrbarkeit eines Kaufmanns entsprechen. Der „ehrbare Kaufmann" ist zu einem feststehenden Begriff geworden und hat in der Wirtschaft längst Geltung erlangt. Nicht verständlich ist die Beschränkung auf die gewerbliche Tätigkeit und die Nichterfassung auch des Privatlebens. Wohl unterscheidet sich der Kaufmannsstand von den bisher benannten Berufen und seiner Aufgabe, die nicht, wie dort, eine öffentliche, sondern eine Aufgabe der privaten Wirtschaft ist.

d) Jedoch nicht jeder Verstoß gegen die Pflichtennorm, der ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge hat, zieht ehrengerichtliche Bestrafung nach sich. In der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte haben sich hier in ständiger Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes Grundsätze herausgebildet, deren Vorliegen Voraussetzung der Bestrafung ist. Es muß sich um eine schwere Pflichtverletzung handeln, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht. Früher, d. h. in der RAO, deren Fassung bis zum 13. 12. 1935 galt, ergab sich das aus der Vorschrift des § 49 Ziff. 1 [52]). Die RAO in der neuesten Fassung gibt Aufschluß durch § 57. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren seines Bezirkes bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Da nun § 64 die Maßnahmen nach § 57 (Einzelstrafgewalt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer)[53]) von der ehrengerichtlichen Bestrafung ausschließt, ergibt sich von selbst, daß nur schwere Pflichtverletzungen der ehrengerichtlichen Bestrafung unterliegen. Die Maßnahmen nach § 57 beschäftigen das Ehrengericht in keiner Weise, denn der Präsident der Rechtsanwaltskammer handelt hier nicht als Mitglied des Ehrengerichts.

Ferner gilt auch der Satz der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, daß der ehrengerichtlich zu Bestrafende zurechnungsfähig sein muß und daß ihm kein Schuldausschließungsgrund zur Seite stehen darf [54]). Über die Schuld sagt das Gesetz ebenfalls nichts, aber man muß wohl schon Fahrlässigkeit für genügend erachten, um den Täter zur Verantwortung zu ziehen, da an den Beruf des Rechtsanwalts infolge seiner Stellung im Staat erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen. Wildhagen [55]) geht hier noch weiter. Er sagt: „Entscheidend muß die Frage bleiben, was das Ansehen und die Würde des Standes erfordern. Deshalb wird ernstlich zu erwägen sein, ob an dem bisherigen Standpunkt festgehalten werden soll, daß jede Verurteilung wegen pflichtwidrigen Verhaltens den Nachweis eines Verschuldens voraussetzt. Es können Fälle vorkommen, in denen der Anwalt auch ohne eigenes Verschulden in eine Lage gerät, die ihn als Anwalt unmöglich macht. Wenn der einzelne deswegen ausscheiden muß, so ist es für ihn hart. Aber das Ansehen des Standes steht höher." Da diese Fälle, in denen kein Verschulden vorliegt, eine ganz geringe

[52]) Vgl. Noack, Komm. zur RAO Anm. 2 a z. § 62.
[53]) Ob es sich hier tatsächlich um eine „Strafgewalt" handelt, wird noch erörtert werden.
[54]) Vgl. Noack, Komm. z. RAO Anm. 2 b z. § 62.
[55]) Wildhagen, DJZ 1933 S. 1247.

Anzahl der Verstöße sein wird, liegt ein zwingender Grund, von der Forderung der Schuld, die auch schon Fahrlässigkeit umfaßt, abzugehen, nicht vor.

e) Im BNSDJ. liegen die Verhältnisse ähnlich. Hier führt nicht jedes Vergehen sofort zu einem ehrengerichtlichen Verfahren. Bei offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern (§ 12) erfolgt Verweisung an den Schlichter, einem vom Vorsitzenden aus der Reihe der ehrengerichtlichen Beisitzer bestimmten Standesgenossen. Anzeigen über Nichtzahlung von Beiträgen, Ausschluß aus der NSDAP., Interesselosigkeit von Bundesmitgliedern (§ 13) regelt der Reichsgeschäftsführer. Hieraus ist klar zu erkennen, daß das Ehrengericht sich nur mit schweren Verstößen zu beschäftigen hat. Auch hier gibt es in leichten Fällen eine Einzelstrafgewalt, die dem Vorsitzenden des Ehrengerichts zusteht und die dieser auf Grund des Ermittlungsergebnisses ohne mündliche Verhandlung handhabt, § 21. Das Verfahren unterscheidet sich von dem der Rechtsanwälte[56]) dadurch, daß diese leichteren Fälle schon im Ermittlungsverfahren geprüft, also schon an das Ehrengericht in die Hand des Vorsitzenden gelangt sind, ohne jedoch für verhandlungsreif erklärt worden zu sein. Die andere Kategorie der obengenannten Fälle (Meinungsverschiedenheiten usw.) sind ebenfalls leichte Fälle, der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte aber unbekannt.

Auch gilt wieder daneben das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit des Täters. Für die Frage der Schuld ergibt sich, daß ebenfalls infolge des erhöhten Pflichtenkreises der Mitglieder des BNSDJ., als einer Parteigliederung, schon leichte Fahrlässigkeit, abgesehen von den leichteren Fällen, für die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens genügt.

Das AOG. spricht besonders im § 36 aus, daß nur gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt werden. Hier bestehen weiter keine Zweifel. Der Sinn der Vorschrift ist, daß nicht „jede Verletzung der sozialen Ehrenordnung aus § 35 eine ehrengerichtliche Verfolgung nach sich zieht“[57]). Der Täter muß zurechnungsfähig sein[58]) und mindestens grob fahrlässig gehandelt haben[59]).

Im Gegensatz zum AOG. macht die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. im Gesetz keinen ausdrücklichen Unterschied zwischen schweren und leichten Verstößen. Im Falle des § 15 Ziff. 2 (strenger Verweis) besteht eine Art Einzelstrafgewalt. Diese Strafe kann von den Ehren- und Disziplinargerichten nicht verhängt werden, was sich aus den Ziffern 1 u. 3 ergibt, wo eine mögliche Mitwirkung des Gerichts ausdrücklich ausgesprochen ist. Daneben kann im Wege der Einzelstrafgewalt die einfache Rüge ohne Ehrengericht erteilt werden,

56) Vgl. oben S. 20.
57) Mansfeld-Pohl, Komm. Anm. 1 zu § 36; ebenso Hueck-Nipperdey, Komm. Anm. 1 zu § 36; Doerner, a. a. O. S. 89; A. A. Huber in JW 1934 S. 1021.
58) Vgl. Mansfeld-Pohl, a. a. O. Anm. 3 zu § 36.
59) Vgl. Hueck-Nipperdey, a. a. O. Anm. 1 zu § 36.

§ 15 Ziff. 1. Hieraus muß man schließen, daß nur schwerere Verstöße ein Verfahren vor den Ehrengerichten erforderlich machen. § 17 spricht von der größeren oder geringeren Erheblichkeit der Dienstvergehen, aber nur in Verbindung mit der Strafanwendung, nicht in Bezug auf die Zuständigkeit der Ehrengerichte.

Ein selbstverständliches, nicht ausdrücklich ausgesprochenes Erfordernis ist die persönliche Zurechnungsfähigkeit. Die Frage der für eine Tat erforderlichen Schuld kann wegen der Gleichheit des gesetzlichen Ursprungs als Parteigesetz und des gleichen Zieles wie beim BNSDJ.[60]) dahin beantwortet werden, daß wegen des erhöhten Pflichtenkreises schon leichte Fahrlässigkeit zur Verfolgung genügt.

Die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit nach der Reichs-Ärzteordnung läßt wiederum nur indirekt erkennen, daß nur schwerere Verstöße gegen die Berufspflichten Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind. Es gibt hier eine Strafgewalt der Reichsärztekammer, die jedoch nicht sämtliche Strafen, sondern nur die von § 52 Ziff. 1—4 mit der Beschränkung der Geldstrafe auf höchstens RM 1000.— , verhängen darf, § 53 Abs. 2. Die volle Strafgewalt steht den ärztlichen Berufsgerichten zu, § 53 Abs. 1, sodaß hier nur die schwersten Vergehen Gegenstand eines Verfahrens sein können, zumal die Strafgewalt der Reichsärztekammer eine äußerst weitgehende ist und auch schon schwere Verstöße mit umfaßt.

Zurechnungsfähigkeit ist auch hier selbstverständliche Voraussetzung. Über die erforderliche Schuld sagt das Gesetz nichts, doch gilt hier dasselbe wie für die Rechtsanwälte. Ärzte und Rechtsanwälte stehen auf der gleichen Höhe mit hohen Pflichten im Staat, sodaß auch schon leichte Fahrlässigkeit genügen muß, um eine Bestrafung zu ermöglichen.

Das Schriftleitergesetz läßt im § 19 Abs. 1 der Verfahrensordnung erkennen, daß nur schwerere Verstöße Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein können. Termin zur mündlichen Verhandlung wird nur dann anberaumt, wenn eine Verwarnung oder eine Geldstrafe bis zum Betrage von RM 100.— im Beschlußverfahren durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht selbst nicht für ausreichend erachtet werden. Die mögliche Mitwirkung des Bezirksgerichts ist nicht schon berufsgerichtliches Verfahren, da eine Hauptverhandlung hierzu nicht stattfindet.

Nicht benannt aber doch erforderlich ist Zurechnungsfähigkeit des Täters. Auch über die Schuld des Täters wird nichts ausgesprochen. Für den Beruf des Schriftleiters muß die Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit genügen und bei leichter Fahrlässigkeit ein Verstoß straflos sein, da sonst die Fälle der Bestrafung eine große Zahl erreichen würde, denn im Berufe des Schriftleiters ist die Gefahr eines Verstoßes gegen die Berufspflichten in verstärktem Maße gegeben[61]).

---

[60]) Vgl. oben S. 21.

[61]) A. A. Schmidt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 6 zu § 31 SchG, der jede Fahrlässigkeit für die Annahme und Bestrafung von Berufsvergehen für ausreichend erklärt.

Für die bäuerliche Ehrengerichtsbarkeit sind Vorschriften über die erforderliche Schwere eines Verstoßes nicht vorhanden. Aus dem Vorhandensein der einzigen bisher möglichen Strafe, der Aberkennung der Bauernfähigkeit, § 16, muß geschlossen werden, daß nur schwerere Verstöße ein Verfahren vor dem Anerbengericht in Gang bringen.

Der Bauer muß auch zurechnungsfähig sein. Die Schuld muß m. E. auf Vorsatz beschränkt werden.

Das Handwerksrecht kennt die Scheidung in leichtere und schwerere Verstöße ebenfalls. Es besteht eine Einzelstrafgewalt des Obermeisters, die jedoch nicht die leichteren Verfehlungen, sondern nur Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung und gegen seine Anordnungen und Vorschriften umfaßt. Der Hauptverhandlungstermin wird nur anberaumt, wenn der Vorsitzende des Ehrengerichts nicht selbst entscheidet, § 81 Abs. 1. Das geschieht aber nur in leichteren Fällen mit geringeren Strafen, deren höchste die Geldstrafe bis zu RM 100.— ist, § 80 Abs. 1.

Über die zur Bestrafung erforderliche Schuld eines zurechnungsfähigen Täters schweigt das Gesetz. Nach Doerner [62]) ist für die Strafbarkeit des unlauteren Verhaltens des Innungsmitgliedes, des unlauteren Wettbewerbs und der Übervorteilung der Kunden Vorsatz erforderlich, der auch nur bei den von § 60 nicht benannten, aber in der Generalklausel des § 59 enthaltenen Fällen Voraussetzung einer Bestrafung bilden muß.

Der Entwurf der Ehrengerichtsordnung der Kaufleute enthält über diese Fragen des Umfanges der Tat und der Schuld nichts; auch sind Anhaltspunkte hierüber schwer zu finden. Aus § 1 kann entnommen werden, daß alle Verstöße Gegenstand ehrengerichtlicher Bestrafung sein sollen, jedoch muß man auch hier annehmen, daß zweifellos kleinere Sachen nicht vor das Ehrengericht gehören. Eine Einzelstrafgewalt für kleinere Vergehen wäre de lege ferenda wünschenswert, um die Überlastung der Ehrengerichte zu verhindern.

2. Anzeige-Anklage.

a) Aus dem bisher unter 1) behandelten Abschnitt ergibt sich, daß eine jede Ehrenordnung die für den Beruf oder Stand vorgeschriebenen Pflichten in einer oder mehreren Pflichtennormen verankert hat. Erforderlich für die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist, außer dem Verstoß gegen diese Pflichtenvorschriften, das Bekanntwerden dieses Verstoßes bei einer Anklagebehörde oder einem sonstigen Berufsorgan.

Sofern diese nicht von Amts wegen hierüber unterrichtet sind, ist ein Erfahren nur durch Anzeige möglich. Die RAO vermeidet, nähere Angaben über diesen letzten Punkt zu machen. Daraus ist zu schließen, daß zu einer Anzeige über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts oder eines Anwaltsassessors jedermann, nicht nur die Berufsangehörigen, berechtigt ist. Die Frage, wer anzeigeberechtigt ist, hat im wesentlichen nur theoretische Bedeutung und dann eben nur

[62]) Vgl. Doerner, a. a. O. S. 193 unter b, S. 195.

für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft oder sonstige Organe keine Kenntnis von einem Verstoß erlangt haben. Das gilt für sämtliche Ehrengerichtsbarkeiten.

In der RAO ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde vorgeschrieben. Das ergibt sich aus § 73 Abs. 2, wonach der Staatsanwaltschaft gegen den ablehnenden Beschluß des Ehrengerichtes auf Eröffnung der Voruntersuchung das Recht der sofortigen Beschwerde zusteht. Daß eine Voruntersuchung nicht unbedingt erforderlich ist, läßt sich aus § 74 entnehmen. Es ist nun die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Verstöße gegen die Pflichtenordnung verfolgen muß oder ob die Anklageerhebung in ihr Ermessen gestellt ist, m. a. W. ob das Legalitäts- oder das Opportunitäts-Prinzip gilt..

„Die Staatsanwaltschaft hat das Anklagemonopol. Der Präsident (früher der Vorstand) der Rechtsanwaltskammer ist nicht in der Lage, das Verfahren einzuleiten, ohne daß die Staatsanwaltschaft Klage erhoben hätte. Das gilt auch, wenn ein Kammermitglied gegen sich selbst ein Verfahren beantragt hat“ [63]). Das bedeutet hier, daß nur das Legalitätsprinzip Geltung haben kann, da dieses die „notwendige Ergänzung des Anklagemonopols“ [64]) bildet. „Erhebt die Staatsanwaltschaft keine Klage, so ist, richtiger Ansicht nach, die Beschwerde nach §§ 172 ff. StPO gegeben“ [65]). Demnach muß die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis eines Pflichtenverstoßes gem. § 170 StPO, der nach § 68 RAO Anwendung findet, die Klage erheben. Das kann geschehen durch Antrag auf Voruntersuchung, der nach § 179 StPO den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen muß. Dieser Antrag kann vom Ehrengericht sowohl aus rechtlichen als auch tatsächlichen Gründen abgelehnt werden, § 73 Abs. 1. Im anderen Falle geschieht die Klageerhebung durch Einreichung einer Klageschrift.

Die Einrichtung der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet sich, ebenso wie die Eidesleistung der Rechtsanwälte, nur in der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit. In den übrigen Ehrengerichtsbarkeiten wird die Funktion der Staatsanwaltschaft von anderen ständischen Organen teilweise wahrgenommen. Manche Gesetze weisen auf die Nicht-Mitwirkung der Staatsanwaltschaft besonders hin.

b) Im Gegensatz zu der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft nach der RAO steht die Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. Hier findet sich im § 9 eine Bestimmung, wonach Anträge und Anzeigen an das zuständige Ehrengericht zu richten sind. Wer anzeigeberechtigt ist, sagt die Ehrenordnung nicht, doch muß angenommen werden, daß hier das Anzeigerecht nur Bundesmitgliedern zusteht, was aus der Fassung der §§ 12 u. 13 geschlossen werden kann, die nur die Mitgliedschaft betreffende Angelegenheiten behandeln. Im wesentlichen wird ein Verfahren nach der Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. immer erst in zweiter Linie erfolgen oder eben nur Ver-

---

[63]) Noack, Komm. Anm. 2 zu § 69.
[64]) Feisenberger, Handb. d. Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 925.
[65]) Noack, Komm. Anm. 2 zu § 69.

stöße, die in der Bundesmitgliedschaft begründet sind, zum Gegenstande haben. Gegenüber der Anwaltschaft gilt das Opportunitätsprinzip, sodaß es im Ermessen des Vorsitzenden des Ehrengerichts liegt, die Anzeige für begründet zu halten und das Ermittlungsverfahren zu eröffnen, § 14 Abs. 1, und im letzteren Falle entscheidet dieser auch darüber, ob das Verfahren einzustellen oder Verhandlungstermin anzuberaumen ist, § 19.

Die Stellung des Vorsitzenden entspricht nicht der des Staatsanwalts im anwaltlichen Verfahren, da der Vorsitzende gleichzeitig Mitglied des Gerichtes ist.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bestimmt im § 43, daß Anzeigen wegen Verletzung der sozialen Ehre durch Angehörige eines Betriebes schriftlich an den Treuhänder der Arbeit anzubringen sind. Wer anzeigeberechtigt ist, wird direkt nicht ausgesprochen, ergibt sich aber aus den Worten „oder auf anderem Wege" im § 43. Hieraus ist zu entnehmen, daß jeder zur Anzeige berechtigt ist [66]).

Für die Frage des Verfolgungszwanges gilt das Opportunitätsprinzip. Nach § 45 kann der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Aber schon im Ermessen des Treuhänders der Arbeit, der die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung nach § 40 Satz 2 ausgeschlossen ist, wahrnimmt, steht es, ob er den Antrag auf Verfolgung stellen will. Die Vorschriften der StPO, auf die § 40 verweist, finden insoweit keine Anwendung, als sie die Staatsanwaltschaft betreffen.

Nach § 3 der Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. stellen die Dienststelleninhaber der DAF. den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens. Das gilt grundsätzlich. Wer eine Anzeige bei diesen Stellen vorbringen darf, sagt das Gesetz nicht. Im Gegensatz zum BNSDJ.[67]) läßt sich hier aus keiner Bestimmung entnehmen oder folgern, daß nur Mitglieder der DAF. anzeigeberechtigt sind. Demnach muß jedermann zu Anzeigen berechtigt sein. Die meisten Fälle eines erforderlichen Einschreitens werden, wie sich aus den Strafarten ergibt, darauf beschränkt sein, Verstöße, die durch die Mitgliedschaft begründet sind und diese betreffen, zu ahnden. Dabei erübrigt sich eine Anzeige Dritter, die von derartigen Verstößen keine Kenntnis haben können.

Vorgesehen ist in § 10 Abs. 2, daß ein Ehren- und Disziplinargericht von Amts wegen ein Verfahren eröffnen kann. Dann ist der zuständige Dienststelleninhaber in Kenntnis zu setzen und das Gericht tritt in das Ermittlungsverfahren ein. Diese Kenntnisgabe an den Dienststelleninhaber wird ersetzt durch die Zustimmung des Reichsleiters der DAF., wenn der „Oberste Ehren- und Disziplinarhof" die Einleitung des Hauptverfahrens für geboten hält. Hier ist nicht erforderlich, daß, wie nach § 61 Verf. O. in allen anderen Fällen vorgeschrieben, der zuständige vorgesetzte Dienststelleninhaber seine Zustimmung zur Durchführung eines Hauptverfahrens gegeben haben muß.

---

[66]) So auch Doerner, a. a. O. S. 143; Hueck-Nipperdey, a. a. O. Anm. 1 zu § 43.

[67]) Vgl. oben S. 24.

Das Gesetz sagt nicht, ob der Dienststelleninhaber der DAF. den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen muß. Eine Pflicht zur Antragstellung ist aber zu bejahen. Diese kann nicht in das Ermessen des Dienststellenleiters gestellt werden, da dieser in vielen Fällen nicht den gesamten Sachverhalt überblicken wird und kann.

Jedes Mitglied der DAF. kann auch selbst ein Verfahren (Reinigungsverfahren) gegen sich beantragen, § 1 EO, ohne die Zustimmung seines vorgesetzten Dienststelleninhabers nachzusuchen.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ergeht ein Einstellungs- oder Eröffnungsbeschluß, § 59 Verf.O., jedoch ist nicht, wie z. B. in § 19 der Ehrenordnung des BNSDJ. gesagt, ob der Vorsitzende darüber allein entscheidet. Infolge des geltenden Führerprinzipes in der Parteigerichtsbarkeit muß das gleiche hier gelten. In Anwendung kommt für die Frage des Verfolgungszwanges wieder das Opportunitätsprinzip.

Die Reichs-Ärzteordnung enthält ebenfalls, wie die RAO weder Hinweise über den Kreis der Anzeigeberechtigten noch über eine Anzeigenadresse, an die diese Anzeigen zu richten sind. Hier muß in Anlehnung an die RAO jeder anzeigeberechtigt sein.

Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet, § 57. Wichtig gegenüber der RAO ist der Unterschied, daß hier, wie auch in der Ehrenordnung der DAF. für deren Mitglieder, ein Arzt die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen kann, § 57 Abs. 2 [68]). Ebenfalls unterschiedlich gegenüber der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte ist die Geltung des Opportunitätsprinzips und nicht, wie dort, des Legalitätsprinzips. Denn nach § 68 Abs. 2 kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Man hätte dem Legalitätsprinzip auch in der Reichs-Ärzteordnung Geltung verschaffen und sie der RAO in diesem Punkte angleichen sollen. Die gegen die ablehnende Entscheidung mögliche Anrufung des Bezirksgerichts kann hieran nichts ändern, da dieser umständliche Weg Zeit erfordert und eine schnellere Erledigung im Sinne der Gesetzgebung liegt.

Ein besonderer Anklagevertreter wirkt nicht mit, § 65.

In der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse findet sich in § 14 die Bestimmung, daß Anzeigen wegen Berufsvergehens eines Schriftleiters schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter des zuständigen Landesverbandes einzureichen sind, also nicht wie z. B. bei BNSDJ. an das zuständige Ehrengericht. Der Landesverbandsleiter hat für die Ehrengerichtsbarkeit der Presse die Stellung eines Staatsanwalts [69]). Die Staatsanwaltschaft selbst wirkt nicht mit, § 8 Abs. 2 Verf.O. Die Vorschriften der StPO, die nach § 8 der Verf.O. entsprechende Anwendung finden sollen, haben, soweit sie die Staatsanwaltschaft betreffen, daher keine Geltung.

---

[68]) Vgl. oben S. 24.

[69]) So auch Schmitt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 4 zu § 8 Verf. O.

Anzeigenberechtigt ist jedermann, wie sich aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 der Verf.O. „durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege" ergibt. Der Absatz 3 dieser Vorschrift läßt erkennen, daß für die Ehrengerichtsbarkeit das Opportunitätsprinzip gilt und der Landesverbandsleiter nicht jeder Anzeige Folge zu geben braucht[70]).

Das Bauernrecht läßt sich hier, wie überhaupt, schwer zum Vergleich heranziehen. Der Mangel an standesrechtlichen Vorschriften und die Annäherung des Anerbengerichtsverfahrens an die Freiwillige Gerichtsbarkeit geben hierzu den Anlaß. Da aber die standesrechtliche Ehrengerichtsbarkeit des Reichsnährstandes[71]) noch nicht entwickelt und ausgebaut, sondern erst zum Programm gemacht worden ist, muß sich das Anerbengericht ausschließlich mit Verstößen eines Bauern gegen seine Standesehre befassen. Anzeigeberechtigt ist jedermann; eine Anklagevertretung fehlt und ist auch nicht erforderlich. Es hat auch hier das Legalitätsprinzip zu gelten, da sich die Verfolgung nur mit schwereren Verstößen befaßt[72]) und somit in jedem Falle eine Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen ist.

Im Handwerksrecht ist der Weg zu einem ehrengerichtlichen Verfahren umständlicher. Eine Anzeige muß erst verschiedene Stellen durchlaufen, ehe es zu einem ehrengerichtlichen Verfahren kommt. Aus § 78 ist zu entnehmen, daß zur Anzeigeerstattung bei dem Vorsitzenden der Handwerkskammer nur der Obermeister einer Innung berechtigt ist. Alle Anzeigen müssen daher erst dem Obermeister bekannt gemacht werden, wenn eine Verfolgung des Pflichtenverstoßes erfolgen soll. Dann kommt das Opportunitätsprinzip zweifach zur Anwendung. Der Vorsitzende der Handwerkskammer entscheidet, ob er die Einleitung des Verfahrens beantragen will, § 78 Abs. 2. Stellt er einen diesbezüglichen Antrag, dann kann noch der Vorsitzende des Ehrengerichts die Einleitung des Verfahrens als unzulässig oder als unbegründet zurückweisen, § 79 Abs. 2.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist durch § 72 S. 2 besonders ausgeschlossen worden.

Der Entwurf der Kaufleute gibt im § 15 an, daß jeder Kaufmann im Sinne des § 2 des Entwurfs, d. h. jeder, der dieser Ehrengerichtsordnung untersteht, berechtigt ist, an den Leiter der Wirtschaftskammer Anzeige zu erstatten. Jedoch gebraucht § 16 Abs. 1 die gleichen Worte wie § 14 Abs. 2 der Verf.O. der Presse[73]) „oder auf anderem Wege", sodaß hieraus zu schließen ist, daß jeder zur Anzeige berechtigt ist. Wieder gilt das Opportunitätsprinzip, da der Leiter der Wirtschaftskammer darüber befindet, ob er die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen will, § 16 Abs. 1. Für Kaufleute besteht nach § 15 eine Pflicht zur Anzeige. Sie verletzen die kaufmännische Standesehre, wenn sie die Anzeige zu erstatten unterlassen, um sich dadurch einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.

---

[70]) So auch Schmitt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 3 zu § 14 Verf.-Ordnung.
[71]) Vgl. oben S. 19.
[72]) Vgl. oben S. 23.
[73]) Vgl. oben Abs. 1.

Der Leiter der Wirtschaftskammer nimmt die Funktionen eines Staatsanwalts wahr. Auch hier gilt, daß die Vorschriften der StPO, auf die § 12 verweist, insoweit keine Anwendung finden, als sie die Staatsanwaltschaft betreffen, da die Staatsanwaltschaft, wie § 12 Abs. 1 ausdrücklich sagt, nicht mitwirkt.

3. Verfahren nach § 26 Abs. 1 RAO.

a) Die Ehrengerichte der Rechtsanwälte können jedoch auch in einem Falle dann tätig werden, wenn die eben erörterten Voraussetzungen eines ehrengerichtlichen Verfahrens (Verstoß gegen eine Pflichtennorm und Anzeige-Anklage) nicht vorliegen. Die Ehrengerichte wirken noch bei der Rücknahme der Zulassung mit. Das bedeutet gegenüber der alten RAO, die bis zum Gesetz vom 13. 12. 1935 galt, eine Einschränkung. Das Ehrengerichtliche Verfahren hatte bisher eine doppelte Funktion. Das Ehrengericht konnte neben der ehrengerichtlichen Strafgerichtsbarkeit „in einem gewissen Umfange bei der Zulassung, die einem Antragsteller von der Landesjustizverwaltung versagt war, und bei der Rücknahme der Zulassung" mitwirken, §§ 16, 21 a RAO (alte Fassung)[74]. Die Mitwirkung bei der Zulassung ist jetzt in Wegfall gekommen, denn nach § 16 entscheidet über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des BNSDJ. nach gutachtlicher Anhörung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltkammer. Der Grund der Beseitigung der Mitwirkung des Ehrengerichts in diesem Falle liegt darin, daß durch die Einführung der Vorschriften über den Probe- und Anwärterdienst, wonach während der Anwärterzeit der Anwaltsassessor der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und der Ehrengerichtsbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer (§ 11) unterliegt, „eine viel umfassendere Gewähr dafür, daß ungeeignete Elemente von der Anwaltschaft ferngehalten werden, besteht, als sie bisher bestehen konnte"[75]. Geblieben ist daher nach § 26 Abs. 1 nur noch die Mitwirkung des Ehrengerichts bei der Zurücknahme der Zulassung.

Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach § 22 Ziff. 1—3 oder § 23 vor, so hat der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der Rechtsanwalt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Reichsminister der Justiz beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen.

Die Mitwirkung des Ehrengerichts im Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung hat gegenüber der alten RAO eine Erweiterung erfahren. Früher beschränkte sich diese Mitwirkung nur auf solche Fälle, bei denen die Zulassung auf Grund der in § 21 a (alte Fassung)

[74]) Vgl. Liman, Kammerzeitung 1936 Nr. 1/2. S. 8.
[75]) Vgl. Liman, a. a. O. S. 8.

genannten Voraussetzungen (körperliche Gebrechen, geistige oder körperliche Schwäche) zurückgenommen werden mußte. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, die in § 22 Ziff. 3 heute bezeichnet sind, wird auch heute noch die Zulassung zurückgenommen und es gibt auch heute noch nach § 26 Abs. 1 die Möglichkeit, eine Entscheidung des Ehrengerichts hierüber herbeizuführen. Außerdem aber kann heute noch in anderen Fällen der obligatorischen Zurücknahme der Zulassung das Ehrengericht angerufen werden, wenn nach § 22 Ziff. 1 die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden und nach Ziffer 2, wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht. Bekleidet der Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt oder hauptamtlich ein Amt in der NSDAP., so muß die Zurücknahme der Zulassung nach § 23 Abs. 2 ebenfalls ausgesprochen werden, jedoch ist hier die Zurücknahme in den ersten zwei Jahren nach Antritt des Amtes nicht zulässig.

Diese ebengenannten Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung der §§ 22 Ziffer 1 u. 2 und 23 Abs. 2 finden sich in den Vorschriften der alten RAO nicht. Sie sind erst durch das 2. Gesetz zur Ordnung der RAO vom 13. Dezember 1935 in die RAO aufgenommen worden. Eine Ausnahme macht hier § 23 Abs. 1, wonach die Zulassung ferner zurückgenommen wird, wenn der Rechtsanwalt ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind. Diese Vorschrift hat den gleichen Wortlaut wie § 5 Ziff. 4 der alten RAO, nur dort mit dem Zusatz, „daß nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer" die Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf festgestellt worden ist. Der Zusatz ist heute entbehrlich, da jetzt ein Fall nach § 23 Abs. 1 zum Gegenstand einer ehrengerichtlichen Verhandlung gemacht werden kann, was aus § 26 Abs. 1 hervorgeht, der den § 23 ausdrücklich benennt. Nach der alten RAO mußte die Zulassung versagt werden. War sie aber aus irgend einem Grunde doch erteilt worden, so war sie nicht rücknahmefähig, wie sich aus § 21 Ziff. 3 (alte Fassung) ergibt, der nur auf § 5 Ziff. 1 u. 2 Bezug nahm.

Vorschriften über Versagungsgründe einer Zulassung kennt die neue RAO nicht mehr, sondern nur die Möglichkeit, eine erteilte Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen. Die Gründe liegen in den Vorschriften über den Anwaltsnachwuchs. Diese Zulassungsvorschriften der alten RAO sind gewissermaßen vorverlegt, aber in der RAO nicht mehr ausdrücklich ausgesprochen. Sie finden Anwendung bei den Anwaltsassessoren, sind aber auch dort nur allgemeiner Art. Durch die Probe- und Anwärterzeit hat sich ergeben, ob der Anwaltsassessor die Voraussetzungen für den Anwaltsberuf erfüllt. Daher kann nach Ableistung dieser Zeit die Zulassung erteilt werden, wenn nicht andere Gründe, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, eine Versagung der Zulassung erforderlich machen. Allerdings muß die Zulassung eines Anwaltsassessors innerhalb einer

Frist von 3 Jahren nach dem Ende der Anwärterzeit beantragt werden, da dem Antrage sonst in aller Regel nicht mehr stattgegeben wird, § 14 Abs. 2.

b) Von den anderen Ehrengerichtsbarkeiten haben allein die Berufsgerichte der Schriftleiter neben den ehrengerichtlichen Verfahren noch andere Aufgaben. Der Unterschied zur Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte liegt darin, daß die Berufsgerichte der Presse nur „zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern" die Eigenschaft eines Ehrengerichtes annehmen, in der Hauptsache aber nach § 28 Ziff. 1 - 3 tätig werden zur Verhandlung und Entscheidung über die Eintragung in die Berufsliste, über die Zulässigkeit einer Löschung im Falle des § 11 und zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern im Falle des § 30. Erst Ziffer 4 bezeichnet als weitere Aufgabe die Wahrnehmung des ehrengerichtlichen Verfahrens durch die Berufsgerichte.

§ 6 Die Ehrengerichte

a) Die Ehrengerichte der Rechtsanwälte sind „ein Instrument staatlicher Rechtspflege" [76]). Sie stehen daher neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit. „Wenn die Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer auch nicht Beamte sind, so ist doch die Reichs-Rechtsanwaltskammer als Ganzes eine Reichsbehörde." Der Ehrengerichtshof ist eine mit staatlichen Funktionen ausgerüstete Einrichtung bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ebenfalls die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern. Das ergibt sich aus der jetzigen Neuorganisation, in die die Ehrengerichtsbarkeit nunmehr ebenfalls eingefügt ist [77]). „Während früher der Kammervorstand als Ehrengericht erstinstanzlich entschied, ist das jetzige Ehrengericht Organ der Reichs-Rechtsanwaltskammer, das nur aus Zweckmäßigkeitsgründen „bei" der betreffenden Rechtsanwaltskammer eingerichtet ist, §§ 49, 69 (neue Fassung). Der früher „bei" der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebildete Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer ist ein Organ derselben geworden" [78]). Der staatliche Charakter der Ehrengerichte ist auch dadurch erkennbar, daß die Staatsanwaltschaft mitwirkt und daß in den Senaten des Ehrengerichtshofs Mitglieder des Reichsgerichts, also Beamte des Reichs, sitzen. „Wegen der Beziehung zu den öffentlichen Interessen kann durch ein in der Verletzung von Standespflichten bestehendes Unrecht der Staat betroffen werden, dem dann ein Strafanspruch zusteht. Die Ehrengerichte sind also nicht Standesgerichte, sondern üben einen Strafanspruch des Staates aus" [79]). Auch ergehen die Urteile im Namen des Reichs. Ein weiteres Merkmal einer Ehrengerichtsbarkeit mit öffentlichem Charakter ist die Verpflichtung

[76]) Neubert, Jahrbuch des Deutschen Rechts 1935 S. 445.
[77]) Vgl. Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft S. 60 unter III, 1.
[78]) Noack, Das neue Berufsrecht d. A. a. a. O.
[79]) Noack, Komm. Anm. 3 zu § 62.

der ordentlichen Gerichte, Amts- und Rechtshilfe zu leisten und ferner, daß die Ehrengerichtsordnung auf Gesetz beruht.

b) Die Ehrengerichte des BNSDJ. sind Gerichte der Bewegung, der Partei und haben als solche wegen der Einheit von Partei und Staat [80]) öffentlichen Charakter.

„Die sozialen Ehrengerichte sind Gerichte des Reichs" [81]). Das ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften der 3. Durchf.VO zum AOG. Nach § 1 bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz den Sitz der Ehrengerichte. Auch werden die Aufgaben der Geschäftsstelle von den Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte wahrgenommen, § 1 Abs. 2. Den sozialen Ehrengerichten ist nach § 27 der 3. Durchf.VO Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Die Ehren- und Disziplinargerichte der DAF. haben als Parallele zum BNSDJ. den gleichen Charakter wie dessen Gerichte. Auch hier entspricht die öffentliche Eigenschaft der Parteigerichtsbarkeit dem Gedanken der Einheit von Partei und Staat.

Der öffentliche, staatliche Charakter der ärztlichen Berufsgerichte ergibt sich aus § 58 der Reichs-Ärzteordnung, da das Kammersystem der RAO entspricht, denn auch die Ärzte haben eine öffentliche Aufgabe, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken, § 19. Im Gegensatz zur RAO wirkt die Staatsanwaltschaft hier nicht mit. Aber wiederum ist Amts- und Rechtshilfe durch die ordentlichen Gerichte zu leisten, § 63.

Im Schriftleiterberuf ist es ähnlich. Hier ist neuerdings die Aufgabe des Schriftleiters im Gesetz als „eine öffentliche" bezeichnet worden, § 1 SchG.

„Die Erklärung des Schriftleiterberufs zur öffentlichen Aufgabe bedeutet, daß der Schriftleiter in ein öffentlich rechtliches Pflichtverhältnis gegenüber dem Staate gesetzt wird" [82]). Hieraus erhellt, daß die Berufsgerichte der Presse öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Das Merkmal der Amts- und Rechtshilfeleistung trifft auch hier zu, § 6 Verf.O.

Der Charakter der Anerbengerichte, Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts steht außer Zweifel. Sie sind Gerichte des Reichs, da sie bei einem Amtsgericht, Oberlandesgericht bzw. beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet werden.

Die Handwerkerehrengerichte weisen ebenfalls eine öffentliche, staatliche Prägung auf. Das zeigt die Mitwirkung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die vom Reichsminister der Justiz bestellt werden, § 64 Abs. 2. Auch hier ist Amts- und Rechtshilfe zu leisten, § 86.

Da im Entwurf der kaufmännischen Ehrenordnung angestrebt wird, Ehrengerichte bei den Wirtschaftskammern bezw. einen Ehren-

[80]) Vgl. oben § 4 S. 7/8.
[81]) Doerner, a. a. O. S. 133.
[82]) Schmidt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 1 zu § 1 SchG.

gerichtshof bei der Reichswirtschaftskammer zu bilden, wird eine Annäherung an die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte erreicht. Den Rechtsanwaltskammern bezw. der Reichs-Rechtsanwaltskammer entsprechen die Wirtschaftskammern bzw. die Reichs-Wirtschaftskammer. Der staatliche Charakter der Ehrengerichte wird betont durch die Mitwirkung von Richtern als Vorsitzende, §§ 6, 7 und durch die Amts- und Rechtshilfeleistung der ordentlichen Gerichte, § 10.

1. Zuständigkeit (Personenkreis).

a) Da die persönliche Zuständigkeit der Ehrengerichte abhängt von dem durch die Ehrengerichte erfaßten Personenkreis, so ist vorerst dieser zu erörtern.

Der Personenkreis, den die anwaltliche Ehrengerichtsbarkeit umfaßt, ist klar umrissen und unzweifelhaft. Die RAO sagt in § 64, daß Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren bei Pflichtverletzungen ehrengerichtlich bestraft werden. Für den Anwaltsassessor bestimmt § 11 Abs. 2 besonders, daß, nachdem der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Anwaltsassessor bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht genommen hat, der Assessor von diesem Zeitpunkt ab der Ehrengerichtsbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer untersteht. Der Assessor im Probedienst jedoch wird von der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte nicht erfaßt. Er wird vom zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts, der die Leitung des Probedienstes hat und befugt ist, den Assessor zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, § 7 RAO, durch Handschlag in Pflicht genommen. Der Assessor in Probedienst hat also die Trennung mit der Justiz während seines ersten Jahres im Anwaltsdienst noch nicht vollzogen. Interessant ist hier die Frage, ob der Probe-Assessor wegen § 7 RAO (Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts) noch Beamteneigenschaft hat. Nach § 1 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 19. März 1935 (RGBl. I, 487) scheidet der Gerichtsreferendar mit dem Bestehen der großen Staatsprüfung aus dem Beamtenverhältnis, währenddem er auch dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts unterstand, aus.

Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte kennt für das Verfahren zwei Instanzen: die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof als Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer, § 49.

Die Ehrengerichte des ersten Rechtszuges werden bei der Rechtsanwaltskammer gebildet, § 69 Abs. 1. Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Beschuldigte als Rechtsanwalt zugelassen oder als Anwaltsassessor tätig ist. Jedoch ist die erste Instanz, also das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer unzuständig für den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Für diese ist nach § 70 Abs. 1 allein der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer als erste und gleichzeitig letzte Instanz zuständig.

„Diese Sonderregelung bedeutet nicht etwa eine im persönlichen Interesse des Betroffenen beabsichtigte Heraushebung oder Bevorzugung. Das Gegenteil ist richtig. Gerade bei dem Führerkorps des Berufsstandes sollten die erforderlichen Klarstellungen schnellstens vor dem höchsten Anwaltsgericht im Interesse der unbedingten Reinhaltung der Standesführung erfolgen, wenn auch die Betroffenen eine Instanz verlieren" [83]).

Weiterhin ist der Ehrengerichtshof Berufungsinstanz. Bemerkenswert ist, daß die neue RAO nicht ausdrücklich davon spricht. Der § 90 Abs. 1 der alten RAO lautete: „Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig." Der Grund der Nichterwähnung in den §§ 69, 93 RAO (neue Fassung) kann nur in der Selbstverständlichkeit dieser Vorschrift gesehen werden.

b) Der Personenkreis, der den Ehrengerichten des BNSDJ. untersteht, ist ebenfalls klar und ergibt sich aus seiner Aufgabe, die ständische Vertretung der Rechtswahrer zu sein [84]). Er umfaßt alle Rechtswahrer, die dem Bunde angehören. Ihm unterstehen daher auch die Rechtsanwälte und die sich hieraus ergebende Konkurrenz muß noch erörtert werden.

Nach der Ehrengerichtsordnung des BNSDJ., § 1, gibt es Gau-Ehrengerichte am Sitze des Gau-Führers und das Reichs-Ehrengericht. § 2 zählt die Bundesmitglieder auf, die zur Zuständigkeit des Reichsehrengerichts gehören. Es sind, wie bei der Rechtsanwaltschaft, die führenden Mitglieder, und zwar: die Mitglieder der Reichsführung, die bei der Reichsgeschäftsstelle hauptamtlich tätigen Mitglieder, die Reichsfachgruppenleiter und deren Stellvertreter, die Reichsfachgruppenberater und die Gauführer. Alle anderen Bundesmitglieder gehören in erster Instanz vor die Gau-Ehrengerichte. Die Gründe dieser Regelung sind die gleichen wie bei der Rechtsanwaltschaft.

Unter gewissen Voraussetzungen kann auch ein Rechtsanwalt den sozialen Ehrengerichten unterstehen. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit erfaßt „jeden Angehörigen einer Betriebsgemeinschaft", aber auch nur diese, wie sich aus § 35 AOG ergibt [85]). Hierunter fallen nicht nur Betriebsgemeinschaften der privaten Wirtschaft, „sondern nach § 20 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, 220) auch für die Dienstgemeinschaften des öffentlichen Dienstes" [86]). Nach § 20 dieses Gesetzes finden die Vorschriften der sozialen Ehrengerichtsbarkeit grundsätzlich Anwendung, jedoch mit einigen Änderungen [87]). Beamte

---

[83]) Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft S. 63.

[84]) Vgl. oben § 3 S. 5.

[85]) So auch Doerner, a. a. O. S. 91; Mansfeld-Pohl, a. a. O. Anm. 1 zu § 35; Hueck-Nipperdey, a. a. O. Anm. 1 zu § 35.

[86]) Mansfeld-Pohl, a. a. O. Anm. 1 zu § 35.

[87]) Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit werden durch den zuständigen Treuhänder (Sonder-Treuhänder) wahrgenommen. Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

und Soldaten unterliegen nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, § 36 Abs. 2 AOG, auch nicht nach dem Gesetz über die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe.

Der Zwei-Instanzenzug findet sich in allen Ehrengerichtsbarkeiten wieder, mit Ausnahme der Regelung nach dem Reichserbhofgesetz.

Nach dem AOG gibt es Ehrengerichte am Sitze des Treuhänders der Arbeit[88]) und einen Reichsehrengerichtshof, § 50 AOG. Zum Unterschied der Regelung der RAO und der Ehrenordnung des BNSDJ. sind nur die Ehrengerichte erster Instanz, d. h. eine besondere Zuständigkeit des Reichs-Ehrengerichtshofs für einen bestimmten Personenkreis besteht nicht. Er ist nur Berufungsinstanz, § 49 Abs. 1 AOG. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß erstens der Kreis der von der sozialen Ehrengerichtsbarkeit erfaßten Personen ein sehr großer ist und daß zweitens als Führerkorps im Vergleich zur RAO nur die Führer der DAF. in Frage kämen. Für sie ist die soziale Ehrengerichtsbarkeit aber nicht zuständig, denn sie sind ja nicht „Angehörige einer Betriebsgemeinschaft" im Sinne des § 35 AOG. Sie werden aber als Parteigenossen durch die Parteigerichtsbarkeit erfaßt[89]).

Die Parteigerichtsbarkeit greift aber nicht ein, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, der ausschließlich die DAF. betrifft. Hier gilt die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. und sogar ausschließlich überhaupt, wenn es sich um Mitglieder der DAF., aber um Nicht-Parteigenossen handelt.

Die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. erfaßt alle Mitglieder der DAF. allgemein und im Disziplinarwege alle DAF.-Walter und KdF.-Warte im besonderen, § 1 EO. Parteigenossen, die Mitglied der DAF. sind, unterstehen in erster Linie immer dem Parteigericht. Nur in dem Falle, daß ein ausschließlicher, die DAF. betreffender Sachverhalt vorliegt, ist die Zuständigkeit eines DAF.-Gerichtes begründet, § 4 Abs. 1 EO.

Ehren- und Disziplinargerichte (1. Instanz) haben ihren Sitz am Ort der Gauwaltung, § 27 Abs. 1 EO, § 1 Abs. 1 Verf.O. Sie sind für alle Mitglieder einschließlich der DAF.-Walter und KdF.-Warte im Bereiche der Gauwaltung mit Ausnahme des Gauwalters zuständig, § 20 Abs. 1 EO. Für die örtliche Zuständigkeit ist der Wohnsitz bezw. der Dienstsitz maßgebend, § 20 Abs. 2.

Es gibt dann, wi ebeim BNSDJ (§ 2) eine besondere Zuständigkeit des obersten Ehren- und Disziplinarhofes als erste und letzte Instanz für alle DAF.-Walter im Zentral-Büro, die hauptamtlichen Mitglieder der Ehren- und Disziplinargerichte und des obersten Ehren- und Disziplinarhofes, die Gauwalter sowie diejenigen DAF.-Walter und KdF.-Warte, deren Arbeitsgebiet sich über den Bereich mehrerer Gaue erstreckt, § 20 Abs. 3 EO. Zur Begründung dieser besonderen

---

[88]) Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. 4. 1935 auf Grund des § 1 der 3. DurchfVO. v. 28. März 1934.

[89]) Das trifft allerdings auch für die führenden Männer der Rechtsanwaltschaft, soweit sie Parteigenossen sind, zu, sodaß hier die Konkurrenz der Ehrengerichtsbarkeiten noch vergrößert wird.

Zuständigkeiten sei auf die gleiche Einrichtung bei der Rechtsanwaltschaft verwiesen[90]), deren Gründe auch hier maßgebend gewesen sind.

Die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit erfaßt alle Ärzte, § 51, mit Ausnahme derjenigen, für die ein staatliches, geordnetes Dienststrafverfahren besteht, § 54 Abs. 1. Ehrengericht erster Instanz ist das ärztliche Bezirksgericht am Sitz der Ärztekammer, § 58; zweite Instanz ist der Ärztegerichtshof, § 58. Auch hier wird in der Zuständigkeit der führenden Personen kein Unterschied gemacht. Der Ärztegerichtshof ist nur Berufungsinstanz, niemals erste Instanz. Dieser Unterschied zu der Anwaltsehrengerichtsbarkeit zeigt, daß die Führer der Rechtsanwaltschaft im verschärften Maße behandelt werden, da für sie keine Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels besteht. Die erste und letzte Instanz ist allein der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Der Berufsgerichtsbarkeit der Schriftleiter unterstehen sämtliche Schriftleiter, § 15 SchG. Es bestehen für die erste Instanz Bezirksgerichte der Presse am Sitz eines jeden Landesverbandes und für die zweite Instanz der Pressegerichtshof in Berlin, § 1 Verf.O.

Wiederum ist für sämtliche Schriftleiter die erste Instanz das Bezirksgericht des Landesverbandes, in dessen Berufsliste der Schriftleiter eingetragen ist, § 12 Verf.O.

Eine besondere Zuständigkeit des Pressegerichtshofes als erste Instanz besteht nicht.

Das Verfahren nach dem Reichserbhofgesetz erfaßt nur Bauern; denn nur diese können Eigentümer eines Erbhofes sein, mit dem sich das Reichserbhofgesetz befaßt. Dieses Gesetz kennt drei Instanzen:

1. das Anerbengericht bei einem Amtsgericht, § 41 Abs. 1;
2. das Erbhofgericht bei einem Oberlandesgericht, § 43 Abs. 1;
3. das Reichserbhofgericht beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, § 6 1. Durchf. VO.

Das entspricht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wenn auch hier noch das Landgericht dazwischengeschaltet ist, und zeigt wieder, daß die Ehrengerichtsbarkeit der Bauern, wie sie jetzt besteht, kaum in dem Verfahren mit den übrigen Ehrengerichtsbarkeiten verglichen werden kann.

Die Handwerker-Ehrengerichtsbarkeit umfaßt die Mitglieder der Innungen, § 59. Auch hier gibt es zwei Instanzen: das Ehrengericht bei der Handwerkskammer, § 64 Abs. 1 und den Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, § 90 Abs. 1. Besondere Zuständigkeiten für bestimmte Mitglieder bestehen nicht. Der Ehrengerichtshof ist nur Berufungsinstanz, § 90 Abs. 1.

Aus dem Entwurf der Ehrengerichtsordnung für Kaufleute ist bemerkenswert der § 2, der besagt, daß alle Kaufleute der kaufmännischen Ehrengerichtsbarkeit unterstehen und dann bestimmt, wer zu den Kaufleuten zu rechnen ist. Vorerst sei festgestellt, daß sich der Begriff des Kaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht deckt mit dem Begriff des Kaufmanns der Ehrenordnung. Im Gegensatz zum HGB,

[90]) Vgl. oben S. 32/33.

wonach gemäß § 1 Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, geht die Ehrenordnung über diesen Begriff hinaus. Kaufleute sind hiernach Geschäftsinhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte von Firmen und Interessen- und Berufsverbänden. Sie bezieht also, unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung, die sonstigen in der Wirtschaft an führender Stelle stehenden Personen mit in den Kreis der Kaufleute ein. Personen der gewerblichen Wirtschaft ohne Verantwortung sind keine Kaufleute im Sinne des Entwurfs. Bedeutsam wird diese Frage, wenn ein Führer eines Betriebes von den sozialen Ehrengerichten verurteilt und ihm die Führerbefähigung abgesprochen wird. Im gleichen Augenblick scheidet er dann auch aus der kaufmännischen Ehrengerichtsbarkeit aus, weil er keine Verantwortung mehr trägt und tragen darf.

2. Konkurrenz der Ehrengerichtsbarkeiten.

a) Aus dem eben behandelten Abschnitt über den Personenkreis, der von den Ehrengerichtsbarkeiten und damit von den Ehrengerichten erfaßt wird, ist zu entnehmen, daß sich diese Zuständigkeiten vielfach überschneiden. Ein Rechtsanwalt, der Mitglied des BNSDJ. ist, untersteht bei "Standes-"Vergehen der Ehrengerichtsbarkeit des Bundes. Dieses Vergehen kann aber gleichzeitig auch eine Verletzung anwaltlicher Berufspflichten darstellen und somit zur unerfreulichen Folge haben, daß zwei Ehrengerichtsverfahren eingeleitet werden müssen. Für den Rechtsanwalt tritt unter Umständen noch die soziale Ehren-Ehrengerichtsbarkeit hinzu dann, wenn er in seiner Eigenschaft als Führer des Betriebes gegen das AOG, vor allem gegen § 36 Ziff. 1 u. 3 verstößt. „Was das AOG unter einem Betrieb versteht, hat es nicht ausgesprochen. Der Begriff hat sich in Rechtsprechung und Praxis im Laufe der letzten Jahre herausgebildet. —

Der Betrieb ist . . . ein lebendiger Organismus, innerhalb dessen Unternehmer und Arbeiter zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind und in gemeinsamer Tätigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Standes und möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen, zustreben" [91]).

Betrachtet man unter Berücksichtigung dieser Definition den „Betrieb" eines Rechtsanwalts, dann könnten Zweifel auftreten, ob ein „Betrieb" in diesem Sinne überhaupt gegeben ist. Man kann bei einer Rechtsanwaltskanzlei, denn um eine solche kann es sich nur handeln, nicht von einer Produktionsgemeinschaft und von Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen sprechen, denn die Arbeit eines Rechtsanwalts ist keine Gemeinschaftsarbeit in diesem Sinne. Trotzdem muß man das AOG aber grundsätzlich auch für den Rechtsanwalt und seine Gefolgschaft gelten lassen. Würde das nicht der Fall sein, dann könnten die Angestellten bei Verletzung ihrer sozialen Ehre infolge Fehlens einer „Betriebsgemeinschaft" keinen ehrengerichtlichen Schutz genießen. Eine derartige Folgerung wäre aber unbillig für

[91]) Doerner, a. a. O. S. 92.

die betroffenen Personen. Daher muß das AOG auch für Rechtsanwälte und seine Angestellten zur Anwendung kommen.

Voraussetzung für die Verfolgung eines Rechtsanwalts nach dem AOG ist, daß eine Gefolgschaft, mit der er zusammen eine Betriebsgemeinschaft bildet, § 1 AOG, hinter ihm steht. In der Regel wird diese Gefolgschaft sehr klein sein, sodaß die Frage auftaucht, wieviel Gefolgschaftsmitglieder vorhanden sein müssen, um von einer Betriebsgemeinschaft sprechen zu können. Das bisherige Schrifttum gibt hierauf keine Antwort.

Eine Gefolgschaft setzt begrifflich immer mehrere, mindestens aber zwei Personen voraus. Danach wäre eine bei einem Rechtsanwalt allein arbeitende Schreibhilfe nicht in der Lage, das soziale Ehrengericht anzurufen, da sie nicht Mitglied einer Gefolgschaft und somit auch nicht Angehörige einer Betriebsgemeinschaft ist. Dieser Schluß ist unbillig. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Anwalt in diesem Falle mit der Angestellten eine Betriebsgemeinschaft bildet, auch wenn eine Gefolgschaft, d. h. mehrere Angestellte, nicht vorhanden ist. Man wird daher den Hauptwert nicht auf die Gefolgschaft sondern auf die Betriebsgemeinschaft legen müssen und ihr Vorhandensein zu einer ehrengerichtlichen Verfolgung für ausreichend erachten.

Die RAO hat nun über die Regelung solcher Konkurrenzfälle Bestimmungen nicht getroffen. Das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Vorsitzende des Reichsehrengerichts für den BNSDJ. haben ein Abkommen über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Ehrengerichten der Rechtsanwaltskammern und den Ehrengerichten des BNSDJ. getroffen [92]). Das Ziel ist, vermeidbare Doppelverfahren auszuschließen. Das Hauptunterscheidungsmerkmal bilden die weltanschaulichen Grundsätze. Derartige Verstöße, auch gegen Bundesverordnungen, werden durch die Ehrengerichte des Bundes verfolgt.

Verstöße gegen die Berufspflichten des Anwalts ohne grundsätzliche weltanschauliche Bedeutung sind nur von den Ehrengerichten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu verfolgen.

In Grenzfällen ist das Verfahren vor dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer beschleunigt durchzuführen; das beim BNSDJ. anhängige Verfahren wird ausgesetzt. Das Ehrengerichtsverfahren vor den Anwaltskammern hat also den Vorzug. „Im Rahmen der besonderen Ehrengerichtsbarkeit des Bundes . . . ist jedoch das anwaltliche Verhalten eines Betroffenen nicht vom Standpunkt anwaltlicher Berufsehre zu prüfen, sondern nur insoweit, als es sich auf die Mitgliedschaft . . . im BNSDJ. auswirkt" [93]).

Über die Konkurrenz des Kammerverfahrens nach der RAO mit den Verfahren der sozialen Ehrengerichte sind Bestimmungen nicht vorhanden und auch Abmachungen nicht getroffen worden. Die Gesetze regeln nur das Verhältnis zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, was noch zu erörtern sein wird. Auch in diesem Falle

[92]) Abgedruckt in JW 1935 S. 1758.
[93]) Neubert, Zeitschr. d. Akademie für Deutsches Recht 1935 S. 68.

muß dem Verfahren vor den Anwaltskammern der Vorrang vor dem AOG-Verfahren eingeräumt werden und zwar deshalb, weil die Strafgewalt der anwaltlichen Ehrengerichte umfassender ist als die der sozialen Ehrengerichte. Einem ehrengerichtlichen Verfahren nach dem AOG wird beispielsweise der Grund entzogen, wenn das Ehrengericht der Anwaltskammer auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft erkennt. Durch diese Bestrafung wird gleichsam der Teil des Verstoßes, der der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegt, mit erfaßt und bestraft. Der Verstoß hat dann seine Sühne gefunden. Ein neues Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten würde auch aus dem Grunde nicht mehr möglich sein, weil der Rechtsanwalt nach der Bestrafung durch die anwaltlichen Ehrengerichte nicht mehr Führer des Betriebes und Mitglied der Betriebsgemeinschaft ist.

b) Von den übrigen Ehrengerichtsbarkeiten konkurrieren die der Ärzte, Schriftleiter, Handwerker und Kaufleute mit der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, die sämtliche Personen dieser ebengenannten Berufe nochmals erfaßt, und die soziale Ehrengerichtsbarkeit, die der Handwerker und Kaufleute, sofern es sich um Mitglieder der DAF. handelt, insbesondere mit derjenigen der DAF.

Allgemein kann gesagt werden, daß bei Verstößen, die Ehrengesetze verletzen, erst die besondere Berufsehrengerichtsbarkeit eingreift und dann das Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten noch eingeleitet bzw. fortgesetzt werden kann, wenn es sich nicht überhaupt erübrigt. Selbstverständlich muß es sich immer um Fälle handeln, die sachlich zur Zuständigkeit mehrerer Ehrengerichtsbarkeiten gehören.

Die Reichs-Ärzteordnung gibt über die Behandlung von Konkurrenzfällen keine Vorschriften. Hier trifft im wesentlichen das gleiche wie bei den Rechtsanwälten zu. Die Strafgewalt der ärztlichen Ehrengerichte ist ebenfalls umfassender. Dasselbe gilt für die Schriftleiter, da auch hier gesetzliche Bestimmungen fehlen. Der Bauer als Führer des Betriebes unterliegt gleichfalls dem AOG. Hier muß das AOG den Vorrang haben, denn das Anerbengericht entscheidet in Ehren-Sachen nur darüber, ob die Voraussetzung der Ehrbarkeit eines Bauern noch vorliegt oder nicht mehr vorhanden ist. Nur bei schweren Ehrverstößen greift es daher ein, sodaß bei Vergehen, die § 36 betreffen, das AOG zuerst eingreift.

Lediglich die Handwerksverordnung spricht es im § 77 aus, daß das ehrengerichtliche Verfahren der Handwerker, falls das Verhalten eines Innungsmitgliedes den Tatbestand einer der im § 36 AOG bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre erfüllt, unzulässig ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß die ehrengerichtliche Verfolgung nach dem AOG diese nach der Handwerksverordnung zum Erlöschen bringen kann [94]).

Der Entwurf der Berliner Kaufleute wiederum sagt über eine Behandlung von Konkurrenzfällen nichts. Das AOG muß den Vor-

---

[94]) Vgl. Doerner, a. a. O. S. 14.

rang haben, da dort für den Führer des Betriebes eine schärfere Strafe ausgesprochen werden kann, als der Entwurf es vorsieht.

Die Entscheidung der Frage, ob die Ehrengerichtsbarkeiten für Handwerker, der Kaufleute und die soziale Ehrengerichtsbarkeit einerseits bei der Konkurrenz mit der DAF.-Ehrengerichtsbarkeit andererseits den Vorrang haben, ist aus den Gesetzen nicht zu beantworten. Die Ehrenordnung der DAF. hat ohne Zweifel in reinen DAF.-Angelegenheiten den Vorzug. § 21 EO regelt dann den Fall, daß ein Verfahren schon vor den Gerichten oder Parteigerichten schwebt. Obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich die ordentlichen Gerichte, wie z. B. § 67 RAO („Öffentliche Klage"), benennt, so können doch nur diese gemeint sein. Als Richtlinien für eine Beantwortung der Frage kann das Abkommen der Reichs-Rechtsanwaltskammer mit dem BNSDJ. dienen, da die Ehrenordnung der DAF. auch Parteigesetz ist und Verstöße rein weltanschaulicher Art in erster Linie daher vor die Ehren- und Disziplinargerichte der DAF. gehören. Im übrigen ist die betreffende Berufs- bezw. die soziale Ehrengerichtsbarkeit zum ersten Eingreifen befugt. Erst wenn diese entschieden haben, wird zu erwägen sein, ob noch ein Verfahren nach der DAF. erforderlich ist.

3. Zusammensetzung der Ehrengerichte.

a) 1. Instanz.

Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern, also die 1. Instanz, haben durch die Neuregelung kaum eine Änderung erfahren. Sie sind lediglich jetzt „Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer" geworden, § 49, im Gegensatz zu früher, wo sie Organe der Anwaltskammern waren.

Sie bestehen aus fünf Mitgliedern, die der Präsident der Rechtsanwaltskammer aus den Mitgliedern der Kammer bestimmt, § 71 Abs. 1. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der jedoch dann, wenn er durch Zugehörigkeit zum Ehrengerichtshof an dem Vorsitz behindert ist, durch einen Vertreter ersetzt werden muß, § 71 Abs. 3. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des BNSDJ. auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer berufen, § 55.

Die Bedeutung der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit tritt durch die Besetzung der Ehrengerichte erster Instanz mit 5 Mitgliedern erneut in Erscheinung, denn die übrigen hier behandelten Ehrengerichtsbarkeiten kennen für die erste Instanz (außer bei den Schriftleitern und den Gerichten der DAF.) nur eine Besetzung von 3 Mitgliedern. Nicht erforderlich war, den Vorsitz der anwaltlichen Gerichte in die Hände eines Richters zu legen, da die Rechtsanwälte kraft ihrer Vorbildung selbst die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Auch die Gau-Ehrengerichte des BNSDJ. kennen nur eine Besetzung mit 3 Mitgliedern in der ersten Instanz. Diese setzen sich aus einem ständigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen,

§ 4 Abs. 1. Da nicht gesagt ist, ob der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, so können auch nicht zum Richteramt Befähigte aus den vom BNSDJ. erfaßten Berufen zu Vorsitzenden der Gau-Ehrengerichte bestellt werden. Die Vorsitzenden der Ehrengerichte und ihre Stellvertreter werden vom Reichsjuristenführer nach Anhörung der zuständigen Gauführer ernannt, § 5 Abs. 1. Für die Beisitzer ist im § 4 Abs. 3 bestimmt, daß sie zur Hälfte aus Amtswaltern des BNSDJ. bestehen müssen. Sie werden vom Gauführer auf Zeit berufen, § 5 Abs. 2.

Das soziale Ehrengericht 1. Instanz besteht ebenfalls aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß richterlicher Beamter sein und wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt, § 41 Abs. 2 AOG. „Für den Erwerb der richterlichen Fähigkeit gilt § 2 GVG." [95]). Beisitzer müssen sein ein Führer eines Betriebes und ein Vertrauensmann, § 41 Abs. 2, die nach ganz bestimmten Richtlinien mit Hilfe von Vorschlagslisten gemäß § 3 der 3. Durchf. VO. berufen werden, um allen durch das AOG erfaßten Wirtschaftszweigen zu genügen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts.

Eine von sämtlichen Ehrengerichtsbarkeiten unterschiedliche Besetzung weisen die Ehren- und Disziplinargerichte der DAF. auf. Sie bestehen aus vier Mitgliedern, die sich aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden, zwei ehrenamtlichen Beisitzern und einem hauptamtlichen Berichterstatter zusammensetzen, § 27 Abs. 2 EO. Neuartig und unterschiedlich, z. B. gegenüber den Ehrengerichten der Rechtsanwälte ist die hauptamtliche Eigenschaft von Ehrengerichtsmitgliedern. Das hat seine Gründe in dem großen Personenkreis der DAF. Aber dieser Grund allein genügt nicht, denn auch die soziale Ehrengerichtsbarkeit umfaßt eine große Anzahl von Personen. Während aber der Vorsitzende eines sozialen Ehrengerichts richterlicher Beamter sein muß und vom Reichsminister der Justiz ernannt wird, erfordert die Ehrenordnung der DAF. als Eigenschaft des Vorsitzenden nicht, daß er Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist oder die Befähigung zum Richteramt hat. Zum hauptamtlichen Richter (Vorsitzenden) der DAF.-Gerichte kann nur ernannt werden, wer seit spätestens dem 31. Mai 1932 ununterbrochen der NSDAP., SA., SS., oder HJ. angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat, § 6 Verf. O.

Wegen der zu erwartenden regen Tätigkeit ist eine nebenberufliche Wahrnehmung des Vorsitzes eines Ehrengerichts nicht möglich. Das letztere gilt auch für die hauptamtliche Tätigkeit des Berichterstatters. Bei anderen Ehrengerichten, z. B. des BNSDJ., wird ein Berichterstatter aus den Beisitzern bestimmt, § 14. In der RAO spricht § 87 davon, daß nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses ein Berichterstatter Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens hält. Da das Gesetz über dessen Bestellung nichts sagt, kann angenommen werden, daß ein Mitglied des Gerichts diese Aufgabe übernimmt. Auch nach der Ehrenordnung der DAF. kann ein Richter das Amt eines Berichterstatters ausüben, § 7 Abs. 2 Verf. O.

[95]) Doerner, a. a. O. S. 124.

Die ehrenamtlichen Beisitzer werden einer Liste entnommen, die der Vorsitzende des Gerichts mit dem zuständigen Gauwalter aufstellt und die vom Vorsitzenden des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes genehmigt werden muß, § 5 Abs. 2 Verf. O. Bei Bedarf kann der Vorsitzende die Bildung weiterer Kammern mit der gleichen Besetzung anordnen, § 27 Abs. 2 EO; § 1 Abs. 3 Verf. O.

Auch das ärztliche Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein, § 59, und wird von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichs-Ärztekammer bestellt, § 60 Abs. 1. Die beiden Beisitzer sind Ärzte, § 59, und werden von der Reichs-Ärztekammer ernannt, § 60.

Die Bezirksgerichte der Presse entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, § 33 SchG, von denen der Vorsitzende und der Stellvertreter die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen, § 32 Satz 3. Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen von den Schriftleitern und Verlegern gestellt, § 32 Satz 5. Alle Mitglieder werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf Vorschlag des Leiters des Reichsverbandes der Schriftleiter, bzw. der Organisation der Verleger in der Reichspressekammer ernannt, § 32 Satz 6 u. 7.

Die Ehrengerichte bei den Handwerkskammern entscheiden wieder mit einer Besetzung von drei Mitgliedern, § 64 Abs. 2 Handw. VO. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter sein, § 65. Sie werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestellt, § 64 Abs. 2. Als Beisitzer fungieren zwei Handwerker, die besonders geachtet, bewährt und selbständig sein sollen, § 65 Abs. 1. Sie werden vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle ernannt, § 64 Abs. 2.

Der Entwurf der kaufmännischen Ehrengerichtsordnung sieht ebenfalls einen Richter als Vorsitzenden und zwei Kaufleute als Beisitzer vor, § 6 Abs. 1. Die Berufung des Vorsitzenden soll durch den Leiter der Reichswirtschaftskammer erfolgen, was doch m. E. im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz geschehen müßte, wenn diesem nicht überhaupt das Ernennungsrecht zugestanden werden muß. Die Beisitzer werden von den Leitern der zuständigen Wirtschaftskammern aus Listen ernannt, die von den Industrie- und Handelskammern alljährlich aufzustellen sind, § 6 Abs. 3.

b) 2. Instanz.

Der erhöhten Verantwortung der 2. ehrengerichtlichen Instanz entspricht bei allen Ehrengerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Ehrengerichte der DAF. eine Erhöhung der Besetzung der Ehrengerichte gegenüber der 1. Instanz um zwei weitere Mitglieder.

Die 2. Instanz der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit ist der Reichs-Ehrengerichtshof bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu der früheren Regelung. Früher hatte der Ehrengerichtshof seinen Sitz beim Reichsgericht, hatte richter-

lichen Vorsitz und die anwaltlichen Beisitzer konnten nur aus den Reihen der Rechtsanwälte beim Reichsgericht entnommen werden. „Die Wünsche nach Umgestaltung des Ehrengerichtshofs sind alt. Der Wunsch, auch die Ehrengerichtsbarkeit 2. Instanz in die Hand eines anwaltlichen Organs zu legen, ließ sich jetzt verwirklichen, nachdem die Anwaltschaft durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. 3. 1933 in der Reichs-Rechtsanwaltskammer eine amtliche oberste Standesvertretung erhalten hat“ [96]). Hierdurch ist ein größerer Einfluß der deutschen Anwaltschaft auf das Standesrecht ihrer Berufsgenossen gewährleistet. „Gerade in der Zeit der nationalen Wiedergeburt beim Aufbau des Dritten Reiches erachteten es die deutschen Rechtsanwälte als eine ihrer vornehmsten Pflichten, an der Gesundung des deutschen Anwaltstandes durch die Rechtsprechung ihres höchsten Berufsgerichts führend mitzuarbeiten“ [97]).

Die Anwaltschaft überwiegt heute dadurch, daß die Senate anwaltlichen Vorsitz haben. Jeder Senat entscheidet nach wie vor in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern. Die Beschränkung der Bestellung der anwaltlichen Mitglieder aus der Anwaltschaft beim Reichsgericht besteht nicht mehr. Diese Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, soweit sie nicht zur Mitwirkung gesetzlich bestimmt sind, für ein Geschäftsschäftsjahr ernannt, § 93 Abs. 1. Die richterlichen Mitglieder bestimmt das Präsidium des Reichsgerichts.

Auch die frühere Beschränkung auf zwei Senate ist weggefallen. Die Zahl der Senate setzt der Reichsminister der Justiz fest, § 93 Abs. 2. Vorsitzende der Senate sind der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer, sein ständiger Vertreter und ein weiteres Mitglied.

Die 2. Instanz ist also wie schon die ersten Instanzen der anderen Ehrengerichtsbarkeiten (allerdings schon früher als diese) dazu übergegangen, richterliche Mitglieder in die Senate zu berufen. Der Grund hierfür dürfte aber ein anderer sein. Die rechtskundigen Mitglieder der anderen Ehrengerichte, die dort Vorsitzende sind, sollen anstelle der nicht rechtskundigen Mitglieder die Verhandlungsführung übernehmen und bei der Urteilsfindung und Abfassung kraft ihrer durch ihren Beruf erlangten Erfahrungen mitwirken bzw. allein tätig werden. Dieser Grund kann bei der 2. Instanz, dem Ehrengerichtshof, nicht ausschlaggebend für die Mitwirkung von Reichsgerichtsmitgliedern gewesen sein, da die Rechtsanwälte selbst über diese Fähigkeiten verfügen. Die Mitwirkung der Reichsgerichtsräte erklärt sich aus der Einrichtung des Ehrengerichtshofs selbst. Da die Ehrengerichte nicht Standesgerichte sind, sondern einen Strafanspruch des Staates ausüben [98]), ist die Mitwirkung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Betonung des staatlichen Charakters der Ehrengerichtsbarkeit im allgemeinen und der Ehrengerichte im besonderen. Daß nicht schon in der 1. Instanz diese Mitwirkung vorgeschrieben ist, liegt daran, daß gegen diese Urteile Berufung an

[96]) Begründung zum Gesetz v. 28. 3. 1934 in Deutsche Justiz 1934 S. 437.
[97]) Floegel, Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht 1935 S. 570.
[98]) Vgl. Noack, Komm. Anm. 3 zu § 62.

den Ehrengerichtshof zulässig ist, also jeder in der 1. Instanz Verurteilte die Möglichkeit hat, den Spruch unter Mitwirkung ordentlicher Richter als Vertreter des Staates nachprüfen zu lassen.

Die Ehrengerichte der übrigen Ehrengerichtsbarkeiten sind in der 2. Instanz (bis auf den obersten Ehren- und Disziplinarhof der DAF. mit 4 und den Pressegerichtshof mit 7 Mitgliedern) mit 5 Mitgliedern besetzt.

Das Reichsehrengericht des BNSDJ. besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, § 4 Abs. 2. Über die Berufung des Vorsitzenden gilt das gleiche wie in der 1. Instanz[99]), jedoch werden die Beisitzer des Reichsehrengerichts ebenfalls vom Reichsjuristenführer bestimmt, § 5 Abs. 2. Eine Teilung des Reichsgerichts in mehrere Senate ist hier, wie auch in den anderen Ehrengerichtsbarkeiten, nicht vorgesehen.

Der Reichsehrengerichtshof als 2. Instanz der sozialen Ehrengerichtsbarkeit besteht aus fünf Mitgliedern, von denen außer dem Vorsitzenden noch ein Mitglied höherer richterlicher Beamter sein muß und auch vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt wird, § 50 AOG. Die übrigen drei Beisitzer sind auch aus Vorschlagslisten der DAF. zu entnehmen, § 10 der 3. Durchf. VO. Interessant ist, daß unter den drei Beisitzern eine von der Reichsregierung zu bestimmende Person ist, die lediglich als Organ der Reichsregierung teilnimmt.

Die gleiche zahlenmäßige Besetzung der Gerichte der 1. Instanz weist die 2. Instanz der Ehren- und Disziplinarordnung der DAF., der Oberste Ehren- und Disziplinarhof, auf. Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt, wie bei den Gerichten 1. Instanz, durch den Reichsleiter der DAF. im Einvernehmen mit dem Obersten Parteirichter, § 4 Abs. 1. Als einzige Ausnahme gegenüber den anderen Ehrengerichtsbarkeiten können hier im Bedarfsfalle mehrere Kammern gebildet werden, § 28 Abs. 3 EO; § 1 Abs. 3 Verf. O., deren Vorsitzende ebenfalls vom Reichsleiter der DAF. ernannt werden, § 4 Abs. 1. Verf. O. Die Berufung der Beisitzer erfolgt aus Listen, die der Vorsitzende des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes aufstellt und die vom Reichsleiter der DAF. genehmigt sein müssen, § 28 Abs. 3 EO; § 5 Abs. 2 Verf. O.

Nach der Reichs-Ärzteordnung gelten für den Ärztegerichtshof die gleichen Bestimmungen wie in der 1. Instanz, § 60. Es treten lediglich noch ein zum Richteramt befähigtes Mitglied und noch ein Arzt hinzu, § 59.

Der Pressegerichtshof besteht, wie der Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte, aus sieben Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt wie in der 1. Instanz, § 32 SchG. Bemerkenswert ist, daß nur ein Mitglied, der Vorsitzende, zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, während zu den übrigen Beisitzern je ein Schriftleiter und ein Verleger hinzutreten. Dem Erfordernis noch eines rechtskundigen Mitgliedes konnte vermutlich aus diesen Gründen, wegen der Erhöhung der Mitglieder beider Berufe, nicht

[99]) Vgl. oben S. 40.

Genüge getan werden, es sei denn, man hätte die Zahl der Mitglieder auf insgesamt acht festsetzen müssen, was für ein Richterkollegium kaum vorteilhaft ist.

Das Reichserbhofgesetz kennt nach der 1. Instanz noch zwei weitere. Ein genaueres Eingehen erübrigt sich, da diese Gerichte, wie schon erörtert, keine Ehrengerichte im Sinne der anderen Ehrengerichtsbarkeiten darstellen.

Die 2. Instanz der Handwerksehrengerichtsbarkeit besteht wieder aus fünf Mitgliedern, von denen, wie bei den Ärzten, zwei Richter, und davon einer Vorsitzender, sein müssen, § 91 Abs. 2. Die Berufung erfolgt wie in der 1. Instanz.

Der Entwurf der Kaufleute sieht im § 7 einen Ehrengerichtshof für das Deutsche Reich vor, in dem nur der Vorsitzende Richter sein soll. Die übrigen vier Besitzer müssen Kaufleute sein. Die Bestellung des Vorsitzenden durch den Reichswirtschaftsminister ist, wie schon erörtert [101]), durch die Berufung durch den Reichsminister der Justiz zu ersetzen. Noack hat bei der Kritik des Entwurfes schon darauf hingewiesen, daß es sich rein technisch empfiehlt, mehr als einen Richter in den Ehrengerichtshof zu berufen und schlägt die Erhöhung auf insgesamt drei richterliche Mitglieder neben vier Kaufleuten vor [102]).

§ 7 Die Strafarten

1. Strafen der Ehrengerichte.

a) Durch die völlige Neuordnung des Zugangs zum Rechtsanwaltsberuf mußte gegenüber den bisher für die Rechtsanwälte bestehenden Strafen, die sich jetzt unverändert wieder in § 65 Abs. 1 Ziff. 1 finden, eine Anpassung dieser Strafen an die Stellung des Anwaltsassessors vorgenommen werden. Diese den Strafen für Rechtsanwälte entsprechenden Strafen für die Anwaltsassessoren sind in § 65 Abs. 1 Ziff. 2 niedergelegt.

Die Strafen, Warnung und Verweis, die für die Rechtsanwälte galten und gelten, konnten auch für die Anwaltsassessoren bestehen bleiben. Bei der Geldstrafe, die bis zu einer Höhe von RM 5 000.— verhängt werden kann, war eine Herabsetzung der Höchstgrenze für Anwaltsassessoren unter Berücksichtigung des Einkommens erforderlich. Sie ist auf höchstens RM 500.— begrenzt worden. Der Strafe der Ausschließung eines Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltschaft entspricht die Strafe der Ausschließung eines Anwaltsassessors vom Anwärterdienst. Grundsätzliches hat sich also nicht geändert. Man hat im Gegenteil an den schon im Jahre 1846 gültigen Strafarten des Ehrenrates der preußischen Rechtsanwälte festgehalten [103]). Die Reihen-

[101]) Vgl. oben S. 41.
[102]) Vgl. Noack, JW 1935 S. 1760.
[103]) Vgl. oben § 2 S. 4.

folge ergibt sich aus § 65 RAO. Der Absatz 2 des § 65 läßt die Verbindung von Geldstrafe und Verweis ausdrücklich zu.

Aus der früheren Fassung der RAO konnte ein Unterschied in der Schwere der Geldstrafen entnommen werden. §§ 6 Ziff. 3, 15 Ziff. 1 und 43 Ziff. 3 (alte Fassung) stellten Verweis und Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als RM 50.— in der Wirkung gleich. Daraus ergab sich, daß Geldstrafe bis einschließlich RM 50.— eine mildere Strafe als Verweis ist[104]). Diesen Schluß läßt die neue RAO nicht mehr zu. Die genannten Vorschriften der alten RAO, die dort über die Versagung der Zulassung überhaupt, ferner über die Zulassung bei einem anderen Gericht und über die Wählbarkeit der Kammermitglieder handelten, sind in der neuen RAO nicht mehr vorhanden. Es ist schon erörtert worden, daß die neue RAO nur die Gründe aufzählt, die zu einer Zurücknahme der Zulassung führen, aber nicht solche nennt, die von Anfang an eine Zulassung verhindern[105]). In diesen Gründen, die zur Zurücknahme der Zulassung führen, § 22 ff., befindet sich keine Bezugnahme auf eine ehrengerichtliche Bestrafung früherer Rechtsanwälte, wie in § 6 Nr. 3 (alte Fassung), da diese grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden, was man aus der Nichtregelung dieses Falles in der neuen RAO entnehmen muß.

Die Vorschrift des § 15 Ziff. 1 (alte Fassung) fehlt jetzt ebenfalls. Sie bedeutete eine Einschränkung der Simultanzulassung. Der Wegfall entspricht dem Gedanken, daß ein Anwalt, der ehrengerichtlich bestraft ist, ohne jedoch ausgeschlossen worden zu sein, grundsätzlich dann noch als Anwalt tragbar und damit auch bei anderen Gerichten zuzulassen ist.

Die Frage, ob heute bei Geldstrafen auch wieder zu unterscheiden und die Geldstrafe bis RM 50.— als eine mildere Strafe als der Verweis anzusehen ist, ist zu bejahen, da diese Feststellung früher in einer Entscheidung des Ehrengerichtshofs (27, 142) getroffen worden ist, diese aber zur heutigen Beurteilung grundsätzlich angezogen werden kann, wenn sie nicht heutigen Anschauungen widerspricht. Das ist nicht der Fall.

Die letzte und schwerste Strafe ist die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bzw. vom Anwärterdienst für den Anwaltsassessor. Was früher galt, daß „die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft nur erfolgen soll, wenn ein weiteres Verbleiben im Anwaltsstand bei objektiver Beurteilung der Verfehlung untragbar erscheint“[106]), ist auch heute noch Richtschnur für die Verhängung dieser schwersten Strafe. Die Geltung dieses Satzes muß ausgedehnt werden auf die Strafe der Ausschließung des Anwaltsassessors vom Anwärterdienst.

b) Die Strafarten der anderen Ehrengerichtsbarkeiten entsprechen den Strafen für Rechtsanwälte. Warnung und Verweis kehren immer

---

[104]) Vgl. Noack, Komm. Anm. 3 zu § 63.
[105]) Vgl. oben § 5 S. 29.
[106]) Noack, Komm. Anm. 4 zu § 63.

wieder mit Ausnahme der Gerichte der Presse. Diese kennen nur die Verwarnung, § 31 Abs. 1 Ziff. 1 SchG. Die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. nennt die Verwarnung „einfache Rüge", § 15 Ziff. 1 EO.

Die nächst höhere Strafe ist dann allgemein die Geldstrafe. Sie fehlt nur in der Ehrengerichtsordnung des BNSDJ, § 32. In der sozialen Ehrengerichtsbarkeit wird die Geldstrafe Ordnungsstrafe genannt. Die höchst zulässige Grenze beträgt hier RM 10 000.—, § 38 Ziff. 3 AOG. Die Reichs-Ärzteordnung nennt sie Geldbuße in § 52 Abs. 1 Ziff. 3, die höchstens RM 10 000.— betragen kann. Das Schriftleitergesetz begrenzt den Betrag der zu verhängenden Ordnungsstrafe nicht zahlenmäßig, sondern erklärt das Berufseinkommen für maßgebend. Die Strafe darf den Betrag eines monatlichen Berufseinkommens nicht übersteigen, § 31 Abs. 1 Ziff. 2 SchG. Die Ordnungsstrafe der Handwerker beträgt höchstens RM 1 000.—, § 61 Abs. 1. Der Entwurf der Kaufleute hat die Höhe der Geldstrafe nicht begrenzt, § 26 Abs. 2 Ziff. 3.

Auch die schwersten Strafen in den anderen Ehrengerichtsbarkeiten entsprechen den schwersten Strafen der RAO grundsätzlich mit Anpassung an den jeweiligen Berufsstand.

Die Ehrengerichtsordnung des BNSDJ sieht als schwerste Strafe in § 32 Abs. 2 Ziff. 5 den Ausschluß aus dem Bunde vor. Dieser Ausschluß wird durch den Bund auch dann ausgesprochen werden, wenn die Ehrengerichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft erkannt haben. Denn nach dem rechtskräftigen Ausschluß aus der Anwaltschaft hat der Betreffende aufgehört, Mitglied des Standes der Rechtswahrer zu sein. Diesem Ausschluß aus dem Bunde muß aber ein Verfahren vor dem Gau-Ehrengericht bzw. dem Reichsehrengericht vorausgehen, da nach § 33 der Ehrenordnung das Ehrengericht an Entscheidungen anderer Gerichte, Behörden und Dienststellen nicht gebunden ist. Umgekehrt zieht aber ein Ausschluß aus dem BNSDJ. nicht den Ausschluß aus der Anwaltschaft nach sich, da die Mitgliedschaft im BNSDJ. heute noch nicht Voraussetzung für den Anwaltsberuf ist, obwohl der Bund die Standesvertretung der Rechtswahrer darstellt. Demnach hätten die Nicht-Mitglieder keine Standesvertretung. Dieser Zustand ist auf die Dauer nicht haltbar und wird in Zukunft dahin geändert werden müssen, daß die Mitgliedschaft im BNSDJ. Voraussetzung der Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts sein muß.

Nach dem AOG kann Führern des Betriebes und den Vertrauensleuten die Fähigkeit abgesprochen werden, Führer des Betriebes bzw. Vertrauensmann zu sein, § 38 Ziff. 4 AOG. Diese Strafen betreffen also nur einen kleinen Kreis der vom AOG erfaßten Personen und haben, im Gegensatz zu dem Ausschluß nach der RAO keinen materiellen, sondern nur einen moralischen Nachteil. Als schwerste Strafe, die den gesamten Personenkreis, außer den Führer des Betriebes, betrifft, erscheint die „Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz", § 38 Ziff. 5 AOG. Sie entspricht nur bedingt dem Ausschluß der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, denn

„die Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz bedeutet nicht unbedingt das Ausscheiden aus dem Betriebe. Die Entfernung kann auch durch Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz erfolgen. Ist dieser geringwertiger, so hat die Entfernung den Charakter einer Strafversetzung“ [107]). Auf jeden Fall hat die Verhängung der Strafe materielle Nachteile für den Betroffenen.

Für den Fall, daß ein Rechtsanwalt als Führer des Betriebes verurteilt und ihm die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, abgesprochen wird, ergibt sich, daß wegen eines Verstoßes gegen § 36 AOG, der auch gleichzeitig einen Verstoß gegen die Berufspflichten der Rechtsanwaltschaft darstellt, die anwaltlichen Ehrengerichte den Vorrang, sogar die ausschließliche Strafbefugnis in diesem Falle haben müssen, da andererseits die sozialen Ehrengerichte dem Rechtsanwalt die Berufsausübung untersagen könnten, was praktisch den Verlust der Führerbefähigung bedeuten würde [108]).

Die Berufsgerichte der Presse können als schwerste Strafe die Löschung in der Berufsliste verfügen, § 31 Abs. 1 Ziff. 3 SchG. und entsprechen damit dem allgemeinen Grundsatz, daß die schwerste Strafe die Ausscheidung unwürdiger Berufsgenossen sein muß.

Die einzige Strafe, die ein Anerbengericht aussprechen kann, hat nur schweren Charakter. Der Bauer, der seine Ehrbarkeit verliert, verliert damit seine Bauernfähigkeit, § 16 Reichserbhofgesetz. Abstufungen gibt es nicht und sind im Interesse des Bauernstandes auch nicht angebracht.

Einem Handwerker kann in besonders schweren Fällen der Meistertitel auf Zeit oder dauernd aberkannt werden, § 61 Abs. 4. Daneben gibt es zwischen dieser schwersten Strafe und der Ordnungsstrafe noch die Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder für die Dauer Innungswart zu sein, also ein Ehrenamt auszuüben, § 61 Abs. 2, und bei einer noch schwereren Verfehlung die Aberkennung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, § 61 Abs. 4.

Für Kaufleute sieht der Entwurf in § 26 Abs. 4 als schwerste Strafe die Aberkennung der Fähigkeit, auf bestimmte Zeit oder für immer Mitglied der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft und damit selbständiger Unternehmer zu sein, vor. Eine Einrichtung, die sich nur im Entwurf der Kaufleute findet, ist die Buße, die neben jeder Strafart auf Antrag des Nebenklägers, den es auch nur hier gibt, diesem vom Gericht zugesprochen werden kann, § 26 Abs. 4.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. Die Unterscheidung der Geltung für DAF.-Mitglieder allgemein und DAF.-Walter und KdF.-Warte im besonderen kommt auch in den Strafarten zum Ausdruck.

Mitglieder der DAF. können nach § 2 EO auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

---

[107]) Doerner, a. a. O. S. 113; so auch Mansfeld-Pohl, Anm. 4 f. zu § 38; Hueck-Nipperdey, Anm. 23 zu § 38, wo allerdings die Strafversetzung nur durch Kündigung des alten und Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit schlechteren Bedingungen soll erreicht werden können, was m. E. nicht Sinn der Vorschrift sein kann.

[108]) Vgl. oben § 6 S. 37/38.

Für DAF.-Walter und KdF.-Warte gelten die Disziplinarstrafen, die sich nach § 14 teilen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amt.

Diese Ordnungsstrafen können aber auch für Mitglieder der DAF. verhängt werden, wenn nicht auf zeitlichen oder dauernden Ausschluß erkannt wird, § 5 EO. Im Gegensatz zum AOG, in dem die Geldstrafe Ordnungsstrafe genannt wird, wird in der Ehrenordnung der DAF. unter Ordnungsstrafe nicht nur die Geldstrafe verstanden.

Nach § 15 EO sind Ordnungsstrafen: die einfache Rüge, der strenge Verweis und die Geldstrafe. Strenger Verweis kann nur im Wege der Einzelstrafgewalt, nicht von den Gerichten ausgesprochen werden. § 5 der Ehrenordnung ist ungenau, wenn er auf § 14 Ziff. 1 EO hinweist und die dort für Amtswalter der DAF. angedrohten Ordnungsstrafen auch als zulässig für die Bestrafung von Mitgliedern der DAF. allgemein erklärt. Denn von den Ordnungsstrafen, die in § 15 einzeln aufgezählt werden, kann die unter Ziff. 3 genannte Geldstrafe nur bei besoldeten DAF.-Waltern und KdF.-Warten zur Anwendung kommen. Die Höhe der Geldstrafe kann bis zur Hälfte des dem betreffenden Amtswalter zustehenden monatlichen Brutto-Gehalts betragen. Die ferner nur für die DAF.-Walter und KdF.-Warte mögliche Strafe der Entfernung aus dem Amt kann nach § 16 Ziff. 1 EO in einer Strafversetzung oder nach Ziff. 2 in einer Amtsenthebung bestehen.

2. Die Einzelstrafgewalt.

In diesem Abschnitt sollen solche Maßnahmen behandelt werden, die eine führende Einzelperson eines Berufes oder Standes kraft ihres Amtes ergreifen darf, ohne daß ein ehrengerichtlichtliches Verfahren hierfür erforderlich ist. Der Ausdruck Einzel„straf"gewalt trifft nicht in allen Fällen zu, da diese Maßnahmen nicht immer Strafcharakter haben.

Nach § 57 RAO ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren seines Bezirks bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Wie sich aus § 65 Abs. 3 RAO ergibt, wird eine Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren dadurch nicht ausgeschlossen. „Hier liegt nicht etwa eine Verletzung des noch heute geltenden Rechtsgrundsatzes ne bis in idem vor, da diese Maßnahmen keinen Strafcharakter haben. Aus der neuen Bestimmung geht hervor, daß Rüge oder Mißbilligung keine Sühne, also Strafe bedeuten, sondern vornehmlich ermahnenden, für die Zukunft belehrenden Charakter tragen" [109]). Wird ein Rechtsanwalt von solchen Maßnahmen betroffen, dann hat der Präsident vor seiner Entscheidung einen aus mindestens drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß gutachtlich zu hören, da für Rechtsanwälte immerhin diese Art des

[109]) Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft S. 63.

Hinweises auf seine Pflichten nur eine Ausnahmemaßnahme sein soll und muß und durch den Ausschuß die Gewähr gegeben ist, daß Mißbrauch dieser Vorschrift, zu dem das einfache Verfahren sonst verleiten könnte, ausgeschlossen wird. Ein Rechtsmittel gegen die Maßnahmen nach § 57 gibt es nicht. Das Gesetz ist in § 57 ungenau, wenn es von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer spricht. Jeder Rechtsanwalt ist nur Mitglied der Reichs-Rechtsanwaltskammer, nicht aber außerdem noch Mitglied seiner Bezirks-Anwaltskammer.

Auch die Standesvertretung der Rechtswahrer, der BNSDJ., kennt für leichtere Fälle Strafen, die vom Vorsitzenden eines Ehrengerichts ausgesprochen werden können. In § 21 Abs. 1 sind diese Strafen, die in einer Mißbilligung, sowie in einer ernsten Mißbilligung, aber auch nur in diesen bestehen können, im Gegensatz zu den Maßnahmen nach § 57 RAO, ausdrücklich als Strafen bezeichnet, gegen die es das Rechtsmittel des Einspruchs, über den das Ehrengericht entscheidet, gibt.

Ebenso steht den Vorsitzenden der sozialen Ehrengerichte eine Einzelstrafgewalt auf Grund des § 46 Abs. 1 AOG zu. Der Vorsitzende kann, wenn er den Antrag des Treuhänders für begründet hält (Opportunitätsprinzip)[111]), auf Warnung, Verweis oder Ordnungs„strafe" bis zu RM 100,— erkennen. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch diese Maßnahmen Strafcharakter tragen und bei leichteren Fällen verhängt werden können und ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren ersetzen sollen, § 46 Abs. 1 AOG. Der Beschuldigte und der Treuhänder der Arbeit können dagegen Einspruch erheben, der die ehrengerichtliche Hauptverhandlung zur Folge hat.

Auch die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. kennt eine Einzelstrafgewalt. Der strenge Verweis, § 15 Ziff. 2 EO kann nur auf diesem Wege, nicht durch die Ehrengerichte, durch den Ortswalter, Kreiswalter, Gauwalter und den Reichsleiter der DAF. verhängt werden. Außerdem kann jeder unmittelbare dienstliche Vorgesetzte gegenüber den ihm unterstellten DAF.-Waltern und KdF.-Warten diese durch „einfache Rüge", § 15 Ziff. 1 EO, bestrafen. Diese Strafe können auch die Ehren- und Disziplinargerichte und der Oberste Ehren- und Disziplinarhof verhängen. Aus der Fassung der Vorschrift in Ziffer 1 u. 2 ergibt sich, daß zu der milderen Strafe „einfache Rüge" auch DAF.-Walter befugt sind, die nicht unter die in Ziffer 2 benannten Walter fallen. Z. B. könnte nach Ziffer 1 ein DAF.-Zellenwalter einen DAF.-Blockwalter mit „einfacher Rüge" bestrafen. Gegen den strengen Verweis ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, § 18 EO. Auf die sonstigen Strafen können nur die Gerichte erkennen, §§ 15 Ziff. 3 Abs. 2; 19 Abs. 1 EO.

Nach der Reichs-Ärzteordnung kann der Vorsitzende, wenn er es für ausreichend hält, einen Berufsangehörigen mit Warnung, Verweis oder einer Geldbuße bis zu RM 500,— bestrafen. Eine Hauptverhandlung ist hierzu nicht erforderlich, jedoch muß er einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen, was die anderen Ehren-

---

[111]) Vgl. oben § 5 S. 25.

gesetze nicht vorschreiben. Im Gegensatz zu den bisher erörterten Ehrengerichtsbarkeiten ist vor der Entscheidung der Beschuldigte zu hören, § 71 Satz 2, Abs. 1. Gegen den Beschluß kann von dem Beschuldigten, von der Aufsichtsbehörde und von der Reichs-Ärztekammer Widerspruch erhoben werden, § 71 Abs. 1 Satz 3.

Es gibt dann noch eine Möglichkeit der Bestrafung, ohne daß die ärztlichen Berufsgerichte in Tätigkeit treten. Nach § 53 Abs. 2 können die Strafen Warnung, Verweis und Geldbußen bis zu RM 1000,— und Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auch durch die Reichs-Ärztekammer verhängt werden. Eine Regelung dieses Verfahrens, die mit Zustimmung des Reichsministers des Innern erfolgen soll, ist bisher noch nicht getroffen worden.

Auch im Berufsgerichtsverfahren der Schriftleiter kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts, wenn er den Antrag des Leiters des Landesverbandes für begründet erachtet, wie bei den ärztlichen Berufsgerichten, ohne mündliche Verhandlung einen Beschluß des Gerichts herbeiführen, um in leichteren Fällen diese mit Verwarnung und Ordnungsstrafe in Geld bis zu RM 100,— zu bestrafen, § 18 Abs. 1 Verf. O. Hiergegen gibt es Widerspruch, den der Beschuldigte und der Leiter des Landesverbandes erheben können. Immer wieder also ist diese Einzelstrafgewalt eine tatsächliche Bestrafung und Teil der Ehrengerichtsbarkeit, was bei den Maßnahmen nach § 57 RAO nicht der Fall ist.

Unabhängig von den Verfahren vor den Berufsgerichten, kann außerdem der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Löschung eines Schriftleiters in der Berufsliste verfügen, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält, § 35 SchG. „Die Vorschrift ist als Ergänzung des berufsgerichtlichen Verfahrens gedacht und soll nur in außerordentlichen Fällen Anwendung finden . . . Die Entscheidung kann von keiner Stelle auf ihre Rechtswirksamkeit hin nachgeprüft werden . . . und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung“ [112]).

Die Handwerksverordnung läßt auch die Möglichkeit zu, daß der Vorsitzende des Ehrengerichts bei begründetem Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer ohne mündliche Verhandlung, Warnung, Verweis oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu RM 100,— verhängen kann, wogegen der Vorsitzende der Handwerkskammer und der Beschuldigte Einspruch erheben können, § 80 Abs. 1 u. 2. Der Beschuldigte muß vorher, wie auch in der Reichs-Ärzteordnung vorgeschrieben ist, gehört werden. Außerdem gibt es außerhalb der Ehrengerichtsbarkeit noch eine Strafbefugnis des Obermeisters bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und seine Anordnungen, § 50, die jedoch nicht Teil der Ehrengerichtsbarkeit ist. Er kann diese Verfehlung durch Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis RM 100,— bestrafen. Diese Maßnahmen haben Strafcharakter, wie aus der Fassung des Gesetzes hervorgeht.

Der Entwurf der Kaufleute kennt eine Einzelstrafgewalt nicht.

[112]) Schmidt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 1, 2 zu § 35.

§ 8 Das ehrengerichtliche Verfahren

Die bisherigen Erörterungen des ehrengerichtlichen Verfahrens nach der RAO haben gezeigt, daß das Verfahren in seinen Aufgaben einer Zweiteilung unterliegt[113]). Die Mitwirkung des Ehrengerichts bei dem Verfahren nach § 26 Absatz 1 (Zurücknahme der Zulassung) ist keine Tätigkeit, bei der das Ehrengericht durch Verhängung von Strafen oder durch Freispruch urteilt, sondern es übt in diesem Falle eine gutachtliche Tätigkeit aus. Das Ehrengericht vermag auf Grund seiner ihm gestellten Aufgaben am besten festzustellen, ob einer der Tatbestände, die für die Zurücknahme der Zulassung in Frage kommen, vorliegt.

Zu unterscheiden hiervon ist die Ausübung der ehrengerichtlichen Strafjustiz. „Das ehrengerichtliche Verfahren spielt sich in Form des Strafprozesses ab, ist aber kein Strafprozeß. Die RAO verfolgt nicht den Schutz reiner Berufsinteressen, sondern in erster Linie den Schutz öffentlicher Interessen“[114]). „Dienststraf- und Ehrengerichtsverfahren . . . sollen keine Sühne herbeiführen oder Haltlose abschrecken, sondern Organe schaffen, die zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben geeignet sind; sie sollen hierfür ungeeignete Elemente ausmerzen“[115]). Hieraus ergeben sich bestimmte Folgerungen, die weitere Unterschiede zum ordentlichen Strafverfahren aufzeigen.

Auf die anderen Ehrengerichtsbarkeiten trifft im wesentlichen das gleiche zu, wie sich aus ihrem staatlichen Charakter[116]) ergibt.

1. Die Voruntersuchung.

a) Nach der RAO stellt den Antrag auf Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft auf Grund ihres Anklagemonopols[117]). Die Form richtet sich nach § 179 StPO[118]). Der Antrag ist die Klageerhebung, die ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemäß § 160 StPO voraussetzt[119]). Das Ehrengericht kann diesen Antrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ablehnen, § 73 Abs. 1. „Das steht im Gegensatz zu § 180 StPO“[120]). Die Ablehnung des Antrags kann auch dadurch erfolgen, daß das Ehrengericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt. Die Staatsanwaltschaft kann nur gegen den Ablehnungsbeschluß nach § 73 Abs. 1 sofortige Beschwerde einlegen, § 73 Abs. 2. Gegen den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens ohne die beantragte Voruntersuchung ist Beschwerde nicht möglich. Der Grund hierfür ist, daß die Staatsanwaltschaft

---

113) Vgl. oben § 5 S. 28 unter 3.
114) Noack, Komm. Anm. 3 zu § 62.
115) Neubert, JW 1934 S. 3303 Anm. zu 19.
116) Vgl. oben § 6 S. 31 ff. unter b.
117) Vgl. oben § 5 S. 24.
118) Vgl. Noack, Komm. Anm. 3 zu § 69.
119) Vgl. Noack, Komm. Anm. 2 zu § 69.
120) Vgl. Noack, Komm. Anm. 3 zu § 69.

durch ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung Anträge stellen kann, an die jedoch das Ehrengericht nach § 88 nicht gebunden ist. Bei Ablehnung nach § 73 kommt es überhaupt nicht zu einer Verhandlung, sodaß ohne eine Beschwerdemöglichkeit die Staatsanwaltschaft ausgeschaltet sein würde. Über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft entschied bisher nach § 89 (alte Fassung) das Oberlandesgericht. Die neue RAO unterscheidet hier eine Zuständigkeit des Ehrengerichtshofes und des Oberlandesgerichts, § 92. Im Falle der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft muß der Ehrengerichtshof entscheiden, da dieser nach § 92 Abs. a bei Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Ehrengerichts und seines Vorsitzenden zuständig ist.

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt, § 75, der auch die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen vornehmen kann, ohne daß besondere Umstände wie in der StPO §§ 66, 223 gegeben sind, § 77. Die Staatsanwaltschaft kann eine Ergänzung der Voruntersuchung beantragen. Hierüber entscheidet jedoch nicht, wie bei einer Zulassung der Voruntersuchung überhaupt, der Vorsitzende des Ehrengerichts, sondern das Ehrengericht selbst, § 78. Die StPO kennt eine Ergänzung der Voruntersuchung nicht. „Diese Vorschrift der RAO steht im Zusammenhang mit der Besonderheit des ehrengerichtlichen Verfahrens“ [121]). Dem Beschuldigten sind nach Abschluß der Voruntersuchung ihre Ergebnisse auf Antrag mitzuteilen, § 79. Die Mitteilung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft oder bei bereits anhängigen Verfahren durch das Ehrengericht [122]).

Die anderen Ehrengerichtsbarkeiten kennen eine Voruntersuchung nicht. An ihre Stelle tritt zumeist nur ein Ermittlungsverfahren. Der Unterschied dieses Verfahrens zur Voruntersuchung besteht darin, daß das Ermittlungsverfahren eine Klageerhebung noch nicht voraussetzt. „Die Voruntersuchung ist gerichtliche Untersuchung. Sie setzt daher Erhebung der öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft voraus mit der Folge, daß nach Eröffnung der Voruntersuchung die Klage nicht mehr zurückgenommen werden kann“ [123]). In dem Antrag der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte auf Voruntersuchung ist daher die Erhebung der Klage zu sehen, denn die Vorschriften der StPO im dritten Abschnitt über gerichtliche Voruntersuchung finden nach § 68 RAO entsprechende Anwendung. Zur Erhebung der Klage ist die Einreichung einer Klageschrift nicht erforderlich, denn „die Staatsanwaltschaft hat eine Anklageschrift erst einzureichen, wenn sie ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren eröffnet haben will oder nach abgeschlossener Voruntersuchung Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt“ [124]).

[121]) Noack, Komm. Anm. zu § 74.
[122]) Vgl. Noack, Komm. Anm. 3 zu § 75.
[123]) Feisenberger, Handwörterb. der Rechtswissenschaft Bd. 6 S. 749 unter 1.
[124]) Noack, Komm. Anm. 1 zu § 76.

b) Die Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. kennt nur ein Ermittlungsverfahren, das vom Vorsitzenden zu eröffnen ist, § 14. Eine Antragstellung erfolgt wegen Fehlens eines Anklagevertreters nicht. Ein Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zum Berichterstatter ernannt, der die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Vernehmungen des Beschuldigten und von Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen hat, § 14 Abs. 3. Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet dann darüber, ob das Verfahren einzustellen oder Verhandlungstermin vor dem Ehrengericht anzuberaumen ist, § 19. Gegen den die Einstellung mitteilenden Bescheid stehen dem Anzeigenden und Beschuldigten Rechtsmittel nicht zu, § 20.

In der sozialen Ehrengerichtsbarkeit bestimmt § 11 der 3. Durchf.VO ausdrücklich, daß eine Voruntersuchung nicht stattfindet, obwohl der Treuhänder der Arbeit die Funktionen wie ein Staatsanwalt in der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtanwälte wahrnimmt. An die Stelle der Voruntersuchung tritt wieder ein Ermittlungsverfahren. Nach § 43 AOG muß der Treuhänder der Arbeit, wenn er von einer Verletzung Kenntnis erhält, und bevor er sich zur Anrufung des Ehrengerichts entschließt, den Sachverhalt erforschen. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat dann erforderliche weitere Ermittlungen vorzunehmen, § 44, und auch das Ehrengericht selbst kann weitere Ermittlungen beschließen, § 21 der 3. Durchf.VO.

Auch die Ehrenordnung der DAF. kennt nur ein Ermittlungsverfahren, keine Voruntersuchung. Das Verfahren „kann" von Amts wegen, aber „muß" auf Antrag eingeleitet werden, § 52 Abs. 1 Verf.O. Zu dem Antrage sind berechtigt die dem Anzuschuldigenden übergeordneten Dienststellen, vom Ortswalter ab aufwärts, § 52 Abs. 2 Verf.O. Ferner muß das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, wenn ein Mitglied der DAF. gegen sich selbst gemäß § 11 EO ein Verfahren beantragt, § 52 Abs. 3 Verf.O.

Das Ermittlungsverfahren wird von einem Richter des Ehrengerichts oder einem von ihm beauftragten Berichterstatter durchgeführt, § 58 Abs. 1 Verf.O. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ergeht ein Einstellungs- oder Eröffnungsbeschluß des Gerichts.

Völlig neu und nur hier vorhanden ist, daß schon im Ermittlungsverfahren bei Nichterscheinen des Beschuldigten zur Vernehmung ein Versäumnisurteil ergehen kann, § 54 Verf.O. Diese Maßnahme trägt zur wesentlichen Erleichterung des Verfahrens bei.

Aus § 67 der Reichs-Ärzteordnung ergibt sich, daß eine Voruntersuchung im ärztlichen Ehrengerichtsverfahren nicht stattfindet. Das Verfahren besteht nur aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung. Von dem Ermittlungsverfahren kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist, § 68 Abs. 3. § 69 gibt nähere Einzelheiten über das Ermittlungsverfahren des Untersuchungsführers, das sich nicht wesentlich von den übrigen Ermittlungsverfahren unterscheidet. Nach dem Abschluß der Ermittlungen befindet der Vorsitzende des Bezirksgerichts, der noch Ergänzungsermittlungen anordnen oder selbst vornehmen kann, § 70, darüber, ob Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen ist, oder ohne mündliche Verhandlung

durch Beschluß des Bezirksgerichts eine Strafe verhängt werden soll[125]).

Wie der Treuhänder der Arbeit hat der Leiter eines Landesverbandes der Presse, wenn er von einem Berufsvergehen Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen und sich über die Anrufung des Bezirksgerichts zu entschließen, § 14 Abs. 2 Verf.O. Stellt der Leiter Antrag auf Entscheidung beim Bezirksgericht, dann hat dessen Vorsitzender erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder um deren Vornahme zu ersuchen, § 16 Verf.O.

Die Handwerksverordnung bestimmt wie die dritte Durchführungsverordnung zum AOG ausdrücklich, daß eine Voruntersuchung nicht stattfindet, § 73. Die ersten Ermittlungen nimmt der Vorsitzende der Handwerkskammer vor, nicht der betreffende Innungsobermeister, der beim Vorsitzenden der Kammer nur die Anzeige zu erstatten hat, § 78 Abs. 2. Die weiteren Ermittlungen erfolgen dann durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts selbst, wie durch einen beauftragten Richter, oder der Vorsitzende ordnet die Vornahme an, § 79 Abs. 1.

Der Entwurf einer kaufmännischen Ehrengerichtsordnung schließt in § 12 Abs. 2 eine Voruntersuchung ebenfalls ausdrücklich aus. Ermittlungen nimmt zuerst der Leiter der Wirtschaftskammer, § 16 Abs. 1, dann der Vorsitzende des Ehrengerichts wie ein beauftragter Richter vor, § 19.

2. Das Hauptverfahren.

a) Das Hauptverfahren vor den anwaltlichen Ehrengerichten wird eingeleitet durch einen Eröffnungsbeschluß des Ehrengerichts. Der Beschluß kann unter drei verschiedenen Voraussetzungen ergehen:

1. die Staatsanwaltschaft reicht eine Anklageschrift ein und beantragt ohne Voruntersuchung die Eröffnung;
2. ist durch die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung beantragt, dann kann diesem Antrage stattgegeben werden und die Staatsanwaltschaft kann nach Abschluß dieser Voruntersuchung die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen;
3. oder der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Voruntersuchung wird dadurch abgelehnt, daß das Ehrengericht sofort beschließt, das Hauptverfahren zu eröffnen, § 74.

Die Anklageschrift, die in jedem der drei Fälle einzureichen ist, muß nach § 80 die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen bezeichnen und die Beweismittel angeben. „Das Ehrengericht hat über die Anklageschrift Beschluß zu fassen, ohne daß, wie das nach § 201 StPO vorgeschrieben ist, der Angeschuldigte vorher gehört werden müßte“ [126]). Der Eröffnungsbeschluß muß die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen enthalten, § 82. Die Anklageschrift wird dem Angeklagten erst mit der Ladung zur

[125]) Vgl. oben § 7 S. 49/50.
[126]) Noack, Komm. Anm. 3 zu § 76.

Hauptverhandlung, die nicht öffentlich erfolgen darf, § 86 Abs. 1, mitgeteilt, § 83, aber er kann für den Fall, daß eine Voruntersuchung erfolgt ist, die Mitteilung der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens beantragen, § 79. „Der Angeschuldigte hat ein Recht auf diese Mitteilung“ [127]).

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, wenn er zu derselben geladen ist, § 86 Abs. 1. Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden, § 86 Abs. 2. Hieraus ergibt sich, daß ein Vertreter sonst in allen Fällen zugelassen werden muß. Zwangsmaßnahmen, um das Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Gericht zu erzwingen, sind aber unzulässig, § 76.

Zur Information des Gerichts hält ein Berichterstatter in der Hauptverhandlung nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit diese sich auf die im Eröffnungsbeschluß enthaltenen Tatsachen beziehen, § 87. Diese Tatsachen bilden also die Grenzen, innerhalb derer sich die Hauptverhandlung, insbesondere die Beweisaufnahme, zu bewegen hat. Sonst ist das Ehrengericht bei der Beweisaufnahme weder an Anträge, Verzichte noch frühere Beschlüsse gebunden, § 88. Zeugen oder Sachverständige müssen auf Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vernommen werden, wenn nicht bestimmte Gründe das verhindern, § 89 Abs. 3. Erfolgt die Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung, dann muß die Aussage eines außerhalb durch ersuchten Richter vernommenen Zeugen oder Sachverständigen verlesen werden, § 91. Zwangsmaßregeln und Strafen gegen Zeugen, die in der Hauptverhandlung ausbleiben oder die Aussage oder die Beeidigung verweigern, erfolgen auf Ersuchen durch das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht, § 90.

Schließlich bestimmt § 85, daß die Hauptverhandlung nicht öffentlich ist. Im Gegensatz zu § 82 RAO (alte Fassung), wonach die Mitglieder der Kammer als Zuhörer zuzulassen waren, mußten nach der Neuordnung, nachdem die Kammer als Innbegriff von Rechtsanwälten eines bestimmten Bezirks nicht mehr besteht, die Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer als Zuhörer zugelassen werden. Das Gesetz hätte auch sagen können, daß sämtliche Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, die insgesamt die Reichs-Rechtsanwaltskammer bilden, zuzuhören berechtigt sind. Die Zulassung anderer Personen steht im Ermessen des Vorsitzenden.

b) Das Verfahren vor den anderen Ehrengerichten lehnt sich an das der anwaltlichen Ehrengerichte an. Nach der Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. wird Termin zur mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden bestimmt, wenn das Ermittlungsergebnis es erfordert, § 22. Auch hier erfolgt die Mitteilung des Ermittlungsergebnisses über die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit der Ladung. Diese Mitteilung ersetzt die hier (und auch in anderen Ehrengerichtsbarkeiten)

[127]) Noack, Komm. Anm. 2 zu § 75,

fehlende Klageschrift, die nach der RAO dem Beschuldigten zuzustellen ist. Die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung ist auch hier nicht erforderlich; er muß nur ordnungsgemäß geladen sein, § 25 Abs. 1. Dieser § 25 entspricht fast wörtlich dem § 86 RAO. Auch hier kann nach Absatz 2 das persönliche Erscheinen angeordnet werden unter der Verwarnung, daß sonst ein Beistand (die RAO nennt ihn Vertreter) nicht zugelassen wird. Im § 24 ist besonders gesagt, daß sich der Beschuldigte eines Beistandes, der Bundesmitglied sein muß, bedienen kann. Ein Berichterstatter hält auch hier Vortrag über den wesentlichen Inhalt des Ermittlungsergebnisses. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Umfang der Beweisaufnahme und das übrige Verfahren nach freiem Ermessen. Unterschiedlich gegenüber der RAO ist, daß Zeugen und Sachverständige, die dem BNSDJ. angehören, vor dem Ehrengericht erscheinen „müssen". Bei unentschuldigtem Ausbleiben kann gegen sie selbst ein Ehrengerichtsverfahren anhängig gemacht werden, § 26. Nach der RAO stehen gegen derartige Zeugen und Sachverständige nur die Zwangsmaßnahmen nach § 90 RAO zu. Entsprechend § 85 RAO ist auch die mündliche Verhandlung hier nicht öffentlich, § 23. Mitglieder des Bundes kann der Vorsitzende zulassen, aber nur, wenn ein dringendes Allgemeininteresse glaubhaft gemacht wird, was in den seltensten Fällen der Fall sein wird.

Der Vorsitzende des sozialen Ehrengerichts hat bei Nichtanwendung seiner ihm nach § 46 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Einzelstrafgewalt[128]) Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht anzuberaumen, § 47 Abs. 1 AOG. Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen veranlaßt der Vorsitzende. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften der ZPO über die Zustellung von Amts wegen, § 13 d. 3. Durchf. VO. Der Angeklagte erfährt auch hier erst durch die Ladung die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel, § 17 Abs. 2. Die Vorschriften der ZPO, die für die Ladung in Frage kommen, sind § 208 ff.[129]). Die Verhandlung kann auch stattfinden, wenn der Angeklagte weder erschienen noch vertreten ist, § 19 Abs. 1 d. 3. Durchf. VO. Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten dürfen nicht angewendet werden, § 12 d. 3. Durchf. VO, aber das Gericht kann ihm bei Nichterscheinen auch die Verweigerung der Zulassung eines Vertreters androhen, § 19 Abs. 2. Das Recht auf einen Verteidiger gibt § 48 Abs. 2 AOG. Der Vorsitzende kann nach freiem Ermessen dem Angeklagten einen Verteidiger bestellen, § 18, ohne daß dieser einen Antrag stellt. Das ist ein Unterschied zur RAO. Dort erübrigt sich eine derartige Vorschrift, da die von den Ehrengerichten erfaßten Personen selbst in der Lage sind, sich zu verteidigen und das Recht der Verteidigung durch einen Dritten in das Ermessen eines jeden Angeschuldigten gestellt werden kann. Bei den sozialen Ehrengerichten mußte, um die Verhandlungsführung zu erleichtern, diese Vorschrift eingeschaltet werden.

Der Umfang der Beweisaufnahme ist unbegrenzt und liegt im freien Ermessen des Gerichts; eine Bindung an Anträge, Verzichte

[128]) Vgl. oben § 7 S. 49.
[129]) Doerner, a. a. O. S. 141.

oder frühere Beschlüsse besteht nicht, § 20 d. 3. Durchf.VO. Weder das AOG noch die dritte Durchführungsverordnung kennen Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige für den Fall ihres Nichterscheinens. Im Gegensatz zur RAO ist die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich, der Vorsitzende kann aber die Öffentlichkeit ausschließen, § 47 Abs. 2.

Wichtig ist noch, daß der Treuhänder der Arbeit, wie ein Staatsanwalt im anwaltlichen Ehrengerichtsverfahren, das Recht hat, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen, § 48 Abs. 1. Er muß deshalb von der mündlichen Verhandlung benachrichtigt werden, § 17 Abs. 1 d. 3. Durchf.VO.

Nach der Ehrenordnung der DAF. erfolgt die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen Beschluß, in dem die auf Grund des gesamten Ermittlungsergebnisses dem Angeklagten zur Last gelegte Tat und die hierdurch verletzten Bestimmungen der Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. bezeichnet sein müssen, § 59 Abs. 3 Verf. O. Die unverzügliche Zustellung des Eröffnungsbeschlusses erfolgt wie allgemein üblich außer durch Zustellung an den Betroffenen selbst, § 40 Verf.O, auch an den Dienststelleninhaber, der daraufhin den Angeklagten zu beurlauben hat, § 60 Verf.O. Diese Bestimmung kann nur DAF.-Walter oder KdF.-Warte und ihre Dienststellung in der DAF. betreffen. Eine Beurlaubung eines DAF.-Mitgliedes allgemein könnte nur in einer Beurlaubung von der DAF.-Mitgliedschaft, d. h. in einem vorläufigen Ausschluß bestehen, was aber nicht gemeint sein kann. Ausnahmsweise ist, im Gegensatz zu den anderen Ehrengerichtsbarkeiten, öffentliche Zustellung der Ladung durch Aushang an den Gerichtstafeln der DAF.-Gerichte zulässig, § 41 Verf.O.

Zur Durchführung eines Hauptverfahrens vor den Ehrengerichten der DAF. ist die Zustimmung des dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzten Dienststelleninhabers, mit Ausnahme beim Reinigungsverfahren, einzuholen, die nur innerhalb einer Woche durch ausdrückliche Erklärung verweigert werden kann und sonst als erteilt gilt, §§ 61, 63 Verf.O. Für ein Verfahren vor dem Obersten Ehren- und Disziplinarhof muß die Zustimmung durch den Reichsleiter der DAF. erteilt sein, § 62 Verf.O.

Ort und Zeit der Hauptverhandlung bestimmt der Vorsitzende, der auch die erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der Beweismittel anordnet, § 70 Verf.O. Die Hauptverhandlung ist öffentlich für jedes Mitglied der DAF. und der NSDAP. Der Vorsitzende kann aber unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausschließen, § 64 Abs. 1 u. 2.

Im Gegensatz zu den Verfahren der anderen Ehrengerichtsbarkeiten sind Verteidiger und Beistände in keiner Form und in keinem Falle zugelassen, § 38 Verf.O. Die Ehrenordnung hat in § 73 Verf.O den Gang der Verhandlung in allen Einzelheiten ausdrücklich vorgeschrieben. Es fällt auf, daß die Ehrenordnung der DAF. bis in die kleinsten Einzelheiten das Verfahren beschreibt, was auf die Neuartigkeit der Einrichtung und nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß die Mitglieder der Gerichte nicht rechtskundig sind bzw. nicht rechts-

kundig zu sein brauchen. Die Beweisaufnahme ist nicht begrenzt, § 75 Verf.O.

Zur Zeugenaussage sind alle Mitglieder der DAF. verpflichtet, § 15 Verf.O. Bei unentschuldigtem Fehlen können die Ordnungsstrafen des § 15 Ziff. 1 u. 2 EO verhängt werden, § 18 Abs. 1 Verf.O. Die Amtswalter der DAF. können außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 10 v. H. ihres monatlichen Brutto-Gehalts bestraft werden, § 18 Abs. 2 Verf.O. Nicht-Mitglieder der DAF. können nur vernommen werden, wenn sie Arier sind, § 15 Abs. 2 Verf.O; eine Bestrafung aber bei unentschuldigtem Fehlen ist hier nicht zulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht den Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, § 19 Verf.O.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht der Ärzte wird angeordnet, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist und von einem Ermittlungsverfahren abgesehen werden kann, § 68 Abs. 3. Für den Fall, daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, entscheidet letzthin der Vorsitzende des Bezirksgerichts, ob er auf Grund seiner Einzelstrafgewalt [130]) durch Verhängung der ihm hierzu zur Verfügung stehenden Strafen von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, oder Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen ist, § 71. Ist das Letztere der Fall, so sind der Beschuldigte, sein Beistand, die Reichs-Ärztekammer und die Aufsichtsbehörde zu laden, § 73. Näheres über den Inhalt der Ladung bestimmt das Gesetz nicht. Der Beistand, der dem Beschuldigten nach § 66 zusteht, muß Rechtsanwalt, zum Richteramt befähigter Beamter oder Arzt sein; andere Personen werden nur ausnahmsweise zugelassen. Der Umfang der Beweisaufnahme ist wieder unbegrenzt und an nichts gebunden; das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, § 72. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Im Gegensatz zu den anderen Verfahren, insbesondere nach der RAO sind auch Berufsgenossen oder sonstige interessierte Personen nicht zugelassen, was sich aus der Fassung des Gesetzes ergibt. Nur die Reichs-Ärztekammer und die Aufsichtsbehörde haben das Recht, zu der Hauptverhandlung Vertreter zu entsenden, die auch befugt sind, Anträge zu stellen, § 73 Abs. 2. Das Bezirksgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen, § 72.

Die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht der Presse erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts, falls die durch die Einzelstrafgewalt möglichen Strafen nicht für ausreichend erachtet werden, § 19 Verf.O. Für die Ladung usw. sind die Vorschriften der StPO maßgebend, die durch § 8 Verf.O für anwendbar erklärt werden. Die Verhandlung ist öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden, § 19 Abs. 2 Verf.O. „Es gilt für die Entscheidung insbesondere das Prinzip der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO)" [131]). Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, § 19 Abs. 2 Verf.O. Wie ein Staatsanwalt vor den

[130]) Vgl. oben § 7 S. 49/50.

[131]) Schmidt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 2 zu § 19 Verf.O.

Gerichten der Rechtsanwälte kann der Leiter des Landesverbandes der Hauptverhandlung beiwohnen und Anträge stellen, § 20 Verf.O. Eine Vertretung des Beschuldigten durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger ist zulässig, § 20 Verf.O.

Nach der Handwerksverordnung hat der Vorsitzende des Ehrengerichts, sofern er nicht selbst entscheidet (Einzelstrafgewalt) Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, § 81 Abs. 1. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen in öffentlicher Verhandlung; die Öffentlichkeit kann vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden, § 81 Abs. 2. Vertretung des Angeklagten durch einen bevollmächtigten Verteidiger ist zulässig. Wie nach dem AOG ist auch hier die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen, aus den gleichen Gründen wie dort, ausdrücklich vorgesehen, § 83 Abs. 2. Der Vorsitzende der Handwerkskammer oder ein von ihm Beauftragter kann ebenfalls der Hauptverhandlung beiwohnen und Anträge stellen, § 82.

Die Vorschriften der §§ 84 (Abwesenheit des Angeklagten), 85 (Beweisaufnahme), 87 (Verlesung von Zeugenaussagen) haben den gleichen Wortlaut wie die entsprechenden Vorschriften der RAO. Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten zur Erzwingung des Erscheinens vor Gericht sind unzulässig, § 74.

Die Erörterung des Hauptverfahrens nach dem Entwurf der Kaufleute erübrigt sich, da dieses Verfahren sich eng an dasjenige vor den Gerichten der Rechtsanwälte, vor allem aber der Handwerker, anschließt. Zu erwähnen aber ist die nur hier vorhandene Bestimmung, daß sich der Verletzte dem Antrag des Leiters der Wirtschaftskammer in jeder Lage als Nebenkläger anschließen kann, § 18.

3. Aussetzung des Verfahrens.

In allen Ehrengerichtsbarkeiten findet sich die Bestimmung, daß ein ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen ist, wenn wegen einer strafbaren Handlung öffentliche Klage erhoben ist, die sich mit den gleichen Tatsachen befaßt. Der Grund dieser gleichlautenden Vorschriften ist, Doppelverfahren zu vermeiden und den Spruch der ordentlichen Gerichte abzuwarten. Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit hat immer den Vorrang vor den ehrengerichtlichen Verfahren[132]).

Die Behandlung dieses Abschnittes interessiert ferner wegen der eventuellen Bindung an den Spruch des ordentlichen Strafrichters.

a) In der RAO findet sich die Regelung dieser Frage in § 67. Gegenüber der alten RAO, § 65, ist die Vorschrift in zweifacher Weise geändert worden. Einmal mußte sie den veränderten Verhältnissen bezüglich der Einführung des „Anwaltassessors" angepaßt werden. Ferner ist der Absatz 3 des § 65 RAO (alte Fassung), der für den Fall, daß im Strafverfahren eine Verurteilung des Rechtsanwalts ergeht, welche die „Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft" nicht zur Folge hat, es in das Ermessen des Gerichts stellt, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder

[132]) Vgl. Noack, Komm. Anm. 2 zu § 65.

fortzusetzen sei, in Absatz 4 des § 67 (neue Fassung) geändert worden. Es steht jetzt im Ermessen des Gerichts, das Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen, wenn eine Verurteilung im Strafverfahren erfolgt ist, welche die „Unfähigkeit öffentlicher Ämter" nicht zur Folge hat. Das bedeutet nur die gesetzliche Niederlegung der Ansicht, daß es sich bei der Verurteilung zur Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, die ein ordentliches Gericht nicht direkt aussprechen kann, nur um eine Verurteilung zur Unfähigkeit öffentlicher Ämter handeln kann, die dann eine weitere Betätigung als Rechtsanwalt, die heute als öffentliches Amt mit einer öffentlichen Aufgabe („Dienst am Recht") anzusehen ist, ausschließen würde. „Erkennt der Strafrichter auf Zuchthaus oder auf dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt nach den §§ 31, 34 StGB die dauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von selbst ein. Das ehrengerichtliche Verfahren ist dann lediglich einzustellen" [133]). Nach § 67 Abs. 2 scheidet ebenfalls ein Anwaltsassessor, der vom ordentlichen Gericht mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft wurde, mit Rechtskraft dieses Urteils aus dem Anwärterdienst aus.

Wenn im ordentlichen Strafverfahren ein freisprechendes Urteil ergangen ist, kann ein ehrengerichtliches Verfahren noch stattfinden, falls Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung ein ehrengerichtes Verfahren begründen.

Gegenüber der alten RAO (§ 65) enthält § 67 Abs. 4 (neue Fassung) eine Bestimmung über die Bindung des Ehrengerichts an die Feststellungen des Strafrichters. Grundsätzlich sind hiernach die Feststellungen der ordentlichen Strafgerichte bindend. „Das Ehrengericht ist an die Tatsachenfeststellung des Strafrichters, nicht an die Beurteilung gebunden" [134]). Das Ehrengericht kann aber eine Nachprüfung vornehmen, wenn es eine solche „einstimmig" beschließt. Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit ist eine richtige Anwendung dieses Rechtes gewährleistet. „Diese Bestimmung liegt im Interesse der Rechtsfindung. Dieser Gesichtspunkt ist wertvoller als die allerdings unerwünschte Möglichkeit verschiedener richterlicher Beurteilungen" [135]).

b) Die übrigen Ehrengerichtsbarkeiten kennen ebenfalls Vorschriften, die bis auf die Ehrenordnung des BNSDJ. fast den gleichen Wortlaut haben wie § 67 RAO. Es fehlt dort nur die Bestimmung über die Bindung an die Feststellungen des Strafrichters; als einzige Berufsgerichtsbarkeit schreibt die der Ärzte in § 56 Abs. 2 der Reichsärzteordnung wie die RAO die gleiche Bindung mit demselben Wortlaut vor.

Die Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens finden sich in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit in § 39 Abs. 1 AOG, in der Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter in § 15 Abs. 1 Verf. O., in der Ehrengerichtsbarkeit der Handwerker in § 76 Abs. 1 und im Entwurf der Kaufleute, § 14.

[133]) Noack, Komm. Anm. 4 zu § 65.
[134]) Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft S. 63.
[135]) Noack, a. a. O. S. 63.

Ausnahmen von dieser allgemeinen, der RAO nachgebildeten Regelung finden sich in der Ehrenordnung des BNSDJ. Hier besteht nur die Bestimmung des § 17, daß ein anderes Verfahren vor anderen Gerichtsstellen, also auch vor den ordentlichen Gerichten, nicht abgewartet werden muß, sondern daß der Vorsitzende den Ausgang dieser Verfahren abwarten „kann".

Die Ehrenordnung der DAF. kennt aber, wie alle anderen Ehrengerichtsbarkeiten, im Gegensatz zum BNSDJ. einen Aussetzungszwang. Dieser besteht jedoch nur für ehrengerichtliche Verfahren vor Disziplinargerichten, d. h. nur für Verfahren gegen DAF.Walter und KdF.-Warte. Der Fall der Aussetzung des Verfahrens gegen Mitglieder allgemein ist ist in der Ehrenordnung nicht geregelt. Den ordentlichen Gerichten werden die Parteigerichte ausdrücklich gleichgestellt, deren Verfahren auch eine Aussetzung erforderlich machen. Die Regelung ist sonst die gleiche wie in der RAO. Endigt jedoch ein parteigerichtliches Verfahren mit dem Urteil auf Ausschließung von der NSDAP. oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, dann muß in jedem Falle das ehrengerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, während hingegen sonst die Fortsetzung im Ermessen des Gerichts liegt.

4. Verbot der Berufsausübung während des ehrengerichtlichen Verfahrens.

a) Wenn zu erwarten ist, daß im anwaltlichen ehrengerichtlichen Verfahren auf Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, § 95 Abs. 1. „Das Ehrengericht hat die Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, ob das ehrengerichtliche Hauptverfahren mit der Ausschließung des Angeschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft endigen wird" [136]). Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen, § 95 Abs. 2 u. 5. Die Beteiligten sind in der mündlichen Verhandlung zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein, § 95 Abs. 4. Der begründete Beschluß ist dem Angeschuldigten zuzustellen; er wird mit der Verkündung wirksam, § 95 Abs. 7, § 96 Abs. 1.

Das Vertretungsverbot umfaßt das Verbot desjenigen Handelns, das mit dem Berufe eines Rechtsanwalts verbunden ist. Der betreffende Rechtsanwalt darf u. a. nicht vor Gericht oder sonstigen Behörden als Rechtsanwalt auftreten und mit diesen oder anderen Anwälten schriftlichen Verkehr pflegen, § 96 Abs. 2. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat und über die nach § 92 RAO der Ehrengerichtshof entscheidet.

Für die Zeit der Dauer des Vertretungsverbotes muß im Falle des Bedürfnisses vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter bestellt wer-

[136]) Noack, Komm. Anm. 2 b zu § 91 a.

den, der von dem angeschuldigten Rechtsanwalt vorgeschlagen werden kann, § 98 Abs. 1. Der ernannte Stellvertreter muß die Vertretung übernehmen und kann nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen, § 98 Abs. 2. Er handelt unter eigener Verantwortung, ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für Rechnung und Kosten des Vertretenen, § 98 Abs. 3.

Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn das Urteil des Verfahrens nicht auf Ausschluß lautet, oder das Verbot wird aufgehoben, weil die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, § 99 Abs. 1 u. 2. Der Angeschuldigte kann Antrag auf Aufhebung stellen, über den erneut in mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, § 99 Abs. 3. „Diese Bestimmungen, das Vertretungsverbot betreffend, sind im Interesse der geordneten Rechtspflege von größter Bedeutung ... Es sind sofortige, wenn auch einschneidende Maßnahmen erforderlich. Da der betroffene Anwalt selbst ein Vorschlagsrecht hat für den zu bestellenden Vertreter, so sind damit seine eigenen Interessen genügend berücksichtigt ... Das Gemeinwohl und das Vertrauen in die pflichttreue Arbeit der Rechtsanwälte ist der hinreichende Grund für das Einschreiten des Gesetzgebers“ [137]).

b) Von den anderen Ehrenordnungen kennen das AOG, die Handwerksverordnung und der Entwurf der Kaufleute ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung während eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht. Das hängt mit der Art der Berufe zusammen, die, weil sie eine amtliche übergeordnete Stelle nicht haben, für die Durchführung eines solchen Verbotes nicht geeignet sind. Über eine gleiche Einrichtung wie die RAO verfügen auch die Ehrenordnungen des BNSDJ., der Ärzte und der Schriftleiter.

Beim BNSDJ. kann nach § 18 der Beschuldigte vom Reichsjuristenführer oder dem Gauführer auf Antrag des Vorsitzenden des Ehrengerichts von sämtlichen Ämtern und Veranstaltungen des Bundes beurlaubt werden.

Entsprechend der RAO kann nach der Reichs-Ärzteordnung einem Arzte die Ausübung ärztlicher Tätigkeit vorläufig verboten werden, wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, den ärztlichen Beruf auszuüben, § 74. Die Regelung ist die gleiche wie nach § 95 RAO. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Ärztegerichtshof binnen zwei Wochen möglich, § 74 Abs. 6.

Nach § 31 Abs. 3 SchG können die Berufsgerichte einem Schriftleiter während des ehrengerichtlichen Verfahrens die Berufsausübung vorläufig untersagen. Gegen den Beschluß kann der Schriftleiter innerhalb einer Woche Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, an den Pressegerichtshof einlegen, § 12 Verf. O. „Weitere Vorschriften über die Regelung dieses Falles fehlen. Im übrigen müssen daher ... die sonstigen Vorschriften der Verfahrungsordnung und der Strafprozeßordnung ergänzend angewendet werden“ [138]).

---

[137]) Noack-Rabe, JW 1934 S. 66.

[138]) Schmidt-Leonhardt, a. a. O. Anm. 1 zu § 12 Verf. O.

5. Anwendung von Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die meisten Ehrengerichtsbarkeiten verweisen in ihren Ehrengesetzen auf Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sie für anwendbar erklären und damit eine Vereinfachung ihrer Vorschriften erreichen. Eine solche Verweisung empfiehlt sich aber nur, wenn das Gericht mit wenigstens einem rechtskundigen Mitgliede, dem Vorsitzenden, besetzt ist. Aus diesem Grunde verweist die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. nicht auf solche Vorschriften, sondern regelt das Verfahren selbst ausführlich, weil sie das Erfordernis mindestens eines rechtskundigen Mitgliedes nicht kennt.

In der RAO, § 68 (dem früheren § 66, der unverändert geblieben ist), wird auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das „Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen" verwiesen und diese für anwendbar erklärt.

Die gleiche Verweisung findet sich in § 40 AOG; § 8 Verf. O. des Schriftleitergesetzes und im § 12 Abs. 1 des Entwurfs der Kaufleute. „Diese Vorschriften sind nicht ganz zutreffend. Früher, z. Zt. der Entstehung der RAO, die hier zum Vorbild gedient hat, waren die Strafkammern der Landgerichte die bedeutsamsten Strafgerichte 1. Instanz. Seit der sogenannten Emminger-VO. vom 4. 1. 1924 (RGBl. I, 15) kommen jedoch die weitaus meisten Strafsachen vor die Amtsgerichte (Einzelrichter und Schöffengericht). Insoweit ist die Zuständigkeit der Landgerichte auf diejenige der Amtsgerichte übergegangen. Auf das ehrengerichtliche Verfahren sind daher die Vorschriften der StPO über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der „Amtsgerichte" oder „Schöffengerichte" gehörigen Strafsachen anzuwenden" [139]).

Die Handwerksverordnung schreibt daher auch in § 72 die Anwendung der Vorschriften der StPO über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der „Schöffengerichte" gehörigen Strafsachen vor.

Ferner sollen nach § 68 RAO; § 40 AOG; § 8 der Verf. O. d. Schriftleiter; § 72 Handw. VO und § 12 des Entwurfs der Kaufleute die Vorschriften der §§ 155 Nr. II (diese nicht bei den Kaufleuten), 176, 184—198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

„Die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des GVG betreffen Ausschließung des Gerichtsvollziehers von der Ausübung seines Amtes (§ 155), Sitzungspolizei (§ 176), Gerichtssprache (§§ 184, 185—191), Zahl der Richter (§ 192), Mitwirkung von Juristen im Vorbereitungsdienst (§ 193), Beratung (§ 194), Abstimmung (§§ 195—197), Beratungsgeheimnis (§ 198)" [140]).

---

[139]) Vgl. Doerner, a. a. O. S. 140.
[140]) Noack, Komm. Anm. 2 zu § 66.

a) Die Schärfe der Verfolgung von Verletzungen ehrengerichtlicher Vorschriften ergibt sich auch daraus, ob eine Verjährung der Tat möglich ist, d. h. ob durch Zeitablauf die Verfolgung einer Ehrverletzung verhindert wird.

Die Berufe mit einer öffentlichen Aufgabe, die Rechtsanwälte und Ärzte, jedoch nicht die Schriftleiter, kennen eine Verjährung nicht. Auch die Ehrenordnung des BNSDJ. hat eine Verjährung nicht geregelt. Dagegen verjährt die ehrengerichtliche Verfolgung der im § 36 AOG bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre in einem Jahre, § 37 AOG. Durch den Antrag des Treuhänders der Arbeit nach § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 3 AOG wird die Verjährung der ehrengerichtlichen Verfolgung unterbrochen, § 28 d. 3. Durchf. VO.

„Die Begehung einer nach § 36 AOG strafbaren Pflichtverletzung und die damit verbundene Gefahr der ehrengerichtlichen Verfolgung des Täters bringt stets eine Störung des Gemeinschaftslebens des Betriebes mit sich. Die Notwendigkeit einer baldigen Wiederbefestigung dieser Gemeinschaft erfordert, daß ehrengerichtliche Verfahren nicht beliebig lange Zeit nach der Tat noch eingeleitet werden können. Daher hat das Gesetz in § 37 AOG für die ehrengerichtliche Verfolgung eine kurze Verjährungsfrist eingeführt" [141]).

Das gleiche gilt für die Verjährung nach der Handwerksverordnung, § 63. Die Verfolgung verjährt ebenfalls in einem Jahre. Sie wird hier durch den Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer oder durch jede sonstige Handlung der mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen unterbrochen.

Die Verjährungsfrist nach § 10 Verf. O. d. Presse beträgt fünf Jahre. Ob sie irgendwie unterbrochen werden kann, spricht das Gesetz nicht aus.

Die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. kennt auch eine Verjährung, die sich aber von den anderen Verjährungsvorschriften unterscheidet. Nach § 3 Abs. 2 EO und § 52 Abs. 4 Verf. O., die beide gleich lauten, kann ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht mehr gestellt werden, wenn die Verfehlung länger als ein Jahr zurück liegt. Sie kann aber trotzdem verfolgt werden, wenn sie besonders schwerwiegender Art ist und ihre Geltendmachung vorher nicht erfolgen konnte. Das Gericht hat zu entscheiden, ob diese beiden Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, vorliegen.

Der Entwurf der kaufmännischen Ehrengerichtsordnung schreibt in § 4 eine Verjährungsfrist von einem Jahr vor.

b) Die Frage der Begnadigung ist in keiner der hier behandelten Ehrengerichtsbarkeiten geregelt. Bisher war die Zulässigkeit der Begnadigung in der Rechtsanwaltschaft bestritten; eine Begnadigung wurde vielfach ganz abgelehnt. V. Kleist erklärte schon 1911: „Die Notwendigkeit einer Begnadigung im Disziplinargesetz für Rechtsanwälte ist eine bedeutend geringere (als im StGB), weil in jenem das

[141]) Vgl. Doerner, a. a. O. S. 116.

freie Ermessen der Standesgenossen die Strafe bestimmt und letztere nicht, wie im StGB, beim Vorliegen einer disziplinarstrafbaren Handlung an eine gesetzliche Strafart oder ein bestimmtes Strafmaß gebunden sind. Gerade wegen dieses Umstandes läßt sich eine Gnadeninstanz vermeiden und in dieser Erkenntnis hat auch der Gesetzgeber von einer diesbezüglichen Bestimmung wohlbedacht Abstand genommen“ [142]). Die Begnadigung wird in der Rechtsanwaltschaft vielfach nur so verstanden, daß sie sich nur auf den Fall des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft beziehe und daher eine Begnadigung nicht erwünscht sei. Das spricht auch Kneer [143]) aus, wenn er sagt: „Alle Milderungsgründe müssen aber zurücktreten gegenüber der Rücksicht auf das Ansehen des Standes, das der Angeklagte durch seine Tat schwer geschädigt hat. Zudem schließt die Erwägung jede Strafmilderung aus, daß bei der Notlage des Anwaltsstandes keinem Berufsgenossen ein Arbeitsplatz durch einen Rechtsanwalt entzogen werden darf, der des Standes nicht voll würdig ist. Gerade die Verantwortung für den Nachwuchs des Standes verbietet hier jede Milde.“

Die Regelung des Gnadenrechtes hat heute auch die Begnadigung bei Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft zugelassen. Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 27. 2. 1935 [144]) steht dem Reichsminister der Justiz die Ausübung des Gnadenrechtes zu, soweit es sich nicht um die Niederschlagung ehrengerichtlicher Verfahren oder um die gnadenweise Aufhebung der Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft handelt. Diese beiden letzten Fälle hat sich der Führer in dem Erlaß selbst ausdrücklich vorbehalten, woraus sich die Ausnahmestellung dieses Gnadenerweises und seine Anwendung nur in Sonderfällen ergibt.

Die Ausübung des Gnadenrechts in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist durch Erlaß des Führers vom 25. 6. 1935 auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. 1. 1935 auf den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz übertragen worden, der nunmehr die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen ohne jede Beschränkung erhalten hat.

Das gleiche ist geschehen für die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit durch Erlaß vom 24. 8. 1935. Die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen hat hier der Reichswirtschaftsminister bekommen.

Andere Regelungen des Gnadenrechts für die übrigen Ehrengerichtsbarkeiten sind noch nicht erfolgt.

---

[142]) Von Kleist, JW 1911 S. 310.
[143]) Kneer, JW 1935 S. 1901.
[144]) Abgedruckt in Dtsch. Justiz 1935 S. 356.

C. Schlußbetrachtung

Die Bearbeitung der Aufgabe hat gezeigt, daß auf allen Gebieten nach der nationalsozialistischen Revolution Ehrengesetze, vielfach in Anlehnung an die schon am längsten bestehende Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, aufgestellt und Ehrengerichte zum Schutz der Berufs- oder Standesehre als eines Teils der allgemeinen Volksehre, eingerichtet worden sind. So erwünscht eine ausgiebige Ehrenschutzgesetzgebung und Ehrenschutz überhaupt ist, so treten bei der Vielzahl der Ehrengerichtsbarkeiten, die sich, wie die Arbeit gezeigt hat, vielfach überschneiden, unliebsame Erscheinungen auf, die nur durch eine Vereinheitlichung des gesamten Ehrenrechts beseitigt werden können. Die Zahl der Ehrengerichtsbarkeiten wird im Laufe der Zeit noch steigen; einige neue sind schon angekündigt. Ob es sich, wie v. d. Goltz[145]) annimmt, ermöglichen läßt, in „absehbarer Zeit ein einheitliches Reichsehrengerichtsrecht auch gesetzlich zu schaffen, in dem lediglich die Beisitzer listenmäßig, nach Art des Einzelfalls bestellt werden, im übrigen aber nach gleichen großen materiellen und verfahrensrechtlichen Grundsätzen . . . geurteilt wird", muß die Entwicklung ergeben.

Man könnte in Anlehnung an die ordentliche Gerichtsbarkeit an ein gemeinsames Oberstes Ehrengericht denken, in dem jede Ehrengerichtsbarkeit einen nach allgemeinen Grundsätzen ausgerichteten Senat besitzt. Für die 1. Instanz gemeinsame Gerichte zu schaffen, ist wegen der verschiedenen Gebiete und der Fülle des Stoffes kaum möglich.

Wie auch die Regelung in der Zukunft erfolgen wird, das Verdienst des Dritten Reiches ist es, jeden Stand und Beruf durch die Wiederbesinnung auf die Standesehre im Volke zu Ansehen gebracht und dadurch die Erneuerung des gesamten deutschen Volkstums und eine Hebung des sittlichen Wertes der Arbeit aller schaffenden Deutschen bewirkt zu haben.

---

[145]) v. d. Goltz, JW 1935 S. 1281.

Schrifttum

Acta Borussica ecclesiastica, civilia, literaria, 1732—1735.

Brandt, Günther, Stabsführer des Rasse- u. Siedlungsamtes SS, Unsere Ehre (Aufsatz im Deutschen Recht 1934 S. 393).

Buch, Walter, Reichsleiter, Die Parteigerichtsbarkeit (Rede, abgedruckt in der Deutschen Justiz S. 265).

Busch, Dr. L., Reichsgerichtsrat, Gerichte, Gerichtsverfassung (Abschnitt im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft v. Stier-Somlo-Elster, Bd. 2 1927 S. 158).

Claren, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt, Die neue Verfassung der Deutschen Rechtsanwaltschaft (Aufsatz in der Deutschen Juristen-Zeitung 1936 S. 107 f.).

Doerner, Dr. Karl, Oberregierungsrat im RJMinisterium, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, 1934.

Feisenberger, Dr., Reichsanwalt, Legalitätsprinzip (Abschnitt im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 925).
Voruntersuchung (Abschnitt im Handwörterbuch d. R. Bd. 6 S. 749).

Floegel, Reichsanwalt, Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer (Aufsatz in der Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1935 S. 570 f.).

Frank, Dr. Hans, Reichsminister u. Reichsrechtsführer, Grundsätze des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und Rechtswollens (Abschnitt im nat. soz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Frank, 2. Aufl. S. 14).

Franke, Chr., Präsident der Industrie- u. Handelskammer Münster, Kaufmännische Ehrengerichte (Aufsatz in der Deutschen Wirtschaftszeitung 1935 Nr. 2 S. 25 f.).

v. d. Goltz, Dr., Graf, Die soziale Ehrengerichtsbarkeit, zugleich als Beginn einheitlichen Ehrenrechtes (Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift 1935 S. 1281 f.)

Grühl, Dr. Ernst, Rechtsanwalt u. Notar, Kaufmännische Ehrengerichtsbarkeit (Aufsatz in der Zeitschrift d. Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller 1934 Nr. 1).

Hedemann, Justus Wilhelm, Die Flucht in die Generalklauseln, 1933.

Heinrich, Dr. Walter, Das Ständewesen, 1932.

Huber, Prof. Dr. Ernst, Betriebsordnung und Tarifordnung (Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift 1934 S. 1017 f.).

Hueck-Nipperdey-Dietz, Kommentar zum Gesetz der Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Jaenicke, Ernst, Leiter des Gau-Presse-Amts Groß-Berlin der NSDAP., Die Ehre des Schriftleiters (Aufsatz im Deutschen Recht 1934 S. 414 f.).

v. Kleist, Die Begnadigung der im Disziplinarwege bestraften Rechtsanwälte (Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift 1911 S. 306 f.).

Kneer, Dr. August, Rechtsanwalt, Zur Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte (Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift 1935 S. 1901).

Koettgen, Arnold, Deutsche Verwaltung, 1936.

Liman, Rechtsanwalt und Notar, Ehrengerichtliches Verfahren nach dem 2. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Aufsatz in der Kammer-Zeitung für die Oberlandesgerichtsbezirke Breslau, Dresden und Naumburg S. 8).

Lobe, Dr. Adolf, Senatspräsident am Reichsgericht, Ehre (Abschnitt im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 158).

Mansfeld, Dr. Werner, Die Ordnung der nationalen Arbeit (Heft 21 der Heerschild'schen Schriftenreihe: Das Recht der Deutschen Arbeit, 1934).
— Soziale Ehrengerichtsbarkeit (Abschnitt im nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Frank 2. Auflage S. 703).
Mansfeld-Pohl, Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.
Müller, Werner, Gerichtsassessor, Berufsethos und Rechtsordnung (Aufsatz in der Zeitschrift des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller 1934 Nr. 6).
Neubert, Dr. Reinhard, Rechtsanwalt u. Notar, Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer, Wesen und Bedeutung der Anwaltschaft im Dritten Reich (Aufsatz in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935 S. 65 f.).
Ein Jahr Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer (Aufsatz im Jahrbuch des Deutschen Rechts 1935 S. 445 f.).
Noack, Prof. Dr. Erwin, Rechtsanwalt u. Notar, Senatspräsident am Ehrengerichtshof d. Reichsrechtsanwaltskammer, Die Ehre des Rechtswahrerstandes (Aufsatz im Deutschen Recht 1934 S. 405 f.).
— Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, 1936.
— Nationalsozialistische Rechtserneuerung (Rede, abgedruckt im Deutschen Recht 1934 S. 556 f.).
Noack-Rabe, Was bringt die Gesetzbegung des Dritten Reiches dem Anwalt? (Zusammenstellung in der Juristischen Wochenschrift 1934 S. 66 f.).
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht.
Saure, Dr. Wilhelm, Landgerichtsdirektor, Der Bauer (Abschnitt im nationalsozialistischen Handbuch von Frank S. 1054 f.).
Schmitt, Prof. Dr. Carl, Staatsrat, Neue Leitsätze für die Rechts-Praxis (Juristische Wochenschrift 1933 S. 2793).
Schmidt-Leonhardt-Gast, Kommentar zum Schriftleitergesetz, 1934.
Volkmann, Dr. Rechtsanwalt, Die Berufspflichten des Rechtsanwalts im Spiegel der Ehrengerichtsrechtsprechung des Jahres 1934 (Aufsatz i. der Juristischen Wochenschrift 1935 S. 2860).
Wagner, Dr. Gerhard, Reichs-Ärzteführer, Ärztliche Ehre u. ärztliche Ehrengerichtsbarkeit (Aufsatz im Deutschen Recht 1934 S. 4071).
Wildhagen, Dr., Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Gedanken über die Zukunft der deutschen Rechtsanwaltschaft (Aufsatz in der Deutschen Juristen-Zeitung 1933 S. 1243 f.).
Zarnack, Dr., Rechtsanwalt, Die ständische Ehrengerichtsordnung des BNSDJ. (Aufsatz im Deutschen Recht 1934 S. 553 f.).

Lebenslauf

Am 21. November 1910 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Angestellten Erich Schulz und seiner Ehefrau Ella geb. Klaußmann in Erfurt geboren. Ich besuchte seit 1917 die Mittelschule, anschließend seit 1922 die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle, die ich Ostern 1930 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Im Winter-Semester 1930/31 bezog ich die Universität Halle, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Am 29. März 1935 bestand ich beim Oberlandesgericht in Naumburg (Saale) die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 13. Juli 1935 befinde ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst an Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Naumburg (Saale). Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 25. Juni 1936.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich Herrn Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Noack, dem ich auf diesem Wege für seine Hinweise und Förderung meinen aufrichtigen Dank ausspreche.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen